

15. Sitzung

Dienstag, 8. November 2022, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Nadine Vögeli, SP, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Christian Ginsig, Kevin Kunz, Simon Michel, Marie-Theres Widmer

DG 0191/2022

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Guten Morgen allerseits, sehr geehrter Herr Landammann, werte Regierungsräte, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauerinnen und Zuschauer. Ich begrüsse Sie herzlich zur November-Session 2022. Speziell willkommen heissen wir die Mitglieder der FDP.Die Liberalen Schönenwerd, die heute die Kantonsratssitzung vor Ort als Besuchende mitverfolgen. Herzlich willkommen. Leider muss ich auch diese Mitteilungen mit einer traurigen Nachricht beginnen. Ich bitte Sie, etwas ruhiger zu sein. Vielen Dank. Am 24. Oktober 2022 ist Alt-Nationalrat Urs Nussbaumer verstorben. Urs Nussbaumer war von 1979 bis 1991 für die damalige CVP im Nationalrat. Nebst seinem Engagement auf Bundesebene war Urs Nussbaumer auch in der kantonalen Politik bestens vernetzt, beispielsweise von 1971 bis 1996 als Sekretär des Solothurner Bauernverbands und als Geschäftsführer der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse, als Mitglied des Wirtschaftsrats des Kantons Solothurn und der kantonalen Raumplanungskommission. Ich bitte Sie, sich für die Schweigeminute zu erheben (*der Rat erhebt sich*). Aber wir haben heute auch ein freudiges Ereignis, über das wir berichten können. Seit der letzten Session gab es einen runden Geburtstag. Beat Künzli wurde am 25. Oktober 2022 50 Jahre alt. Ich gratuliere an dieser Stelle noch einmal herzlich (*Beifall im Rat*). Vor dem Sessionsbeginn wurde von 19 Kantonsratsmitgliedern eine schriftliche Einsprache gegen die Volksschulverordnung vom 5. September 2022, Veto Nr. 495, eingereicht. Der Einspruch geht an den Regierungsrat zur Stellungnahme und der Kantonsrat wird voraussichtlich in der Dezember-Session über die Bestätigung des Einspruchs entscheiden. Ich fahre weiter mit den Mitteilungen und komme zu einer amtlichen Mitteilung. Gemäss Ziffer 3 des Urteils des Bundesgerichts 1C_139/2022 vom 25. August 2022 muss ich den Kantonsrat über den Ausgang des Gerichtsverfahrens orientieren, das den Kantonsrat von Solothurn betrifft. Kantonsrätin Silvia Stöckli, Kantonsrat Beat Künzli und Kantonsrat Adrian Läng haben am 25. Februar 2022 eine Beschwerde gegen den Kantonsrat des Kantons Solothurn in Sachen Beschlüsse anlässlich der zweiten Sitzung der Januar-Session 2022 eingereicht. In zwei umfangreichen Eingaben und mit anwaltlicher Unterstützung haben die drei Kantonsratsmitglieder eine gravierende Verletzung von verschiedensten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen vor Bundesgericht geltend gemacht. Unter anderem sind dies das Recht auf freie Mandatsausübung, das Legalitätsprinzip, das Öffentlichkeitsprinzip und eine ganze Reihe von Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements. Ebenfalls wurde einzelnen Personen straf- und disziplinarrechtlich relevantes Verhalten wie Amtsmissbrauch und Verletzung des Amtsgeheimnisses vorgehalten. Vor dem Bundesgericht wurde die Neudurchführung der Kantonsratsdebatte zum Geschäft VI 0248/2021, dem ausgearbeiteten Entwurf und Gegenvor-

schlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» verlangt. Das Bundesgericht hat es nicht so gesehen. Am 25. August 2022 ist es gar nicht auf die Beschwerde eingetreten. Damit ist klar, dass alle Beschlüsse der Januar-Session in Kraft bleiben. Die vom Kantonsrat verabschiedete und von der Stimmbevölkerung beschlossene Steuergesetzrevision kann am 1. Januar 2023 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen, was das Bundesgericht in seiner Begründung in Erinnerung ruft: Beschlüsse zu Ordnungsanträgen sind vor Bundesgericht nicht anfechtbar, weil es sich dabei, ich zitiere: «um behördeninterne Akte im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses handelt, die - analog von verwaltungsorganisatorischen Massnahmen - nicht unmittelbar Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger begründen.» Solche Beschlüsse sind somit gerichtlich nicht anfechtbar. Das hat das Gericht im hier zitierten Urteil ein weiteres Mal bestätigt. Wir kommen nun zu den organisatorischen Hinweisen. Wie im Vorfeld bereits mitgeteilt wurde, ist der dritte Sitzungstag, das heisst die 17. Sitzung vom 16. November 2022 weiterhin als Reservetermin vorgesehen. Wir entscheiden morgen früh definitiv darüber, ob dieser Termin benötigt wird, abhängig vom Bearbeitungsstand der traktandierten Geschäfte sowie falls heute noch dringliche Interpellationen eingereicht und als dringlich erklärt werden. Allfällige dringliche Interpellationen müssen bis heute um 10.00 Uhr eingereicht werden. Dringliche Aufträge können bis heute um 12.00 Uhr eingereicht werden. Alle anderen Vorstösse können bis morgen um 11.30 Uhr abgegeben werden. Morgen Mittwoch findet der diesjährige Jugendpolititag statt. Er beginnt bereits um 13.00 Uhr. Wir werden demnach die Sitzung voraussichtlich etwas früher beenden, je nach Geschäftsverlauf. Ich danke an dieser Stelle den 17 Kantonsratsmitgliedern, die sich für den Austausch mit den Jugendlichen angemeldet haben. Nun kommen wir zu einem Ausblick auf die Dezember-Session. Aufgrund von gewichtigen und umfangreichen Geschäften haben wir beschlossen, am Dienstag, 13. Dezember 2022 eine zusätzliche Nachmittagssitzung zu planen. Sie wird von 13.15 Uhr bis 15.00 Uhr angesetzt. Per Mail wurden Sie bereits darüber informiert. Für die Mittagsverpflegung wird gesorgt sein. Wir werden wahrscheinlich im Steinernen Saal mit Sandwiches verpflegt werden. Die für den Nachmittag vorgesehenen Fraktionssitzungen können alsdann im Anschluss stattfinden. Wir kommen nun zur Bereinigung der Tagesordnung. Die Traktandenliste wurde am 26. Oktober 2022 publiziert. Es sind keine Ordnungsanträge eingegangen. Gibt es Fragen oder Einwände? Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich halte daher für das Protokoll fest, dass die Tagesordnung genehmigt wurde. Wir kommen nun zu den Kleinen Anfragen, die der Regierungsrat beantwortet und dem Kantonsrat an dieser Session schriftlich zur Kenntnis gebracht hat.

K 0126/2022

Kleine Anfrage Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Erreichbarkeit der Verwaltung: Debakel bei Änderungen von E-Mail-Adressen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Juli 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. *Vorstosstext.* Nachdem ich E-Mails an die kantonale Verwaltung schicken wollte, aber Fehlermeldungen erhielt, erhielt ich die Information, dass innerhalb der Verwaltung Stellen von einem Departement in ein anderes verschoben wurden, was eine Änderung der E-Mail-Adresse mit sich zog.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Weshalb wurde in diesem Fall nicht eine Umleitung der E-Mails eingerichtet, so dass zumindest vorübergehend beide Adressen in Betrieb waren?
2. Warum wurde auf die alte Adresse nicht eine automatische Information eingerichtet, dass diese Adresse nicht mehr aktuell sei, unter gleichzeitiger Angabe, welches die aktuelle Adresse ist?
3. Weiter wurde ausgeführt, dass man die Haltung vertrete, dass jene, welchen es ernst sei, sich auf der Website des Kantons schlau machen könnten. Ist diese kundenunfreundliche Haltung tatsächlich die Haltung des zuständigen Departements?
4. Anschlussfrage an Frage 3: Wenn man auf der Homepage unter www.so.ch in der Suchmaske betroffene Namen eingibt, erhält man – nichts ... – keinen Treffer. Wie soll ein Auffinden einer Person auf der Website des Kantons möglich sein, wenn man nicht weiss, dass bei dieser Person ein Departementswechsel vollzogen wurde?
5. Was wird unternommen, um künftig solche Fehler zu verhindern?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Wir sind bestrebt, die Organisation der Verwaltung laufend den gegebenen Erfordernissen anzupassen. Dies bedingt gelegentlich den Wechsel von Mitarbeitenden oder ganzer Dienststellen von der Zuständigkeit eines Amtes in die Zuständigkeit eines anderen Amtes oder gar Departementes. Ein solcher Wechsel bringt jeweils verschiedene Herausforderungen mit sich. So sind bei einem gegebenenfalls erforderlichen Umzug von Mitarbeitenden die entsprechenden Büroräumlichkeiten und Arbeitsplätze inklusive Informatik und Erreichbarkeit bereitzustellen und einzurichten und am alten Ort zurückzubauen. Dies wiederum bedingt das Zusammenspiel verschiedener Dienststellen. Es obliegt der jeweils zuständigen Projektleitung, die anstehenden Fragen, insbesondere auch der Nutzung der Informatikinstrumente, rechtzeitig zu planen und zeitnah umzusetzen. Dabei ist diese auf die Mitwirkung und Beratung der für diese Fragen zuständigen Dienststellen angewiesen. In der Regel funktioniert diese Zusammenarbeit gut und der Wechsel wird von Aussenstehenden kaum wahrgenommen. Unter besonderen Umständen können aber Abspracheschwierigkeiten und Missverständnisse nicht ausgeschlossen werden, so dass es zu Unzulänglichkeiten, wie sie in der vorliegenden kleinen Anfrage beschrieben werden, kommen kann. Diese sind nicht beabsichtigt und unsere Mitarbeitenden sind bestrebt, solche zu vermeiden, was aber nicht in jedem Fall restlos gelingt.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Weshalb wurde in diesem Fall nicht eine Umleitung der E-Mails eingerichtet, so dass zumindest vorübergehend beide Adressen in Betrieb waren?* Der in der kleinen Anfrage angesprochene Wechsel einer Dienststelle, betrifft konkret offenbar den organisatorischen Wechsel der Abteilung Standortförderung (FAST; zuvor Wirtschaftsförderung WiFö) innerhalb des Volkswirtschaftsdepartements (VWD) vom Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in den Zuständigkeitsbereich des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD) per 1. Januar 2021. Dieser war verbunden mit einem Wechsel vom Netzwerk des AWA in das Netzwerk des Kantons. Zeitgleich war die FAST mit der Konzipierung, Organisation und Umsetzung der Covid-19-Härtefallunterstützung für Unternehmen im Kanton Solothurn betraut worden. Am 28. Januar 2021 fand die entsprechende Migration statt. Ab diesem Zeitpunkt erhielten alle Mitarbeitenden der FAST vom Amt für Informatik und Organisation (AIO) einen neuen Benutzernamen und ein entsprechendes Kennwort, damit sie sich im Netzwerk des Kantons (AD) einloggen konnten. Seitens der bis dahin zuständigen AWA Informatik wurde dabei mit dem AIO abgesprochen, dass die ursprünglichen Email-Adressen der FAST durch das AIO noch während drei Monaten nach dem Wechsel weitergeleitet werden (von @awa.so.ch nach @vd.so.ch). Die Accounts der FAST auf der AWA AD wurden seitens des AWA nach dem Wechsel in Absprache mit der Projektleitung im AIO nach den Sicherheitsvorgaben des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) vorschriftsgemäss nach 20 Tagen nach Austritt deaktiviert.

3.2.2 *Zu Frage 2 Warum wurde auf die alte Adresse nicht eine automatische Information eingerichtet, dass diese Adresse nicht mehr aktuell sei, unter gleichzeitiger Angabe, welches die aktuelle Adresse ist?* Die Accounts der FAST wurden nach 20 Tagen vorschriftsgemäss deaktiviert. Seitens des AIO wird den Dienststellen empfohlen, mindestens einen Monat im Voraus den Hinweis in der E-Mail Signatur aufzuführen, dass ab dem Zeitpunkt xx die alte E-Mail-Adresse nicht mehr gültig ist. Beim Wechsel innerhalb der Verwaltung werden die alten und neuen E-Mail-Adressen über eine bestimmte Zeitdauer weitergeführt. Die Überlappung soll aber jeweils nicht länger als ein bis maximal zwei Monate dauern (strengere Vorgaben wie jene des SECO vorbehalten – siehe Ausführungen unter Ziffer 3.2.1). Auf der Homepage der Standortförderung (standortsolothurn.so.ch) wurden die neuen E-Mail-Adressen am Tag der Umstellung angepasst.

3.2.3 *Zu Frage 3: Weiter wurde ausgeführt, dass man die Haltung vertrete, dass jene, welchen es ernst sei, sich auf der Website des Kantons schlau machen könnten. Ist diese kundenunfreundliche Haltung tatsächlich die Haltung des zuständigen Departements?* Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1. Unsere Mitarbeitenden sind generell bestrebt, solche Unzulänglichkeiten möglichst zu vermeiden und dem Bürger eine möglichst gute Dienstleistung zu erbringen. Abweichungen im Einzelfall können allerdings nicht durchwegs ausgeschlossen werden.

3.2.4 *Zu Frage 4: Anschlussfrage an Frage 3: Wenn man auf der Homepage unter www.so.ch in der Suchmaske betroffene Namen eingibt, erhält man – nichts ... – keinen Treffer. Wie soll ein Auffinden einer Person auf der Website des Kantons möglich sein, wenn man nicht weiss, dass bei dieser Person ein Departementswechsel vollzogen wurde?* Die Publikation von persönlichen Kontaktdaten auf der Website so.ch des Kantons ist jedem Amt überlassen. Es besteht keine generelle Weisung, dass persönliche Kontaktdaten publiziert werden sollen. Es ist daher grundsätzlich nicht sichergestellt, dass eine Suche nach Personen auf der Website des Kantons in jedem Fall zum Erfolg führt. Die FAST verfügt über eine eigene Website unter der Adresse standortsolothurn.so.ch. Dies ist möglich bei Institutionen, welche

nicht typischerweise direkte Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, wie zum Beispiel bei allen kantonalen Schulen, dem Schloss Waldegg, dem Museum Altes Zeughaus oder eben auch bei der Standortförderung. Die administrative Unterstellung in einem Departement ist dafür nicht von Bedeutung, sondern vielmehr die Aufgaben der Institution. Deshalb ist sie auch nicht Teil der Website der Kantonsverwaltung. Auf den Seiten des Volkswirtschaftsdepartements findet sich nur ein Link auf die Standortförderung und keine weiteren Informationen. In der Suchfunktion der Website der FAST unter standortsolothurn.so.ch kann jedoch nach deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesucht werden und erhält auch entsprechend eine vollständige Liste. Auf der Homepage der FAST (standortsolothurn.so.ch) wurden die neuen E-Mail-Adressen am Tag der Umstellung angepasst.

3.2.5 Zu Frage 5: Was wird unternommen, um künftig solche Fehler zu verhindern? Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1. Angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nach unserer Wahrnehmung um einen bedauerlichen Einzelfall handelt und solche Umstellungen in der Regel gut funktionieren, erscheint uns der Erlass prophylaktischer Vorkehrungen oder gar Regulative als nicht zielführend.

K 0160/2022

Kleine Anfrage Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): Energiegesetz

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. Vorstosstext. Trotz drohender Strommangellage scheint es die Regierung nicht eilig zu haben, ein neues Energiegesetz auszuarbeiten. Das verantwortliche Departement hat angekündigt, dass eine vernehmlassungsfähige Vorlage «im 2023 vorliegen wird». Berücksichtigt man die Zeit für die Vernehmlassung, die Auswertung der Vernehmlassungsantworten, die allfällige Anpassung des Gesetzes und danach den Gang durch die Kommissionen und den Kantonsrat, so kann ein neues – und hoffentlich griffiges – Energiegesetz nicht vor 2024/2025 in Kraft treten. Angesichts der drohenden Mangellagen, der noch immer viel zu hohen Abhängigkeit vom Ausland und dem grossen Sanierungsbedarf im Gebäudebereich müsste der Regierungsrat schneller und entschlossener handeln.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Terminplan hat die Regierung zur Erstellung des neuen Energiegesetzes?
2. Warum kann ein vernehmlassungsfähiger Gesetzesentwurf erst im 2023 vorliegen?
3. Wie wird das neue Energiegesetz ausgearbeitet? Wer arbeitet daran?
4. Welche Arbeiten wurden bereits oder sollen noch wann extern vergeben werden?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Gestützt auf das Energiekonzept 2022 Kanton Solothurn brauchen primär folgende Massnahmen eine gesetzliche Grundlage: CO₂-Zielwerte für Gebäude, PV-Pflicht für Neubauten und grössere Sanierungen und die Pflicht für die Grundinstallation von Ladeinfrastrukturen bei Neubauten. Das kantonale Energiegesetz ist in die Jahre gekommen und es ist nicht mehr möglich, eine weitere Teilrevision vorzunehmen. In mehreren Revisionen wurden in der ursprünglichen Fassung von 1991 Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Die Gesetzessystematik ist nicht mehr konsequent, worunter auch die Lesbarkeit leidet. Zudem sind auf der Grundlage des Energiekonzeptes 2022 massgebende Anpassungen nötig, die nicht mehr einfach in den bisherigen Rahmen hineingezwängt werden können. Die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes, insbesondere wenn es sich um ein neues Gesetz oder eine Totalrevision handelt, ist eine komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit, die ausreichend Zeit benötigt. Der Gesetzgebungsprozess darf sich nicht von Tagesaktualitäten leiten lassen, sondern muss die langfristige Ausrichtung im Auge behalten. Das neue Energiegesetz wird deshalb keine Antworten auf eine mögliche Energiemangellage im kommenden Winter geben. Es wird aber Normen definieren müssen, um eine sichere und nachhaltige Energieversorgung langfristig zu gewährleisten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welchen Terminplan hat die Regierung zur Erstellung des neuen Energiegesetzes? Wir beabsichtigen das Vernehmlassungsverfahren zum totalrevidierten Energiegesetz im Juni 2023 zu eröffnen. Vorgängig ist der Gesetzesentwurf auszuarbeiten und das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren

ren durchzuführen. Da das Energiegesetz auch Fremdänderungen in der Bau-, Planungs- und Steuerge-
setzgebung enthalten wird, ist hier ein anspruchsvoller Koordinations- und Abstimmungsprozess not-
wendig. Je nach der Behandlungsdauer im Kantonsrat kann mit einer Inkraftsetzung frühestens Mitte
2024 gerechnet werden. Falls es zusätzlich zu einer Volksabstimmung kommt gar erst anfangs 2025. Für
die Totalrevision eines Gesetzes stellt dies einen ambitionierten Zeitplan dar.

3.2.2 Zu Frage 2: Warum kann ein vernehmlassungsfähiger Gesetzesentwurf erst im 2023 vorliegen? Die
Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes sowie der dazugehörenden Botschaft ist anspruchsvoll, insbe-
sondere auch, weil es eine Koordination mit den laufenden Gesetzgebungsprozessen auf Bundesebene
braucht. Da das Energiegesetz ausserdem viele Gesellschaftsbereiche betrifft, z. B. Energieerzeugung,
Energieverteilung, Energiesicherheit, Klima- und Umweltschutz, Bauvorschriften, steuerliche Aspekte,
Eigentumsrechte usw. ist dieser Prozess mit einer hohen Komplexität verbunden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wird das neue Energiegesetz ausgearbeitet? Wer arbeitet daran? Mit der Ausar-
beitung eines neuen Energiegesetzes wollen wir auch die juristischen Kompetenzen in der kantonalen
Verwaltung in den Bereichen Klima und Energie stärken. Dazu haben wir im Amt für Wirtschaft und
Arbeit eine neue Stelle geschaffen und besetzt. Diese soll inskünftig auch die Koordination zwischen
den Bereichen Klima und Energie wahrnehmen.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Arbeiten wurden bereits oder sollen noch wann extern vergeben werden? Da
wir die internen, juristischen Kompetenzen in den Bereichen Klima und Energie stärken wollen, werden
wir keine externen Aufträge zur Ausarbeitung des Energiegesetzes vergeben.

K 0161/2022

Kleine Anfrage Markus Ammann (SP, Olten): Energieabhängigkeit

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungs-
rats vom 24. Oktober 2022:

1. Vorstösstext. Die aktuellen Diskussionen zu Strom- und Gasmangel decken die eklatanten Abhängig-
keiten und Schwächen in Wirtschaft und Gesellschaft auf. Vieles davon ist seit Jahren und Jahrzehnten
bekannt, ohne dass namhafte Veränderungen an die Hand genommen wurden. Damit einhergehend
wurde auch die Klimapolitik nicht mit der notwendigen Konsequenz vorangetrieben. Die kommende
Zeit wird deshalb besonders herausfordernd.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuell grosse, andauernde Abhängigkeit von ausländischen
fossilen Energiequellen? Als wie dringlich erachtet er es, diese Abhängigkeit zu verringern bzw.
denkt er, dass das aktuelle Tempo bei der Verringerung dieser Abhängigkeiten genügt, oder wie
könnten mögliche Anpassungen aussehen?
2. Welche zusätzlichen Massnahmen könnte er sich vorstellen, wenn sich die Situation in den kommen-
den Jahren noch weiter zuspitzt?
3. Inwiefern sind der Massnahmenplan Klimaschutz, das im Mai 2022 vom Regierungsrat verabschiede-
te kantonale Energiekonzept und die kommende Revision des Energiegesetzes von der Thematik in-
haltlich tangiert (positiv, negativ) bzw. welche Anpassungen müssen vorgenommen werden?

2. Begründung. Im Vorstösstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Zurzeit befindet sich ganz Europa in einer Energiekrise. Strom- und Gaspreise
explodieren, sind auf hohem Niveau volatil und die Versorgungslage ist insbesondere gegen Ende Win-
ter angespannt. Die aktuelle Situation stellt auch die Schweiz vor grosse Herausforderungen und macht
deutlich, wie wichtig Energieeffizienz und einheimische erneuerbare Energien für unsere Gesellschaft
sind. Es gilt dabei nicht nur den kommenden Winter zu bewältigen. Die Schweiz muss aufgrund der
gesammelten Erfahrungen bei der Strom- und Gasversorgung grundlegend über die Bücher. Auch wenn
es sich bei der aktuellen Krise um eine aussergewöhnliche Situation handelt, müssen Haushalte und
Unternehmen besser vor solchen Ereignissen geschützt werden können. Wir haben das kantonale Ener-
giekonzept kürzlich überarbeitet und an die aktuellen energie- und klimapolitischen Rahmenbedingun-
gen angepasst (RRB Nr. 2022/867 vom 31. Mai 2022). Mit einem umfassenden und rasch umsetzbaren
Massnahmenkatalog soll der Ausbau erneuerbarer Energien im Kanton beschleunigt, die Energieeffizi-

enz erhöht und damit die Auslandsabhängigkeit von fossiler Energie und Stromimporten deutlich reduziert werden. Neben den Massnahmen im Gebäudebereich war die erneuerbare Stromerzeugung bei der Erarbeitung eines rasch umsetzbaren Massnahmenkatalogs ein wichtiger Handlungsschwerpunkt. Das Ausbautempo von Wasserkraft, Photovoltaik und Wind soll deutlich erhöht werden. Das gilt besonders für die günstige und rasch realisierbare Photovoltaik. Die Massnahmen des Bundes sollen deshalb im Einflussbereich des Kantons gezielt ergänzt werden. Mit zusätzlichen Fördermassnahmen und einer Überarbeitung der Steuerpraxis soll der Anreiz für Photovoltaikanlagen verstärkt werden, insbesondere auch für Fassadenanlagen mit Winterstromerzeugung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuell grosse, andauernde Abhängigkeit von ausländischen fossilen Energiequellen? Als wie dringlich erachtet er es, diese Abhängigkeit zu verringern bzw. denkt er, dass das aktuelle Tempo bei der Verringerung dieser Abhängigkeiten genügt, oder wie könnten mögliche Anpassungen aussehen? Die aktuelle Abhängigkeit von ausländischer Energie hat sich die letzten Jahre von einem Vorteil hin zu einem Problem entwickelt. Zwischenzeitlich geht es nicht nur um fossile Abhängigkeit und CO₂-Reduktion, sondern auch um die sichere und bezahlbare Versorgung mit Strom und Gas. Im Kanton Solothurn gibt es ein grosses Potenzial für günstige und erneuerbare Energien, mit welchem die fossile Auslandsabhängigkeit massiv verringert werden kann. Gleichzeitig kann mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien die Wertschöpfung in den Kanton verlagert werden. Es ist deshalb wichtig, dass die erneuerbaren Energien im Kanton stärker genutzt werden und die Energieeffizienz weiter verbessert wird. Mit dem kantonalen Energiekonzept 2022 konnten die wichtigsten Entwicklungen im Einflussbereich des Kantons aufgenommen werden. Mit einem rasch umsetzbaren Massnahmenkatalog sollen unter anderem Öl- und Gasheizungen schneller ersetzt und vermehrt in Photovoltaik investiert werden. Mit rund 20 gezielten Massnahmen und einer Verdoppelung der Fördermittel sollen die Dekarbonisierung und der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion im Kanton Solothurn beschleunigt werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche zusätzlichen Massnahmen könnte er sich vorstellen, wenn sich die Situation in den kommenden Jahren noch weiter zuspitzt? Die Lage auf den Energiemärkten bleibt voraussichtlich angespannt. Momentan wird bei den zuständigen Stellen der Wirtschaft und des Bundes intensiv an der Umsetzung von zahlreichen Massnahmen gearbeitet. Sollte sich die Lage weiter verschärfen, können die im Energiekonzept 2022 vorgeschlagenen Massnahmen zusätzlich beschleunigt und neue Massnahmen geprüft werden.

3.2. Zu Frage 3: Inwiefern sind der Massnahmenplan Klimaschutz, das im Mai 2022 vom Regierungsrat verabschiedete kantonale Energiekonzept und die kommende Revision des Energiegesetzes von der Thematik inhaltlich tangiert (positiv, negativ) bzw. welche Anpassungen müssen vorgenommen werden? Der Massnahmenplan Klimaschutz und das kantonale Energiekonzept 2022 behalten auch bei einer Energiemangellage ihre Gültigkeit. Sie sind nicht auf Einzelsituationen ausgerichtet. Es sind keine zusätzlichen Anpassungen an den strategischen Dokumenten oder an den geplanten Massnahmen nötig. Die aktuelle Energiekrise macht allerdings deutlich, wie wichtig Energieeffizienz und der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien sind. Anpassungen müssen allenfalls bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen im Strombereich gemacht werden. Im Strombereich ist vor allem der Bund zuständig und er kann jederzeit Massnahmen umsetzen oder Vorschriften erlassen. So wie etwa bei der geplanten PV-Pflicht für Neubauten. Hier haben Bundesrat und Bundesparlament bereits vorgegriffen. Im Kanton Solothurn gilt deshalb ab 2023 für Neubauten mit einer Gebäudefläche grösser als 300 Quadratmeter bereits eine PV-Pflicht. Die Massnahmen des Bundes und die kantonalen Massnahmen werden aufeinander abgestimmt. Die aktuellen politischen Diskussionen zeigen, dass vor allem in die Bewilligungsverfahren viel Bewegung gekommen ist.

K 0163/2022

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP.Die Liberalen, Witterswil): Vollanschluss Dornach N18

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. November 2022:

1. *Vorstosstext.* Die aus Kapazitätsgründen zusätzlich erforderliche Birsquerung im Raum Dornach-Aesch hat eine bereits jahrzehntelange Geschichte. Die damaligen Vertreter von Dornach, Aesch, Baselland und Solothurn hatten sich auf eine Lösung geeinigt - eine Lösung, die sich nach einem professionellen Evaluationsverfahren durch ein externes, auf Verkehrsfragen spezialisiertes Ingenieurbüro als eindeutig beste Lösung herauskristallisiert hatte. Dieses Projekt ist damals weiterentwickelt worden, die erforderlichen Richtplaneinträge sind ebenso erfolgt wie die Anmeldung im Aggloprogramm (bewilligt: dritte Generation). Nach der Neubesetzung politischer Ämter in Dornach und Solothurn haben die frischen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen die Situation bezüglich dieser geplanten Birsquerung neu beurteilt und die ursprünglich für allseits gut befundene Lösung als plötzlich nicht mehr zeitgemäss, nicht mehr machbar deklariert. Nachdem die Situation mit dem Zubringer Dornach offensichtlich in einem Patt stecken geblieben ist, haben in einer Besprechung von Ende April 2022 die Gemeindepräsidien der betroffenen Standortgemeinden Aesch und Dornach sowie der Baudirektor und die Baudirektorin der Kantone Baselland und Solothurn beschlossen, das Verfahren zur Richtplanänderung auf der Solothurner Seite zu sistieren. Man solle diese so gewonnene Zeit nutzen, innovative Alternativen zu suchen. Zwischenzeitlich sind mehr als vier Monate ins Land gegangen - die Zeit drängt. Projekte im Aggloprogramm der dritten Generation müssen bis Ende 2025 gestartet worden sein, ansonsten fallen sie aus der Liste (inkl. der bewilligten > CHF 28 Mio.). Ein allfällig neues Projekt müsste wieder bei 0 anfangen - die Menschen im Dorneck und Birseck müssten mit einer langjährigen Verspätung rechnen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wer hat den Lead in der Weiterentwicklung des Projekts, respektive in der Entwicklung alternativer Lösungen? Gemeinde(n)? Kanton(e)?
2. Sind beim Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) erforderliche Kapazitäten reserviert? Projektleitung? Bauherrenvertretung?
3. Wie weit sind Entwicklungsarbeiten für alternative Lösungen dieses Problems fortgeschritten? Machbarkeitsabklärungen? Grobe Skizzen/Pläne? Schätzungen für Kosten und Termine?
4. Wie präsentieren sich allfällige Alternativen zum vorliegenden, ursprünglichen Projekt?
5. Wie präsentiert sich der Zeitplan für Planung und Ausführung der neuen Birsquerung vor dem Hintergrund, dass die Bauarbeiten bis Ende 2025 begonnen werden müssen?
6. Mit welchen Kosten müsste für eine alternative Lösung gerechnet werden?
7. Welches sind im unideologischen Vergleich zwischen dem ursprünglichen Projekt und einer möglichen Alternative Vor- und Nachteile?
8. Welches ist der letztmögliche Zeitpunkt für einen Variantenentscheid, welcher die Teilfinanzierung durch das Aggloprogramm noch möglich macht?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Mit dem Zubringer Dornach / Aesch an die A18 sollte ursprünglich insbesondere der Motorfahrzeugverkehr des Industrie- und Entwicklungsgebiets Dornach und Aesch direkt an die A18 angeschlossen werden. Weiter stand die Entlastung der stark belasteten Achse Bruggstrasse - Bruggweg in Dornachbrugg vom Durchgangsverkehr aus und in Richtung Oberdornach und Gempfenplateau im Vordergrund. Das Vorprojekt wurde im Jahr 2014 abgeschlossen und diente als Grundlage für das Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation. Dem Projekt lag als planerische Randbedingung insbesondere eine industrielle Nutzung des Areals Wideneck («Swissmetal-Areal») zu Grunde. Seit Abschluss des Vorprojektes haben sich die planerischen Rahmenbedingungen für das Areal Wideneck jedoch grundlegend geändert: Anstelle der früheren industriellen Nutzung (Swissmetal) soll das Areal in Zukunft als Wohn- und Gewerbegebiet genutzt werden. Der Birsbogen ist dabei als naturnaher Naherholungsraum insbesondere dieses neuen Wohnschwerpunkts in Dornach integrierter Bestandteil der geplanten Arealnutzung. Auch bezüglich der ÖV-Erschliessung haben sich die Rahmenbedingungen seit Abschluss des Vorprojektes grundlegend geändert: Bestandteil des Programms STEP 2030 ist der Bau einer S-Bahnhaltestelle Dornach-Apfelsee und damit ein zukünftiger Viertelstundentakt mit Direktverbindung nach Basel Hauptbahnhof. Im Ergebnis führten die Entwicklungen seit der Erarbeitung des ursprünglichen Projekts zu der Erkenntnis, dass die Funktion und Zweckmässigkeit einer neuen Birsquerung bzw. eines Zubringers Dornach / Aesch nochmals gesamtheitlich überprüft werden müssen. Im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes Birsstadt wurde daraufhin ein Zusatzauftrag ausgelöst, der eine Neubeurteilung der möglichen Linienführungen des Zubringers Dornach / Aesch an die A18 aufgrund der geänderten planerischen Randbedingungen erlaubt. Basierend auf diesem Bericht vom Juni 2021 wurde im Kanton Solothurn das Verfahren zur Anpassung des Richtplans betreffend die Linienführung des Zubringers Dornach / Aesch an die A18 eingeleitet. Inhalt der vorgeschlagenen Richtplananpassung war, die Vorprojekt-Variante Mitte im Bereich des Birsbogens aufgrund der geänderten planerischen Randbedingungen aus dem Richtplan zu streichen und stattdessen mögliche Varianten

nördlich und südlich des Birsbogens zu untersuchen. Die vorgeschlagene Richtplananpassung führte zu kontroversen Stellungnahmen aus den betroffenen Gemeinden Dornach und Aesch. Ende April 2022 verständigten sich die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft sowie die beiden Gemeinden Dornach und Aesch daher darauf, die Richtplananpassung zu sistieren und einen gemeinsamen, ergebnisoffenen Prozess zu starten. Der Fokus dieses Prozesses liegt auf einer integralen Sicht der Landschaft, Mobilität, Gesellschaft und des Städtebaus sowie auf der Stadtwerdung der Agglomeration und der zeitnahen Lösung der Birsquerung. Bezüglich der Birsquerung ist man sich einig, dass alle Varianten ergebnisoffen geprüft werden sollen. Die bekannten Linienführungen des ursprünglichen Projekts aus dem Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation und der alternativen, nördlich gelegenen Variante stehen in der vorliegenden Form, aufgrund ihrer Beeinträchtigung des Birsraums in Dornach respektive des Wohngebiets in Aesch, nicht im Vordergrund. Die definitive Linienführung soll in einem ganzheitlichen Kontext betrachtet werden und mit einer gemeinsam getragenen Raumentwicklung auf beiden Seiten der Birs im Einklang stehen. In der Zwischenzeit wurde ein konkretes Vorgehenskonzept für diesen Prozess «Dornach / Aesch: Zukunft Birsraum» erarbeitet, welches in einer gemeinsamen Sitzung am 20. Oktober 2022 von Vertreterinnen und Vertretern der beiden Kantone und der beiden Gemeinden bereinigt und im Grundsatz verabschiedet wurde. Der vereinbarte Zeitplan sieht vor, dass die Ergebnisse des Prozesses, die auch die Verständigung auf konkrete Lösungen für die Birsquerungen beinhalten, bis Ende 2023 vorliegen sollen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wer hat den Lead in der Frage der Weiterentwicklung des Projekts, respektive in der Entwicklung alternativer Lösungen? Gemeinde(n)? Kanton(e)? Der erwähnte ergebnisoffene Prozess «Dornach / Aesch: Zukunft Birsraum» wird von den beiden Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft sowie den Gemeinden Dornach und Aesch getragen. Der Lead im Projekt liegt bei den beiden Kantonen.

3.2.2 Zu Frage 2: Sind beim Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) erforderliche Kapazitäten reserviert? Projektleitung? Bauherrenvertretung? Die Federführung des Prozesses «Dornach / Aesch: Zukunft Birsraum» liegt bei den beiden Raumplanungsämtern der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft. Das AVT wird ebenso wie das basellandschaftliche Tiefbauamt in der Projektorganisation vertreten sein. Der Prozess beinhaltet mehrere Arbeitsschritte: Die ersten beiden Arbeitsschritte umfassen übergeordnete planerische Abklärungen und werden voraussichtlich bis Ende August 2023 abgeschlossen sein. Konkrete strassenplanerische Arbeiten sind nicht Bestandteil dieser beiden Phasen. Mit Abschluss des zweiten Arbeitsschrittes sollen unter anderem mögliche Lösungen für neue Birsquerungen aufgezeigt werden. Bei Bedarf soll anschliessend eine vertiefte Prüfung der Machbarkeit festgelegt werden. Für die allfällige Vertiefung der Machbarkeit alternativer Infrastrukturlösungen für eine Birsquerung sind im AVT derzeit auch aufgrund von personellen Engpässen noch keine Projektleitungskapazitäten reserviert. Voraussichtlich müssten eine entsprechende Projektleitung zu Lasten anderer Projekte abgezogen oder zusätzliche personelle Ressourcen rekrutiert resp. eine externe Bauherrenunterstützung beschafft werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie weit sind Entwicklungsarbeiten für alternative Lösungen dieses Problems fortgeschritten? Machbarkeitsabklärungen? Grobe Skizzen/Pläne? Schätzungen für Kosten und Termine? Bezüglich alternativer Linienführungen liegt für eine nördliche Birsquerung eine grobe Machbarkeitsstudie vor. Diese wurde im Jahr 2017 - insbesondere auch auf Wunsch der politischen Behörden der Gemeinde Dornach - erarbeitet. Diese Machbarkeitsstudie umfasst mögliche Linienführungen innerhalb eines alternativen Korridors Nord. Aus diesem Variantenfeld wurden drei mögliche Linienführungen ausgewählt. Für diese liegen grobe Projektskizzen vor. Kostenschätzungen für diese drei Varianten wurden im Hinblick auf den nachfolgenden Variantenvergleich nur qualitativ durchgeführt. Es wurden keine quantitativen Kostenschätzungen erarbeitet. In der Folge wurde von Seiten der Gemeinden eine weitere Variante Süd ins Spiel gebracht, für welche bis zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Machbarkeitsabklärungen vorliegen.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie präsentieren sich allfällige Alternativen zum vorliegenden, ursprünglichen Projekt? Stand heute sind zwei Alternativen zur Variante Mitte (Vorprojekt) im Gespräch: Die Variante Nord käme nördlich des Birsbogens zu liegen, welcher gemäss dem Vorprojekt 2014 durch das ursprüngliche Projekt durchschnitten würde. Entsprechend schneidet die Variante Nord im Vergleich zum Vorprojekt 2014 hinsichtlich der Siedlungsentwicklung auf dem Gemeindegebiet von Dornach und der Umwelt besser ab. Diese Vorteile gehen jedoch insbesondere zu Lasten der Siedlungsverträglichkeit auf dem Gemeindegebiet von Aesch, wo mit dem Bau der Strasse in die bestehende Gebäudestruktur eingegriffen werden müsste. Über die Ausgestaltung und die Auswirkungen der Variante Süd können aktuell noch keine Aussagen gemacht werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie präsentiert sich der Zeitplan für Planung und Ausführung der neuen Birsquerung vor dem Hintergrund, dass die Bauarbeiten bis Ende 2025 begonnen werden müssen? Vor dem Hinter-

grund der aktuellen Ausgangslage, d.h. der Absicht der Durchführung eines ergebnisoffenen Prozesses, liegt für die Planung und Ausführung einer gegenüber dem Vorprojekt 2014 alternativen Birsquerung kein Zeitplan vor. Ein Baubeginn bis Ende 2025 ist angesichts der mit dem Vorprojekt 2014 verbundenen Verfahrensrisiken und den noch nicht weiter konkretisierten Alternativen nicht realistisch.

3.2.6 Zu Frage 6: Mit welchen Kosten müsste für eine alternative Lösung gerechnet werden? Für die alternativen Lösungen liegen keine Kostenschätzungen vor.

3.2.7 Zu Frage 7: Welches sind im unideologischen Vergleich zwischen dem ursprünglichen Projekt und einer möglichen Alternative Vor- und Nachteile? Die Vor- und Nachteile des ursprünglichen Projekts, alternativer Brückenvarianten sowie weiterer Massnahmen wurden ausführlich in der Studie Zusatzauftrag Zubringer vom Juni 2021 dargelegt. Diese ist auf der Website des Amtes für Verkehr und Tiefbau verfügbar (so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-verkehr-und-tiefbau/projekte/gross-und-spezialprojekte).

3.2.8 Zu Frage 8: Welches ist der letztmögliche Zeitpunkt für einen Variantenentscheid, welcher die Teilfinanzierung durch das Aggloprogramm noch möglich macht? Das ursprüngliche Projekt «Zubringer Dornach / Aesch an die A18» aus dem Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation steht, wie einleitend erwähnt, nicht im Vordergrund der Überlegungen. Wir setzen alles daran, dass bezüglich der Mittel aus dem Agglomerationsprogramm, beispielsweise die Übertragung der Mittel auf eine neue Lösung zur Birsquerung, in Absprache mit den zuständigen Bundesstellen und der Geschäftsstelle des Vereins Agglo Basel, bis Mitte 2023 die Situation geklärt wird.

K 0164/2022

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten-Flüh): Auflagefrist Gemeinderatsunterlagen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 7. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. Vorstosstext. Gemäss § 24, Absatz 2 des Gemeindegesetzes muss die Einladung und Traktandenliste für eine Gemeinderatssitzung den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Absatz 3 regelt, dass die entsprechenden Unterlagen für die Behördenmitglieder während dieser Einladungsfrist aufzulegen sind. Durch die Auflage wird der Bevölkerung, im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips, die Einsicht in die Unterlagen gewährt, was § 31 des Gemeindegesetzes in Absatz 2 regelt: «Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen». Da in den vergangenen Monaten mehrfach Personen aus der Bevölkerung mit konkreten Fragen zur öffentlichen Auflage der Gemeinderatsunterlagen auf mich zugekommen sind, möchte ich nun diese Fragen schriftlich klären.

1. Wie sind die im § 24, Absatz 2 des Gemeindegesetzes genannten 3 Tage zu verstehen? Sind damit 3 Werktage gemeint oder gelten Wochenendtage auch zu dieser Frist?
2. Gegebenenfalls die Wochenendtage gelten auch zu dieser Frist, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten?
3. Gelten Feiertage auch zu dieser Frist und falls ja, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten?
4. Inwiefern muss die Verwaltung in dieser 3-tägigen Einsichtsfrist für die Bevölkerung öffentlich zugänglich sein? Wie muss die Akteneinsicht an den Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen hat, gewährleistet werden?
5. Kann es – bei 3-tägiger Frist – theoretisch sein, dass die Akten am Donnerstagabend an die Gemeinderäte versendet werden, die Verwaltung am Freitag, Samstag und Sonntag geschlossen ist und am Montag die Sitzung stattfindet? Wenn dies rechtens ist, wie ist dann die Akteneinsicht durch die Bevölkerung gewährleistet?
6. Ist eine Aktenauflage auch online möglich, sprich auf der Website der Gemeinde? Wenn ja, wie ist die Frist dann dort zu verstehen? Gelten dann die Wochenend- und Feiertage auch zur Frist?
7. Sind im Umgang mit dieser Frist Probleme bekannt, die allenfalls eine Gesetzesänderung nötig machen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Das Einberufungsverfahren für die Behörden (also unter anderem für den Gemeinderat) ist in § 24 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wie folgt geregelt: Die Gemeinden regeln das Einberufungsverfahren in der Gemeindeordnung (Abs. 1). Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen (Abs. 2). Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen (Abs. 3). Die Regelung in § 24 GG soll somit sicherstellen, dass die Behördemitglieder über die entsprechenden Sitzungsunterlagen verfügen, damit sie sich auf die Sitzungen vorbereiten können. Die Auflage der entsprechenden Unterlagen ist daher primär für die Behördemitglieder selbst gedacht. In den meisten Gemeindeordnungen ist zudem festgehalten, dass die entsprechenden Unterlagen für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder (als Alternative zur Auflage) ihnen zuzustellen sind. In beiden Fällen wird für die Behördemitglieder somit sichergestellt, dass sie über die nötigen Sitzungsunterlagen verfügen. In § 31 GG ist die Öffentlichkeit der Verhandlungen wie folgt geregelt: Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich (Abs. 1). Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen (Abs. 2). Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen (Abs. 3). Die Regelung in § 31 GG soll somit bei öffentlichen Traktanden des Gemeinderates in Bezug auf die Sitzungsdokumente sicherstellen, dass die entsprechenden Unterlagen und Protokolle eingesehen werden können. Die «entsprechenden Unterlagen» im Sinne von § 31 Absatz 2 GG sind diejenigen, welche auch die Mitglieder des Gemeinderates für eine Sitzung zur Verfügung haben (Einladung und Traktandenliste nach § 24 Absatz 2 GG sowie die entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Traktanden gemäss § 24 Absatz 3 GG). Wie die «Einsichtnahme» gestützt auf § 31 Absatz 2 GG genau zu erfolgen hat, wird im GG nicht weiter definiert. Jedoch hält § 12 Absatz 3 Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2011 (InfoDG; BGS 114.1) fest, dass eine «Einsichtnahme» vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger geschieht. Eine Einsichtnahme kann somit nicht nur am Ort der Auflage, sondern auch mittels der genannten Alternativen erfolgen. Auch knüpft § 31 Absatz 2 GG nicht an die Auflagefrist von § 24 Abs. 3 GG an. Einerseits ist eine Einsichtnahme zwar erst frühestens ab jenem Zeitpunkt möglich, ab welchem die Sitzungsdokumente offiziell für die Mitglieder des Gemeinderates zur Verfügung stehen. Andererseits kann eine Einsichtnahme jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt, also auch noch nach einer Sitzung des Gemeinderates, weiterhin erfolgen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie sind die im § 24, Absatz 2 des Gemeindegesetzes genannten 3 Tage zu verstehen? Sind damit 3 Werktage gemeint oder gelten Wochenendtage auch zu dieser Frist? Mit den 3 Tagen sind mangels der Verwendung des Begriffs «Werktage» jegliche Tage (also auch Wochenendtage und Feiertage) gemeint, was auch der ständigen Praxis entspricht.

3.2.2 Zu Frage 2: Gegebenenfalls die Wochenendtage gelten auch zu dieser Frist, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten? Entweder an denjenigen Tagen der Auflagefrist, welche nicht auf das Wochenende fallen, am Tag der Sitzung selbst oder danach vor Ort oder mittels Ersuchen um eine Kopie in Papierform oder elektronischer Form.

3.2.3 Zu Frage 3: Gelten Feiertage auch zu dieser Frist und falls ja, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten? Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2.

3.2.4 Zu Frage 4: Inwiefern muss die Verwaltung in dieser 3-tägigen Einsichtsfrist für die Bevölkerung öffentlich zugänglich sein? Wie muss die Akteneinsicht an den Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen hat, gewährleistet werden? Sofern die Verwaltung geschlossen bzw. nicht öffentlich zugänglich sein sollte, kann die Einsichtnahme während der Auflagefrist mittels Ersuchen um eine Kopie in Papierform oder elektronischer Form oder am Tag der Sitzung selbst oder danach vor Ort erfolgen.

3.2.5 Zu Frage 5: Kann es – bei 3-tägiger Frist – theoretisch sein, dass die Akten am Donnerstagabend an die Gemeinderäte versendet werden, die Verwaltung am Freitag, Samstag und Sonntag geschlossen ist und am Montag die Sitzung stattfindet? Wenn dies rechtens ist, wie ist dann die Akteneinsicht durch die Bevölkerung gewährleistet? Es könnte theoretisch sogar sein, dass, wenn die Sitzung am Montag (in der Regel gegen oder am Abend) stattfindet, die Mitglieder des Gemeinderates die Sitzungsdokumente erst am Freitag erhalten. Eine Einsicht vor Ort ist somit ab dem Montag, an welchem die Sitzung stattfindet, möglich.

3.2.6 Zu Frage 6: Ist eine Aktenauflage auch online möglich, sprich auf der Website der Gemeinde? Wenn ja, wie ist die Frist dann dort zu verstehen? Gelten dann die Wochenend- und Feiertage auch zur Frist? Eine Auflage der Unterlagen für die Mitglieder des Gemeinderates auf der für alle öffentlich zu-

gänglichen Webseite einer Gemeinde bedürfte einer entsprechenden expliziten Grundlage in der Gemeindeordnung (vgl. § 24 Abs. 1 GG). An der Frist würde sich nichts ändern.

3.2.7 Zu Frage 7: Sind im Umgang mit dieser Frist Probleme bekannt, die allenfalls eine Gesetzesänderung nötig machen? Es ist uns bewusst, dass ein natürliches Spannungsfeld zwischen möglichst hoher Aktualität der Sitzungsunterlagen und einer angemessenen Vorbereitungszeit auf eine Sitzung besteht. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Mindestfrist von 3 Tagen in ihrer Gemeindeordnung länger festzulegen. Weiter wird den Gemeinden von Amt für Gemeinden im Rahmen seiner Beratungspraxis jeweils empfohlen, die Mindestfrist – wenn nicht unbedingt nötig – in der Regel nicht auszureizen und faktisch eine längere Einladungsfrist zu gewähren. Daher erscheint eine Gesetzesänderung nicht notwendig.

K 0169/2022

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): Hilfefristen Rettungsdienst

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 7. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. Vorstosstext. Die Solothurner Spitäler AG (soH) betreibt drei Rettungsdienststandorte im Kanton Solothurn, wodurch die notfallmedizinische Patientenversorgung rund um die Uhr sichergestellt werden soll. Zusätzlich hat die soH für die rettungsdienstliche Versorgung des westlichen Kantonsteils mit dem Rettungsdienst Grenchen und für die Versorgung des Kantonsgebiets nördlich des Juras mit dem Rettungsdienst NordWestSchweiz AG (NWS) Leistungsvereinbarungen. In Folge der Zunahme von Einsätzen (Spitalschliessung, demographische Entwicklung) kommt es im Laufental/Thierstein daher zur Konstellation, dass die Kapazitäten zu knapp sind und Rettungswagen aus Basel, Reinach oder aber Liestal gerufen werden müssen. Dabei geht wertvolle Zeit verloren, die im Einzelfall über Leben oder Tod entscheiden kann. Der Interverband für Rettungswesen gibt als Richtlinie (die sogenannte Hilfsfrist) an, dass ein Rettungswagen in 90 % der Fälle innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein muss. In Annahme, dass sich diese Regelung nur auf P1-Einsätze (sofortige Einsätze mit Sondersignal für einen Notfall bei bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen) bezieht. Ein in allen Situationen professioneller und funktionierender Rettungsdienst ist für unsere Bevölkerung und deren Bezirke von höchster Bedeutung.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die Erfüllungsquoten der 15-minütigen Hilfsfrist bei Einsätzen für die verschiedenen Rettungsdienste im Kanton Solothurn für die Jahre ab 2018? Wie lange betragen die durchschnittlichen Hilfsfristen?
2. Wie hoch sind die Erfüllungsquoten der 15-minütigen Hilfsfrist bei P1-Einsätzen für die verschiedenen Bezirke im Kanton Solothurn für die Jahre ab 2018? Wie lange betragen die durchschnittlichen Hilfsfristen?
3. Gibt es einen oder mehrere Rettungsdienste bzw. Gebiete, in denen die Richtwerte deutlich unter- bzw. überschritten wurden? Falls ja, lässt sich ein Muster erkennen (z.B. in Bezug auf geografische Kriterien oder auf die Art des Betreibers)?
4. Ist der rettungsdienstliche Vorhalt (gemäss Vorgabe des Interverbandes für Rettungswesen [IVR] zur Hilfsfristerreichung) in allen Bezirken ausreichend? Falls nein, welche Lösungen werden hierzu angestrebt?
5. Sind die Personalressourcen im Rettungsdienst ausreichend, um den Bedarf nach IVR zur Hilfsfristerreichung in allen Bezirken sicherzustellen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist beauftragt, den Rettungsdienst im gesamten Kantonsgebiet sicherzustellen. Sie betreibt dazu einen eigenen Rettungsdienst und kann Leistungsvereinbarungen mit weiteren Rettungsorganisationen abschliessen (vgl. § 3^{quater} Abs. 2 Spitalgesetz [SpG; BGS 817.11]). Zu den im Rahmen des Auftrags der soH eingebundenen Rettungsdiensten gehören neben dem Rettungsdienst soH der Rettungsdienst Nordwestschweiz sowie der Rettungsdienst Grenchen. Die Kosten der Einsätze sind über die Krankenversicherung gedeckt, der Kanton kommt für die Vorhalteleis-

tungen auf. Die untenstehenden Ausführungen zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage wurden bei der soH eingeholt. Die 90/15-Regel ist gemäss Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen und gemäss Leistungsauftrag des Kantons so definiert, dass in 90 % der dringlichen Fahrten die Eintreffzeit am Einsatzort nicht mehr als 15 Minuten betragen darf. Die Idee der 90/15-Regel ist die Erzielung einer hohen Qualität hinsichtlich der Hilfsfrist. Wenn Werte ab 90 Prozent erreicht sind, gilt diese als gegeben und erfüllt. Der Interverband für das Rettungswesen (IVR) berechnet dies als Durchschnitt im Einsatzgebiet der dringlichen Primäreinsätze des jeweiligen Rettungsdienstes. Es handelt sich um eine Konvention, von der man weiss, dass die Mehrzahl aller lebensbedrohlichen Notfälle bei einem Eingreifen innerhalb von 15 Minuten bei professioneller qualitativ hochwertiger Versorgung beherrschbar ist. Es gibt auch Notfälle, die in weniger als 15 Minuten einen tragischen Ausgang nehmen können. Rettungswagen mit Rettungssanitätern, die verlässliche Verfügbarkeit eines Notarztes sowie ein First-Responder-System verbessern die Erfüllung der 90/15-Regel. Der Rettungsdienst soH ist bestrebt, einen möglichst hohen 90/15-Wert zu etablieren. Dazu werden verschiedene Massnahmen kontinuierlich weiterverfolgt und neue Möglichkeiten evaluiert. Trotz allen Massnahmen wird es aber keinem Rettungsdienst möglich sein, eine Quote von 100 Prozent zu erreichen. Alle drei Rettungsdienste sind dem Prinzip «Next-Best» verpflichtet. Dies wird durch die Kantonale Sanitätsnotrufzentrale 144 (SNZ 144) umgesetzt. «Next Best» bedeutet dabei, dass das nächste geeignete Rettungsmittel zu einem dringlichen Primäreinsatz aufgeboden wird, dies ungeachtet der zugewiesenen Gebiete, sondern aufgrund der aktuellen Standorte und Verfügbarkeit der Rettungsmittel. Diese Informationen liegen der SNZ 144 jeweils in Echtzeit vor. Wichtig ist, dass es nicht nur «Next» ist, sondern auch tatsächlich «Best». Die Erfüllung der Hilfsfristen wird erschwert, wenn, wie in den letzten zwei Jahren zu beobachten, die Einsatzzahlen deutlich stärker ansteigen als in den Jahren davor. Dennoch ist es allen drei genannten Rettungsdiensten gelungen, die Hilfsfristen zu halten oder sogar noch zu verbessern. Neben der zeitlichen Dimension ist die Frage der medizinischen Qualität von entscheidender Bedeutung. Das Rettungsdienstpersonal muss für eine hohe medizinische Qualität in einem Netzwerk aus professioneller kontinuierlicher Fortbildung eingebunden sein, dies im Austausch mit erfahrenen Notärzten, die nach bestimmten Indikationen aufgeboden werden. Dieser Qualitätsgedanke geht über die Anforderungen des IVR hinaus und ist dem Rettungsdienst soH und seinen Vertragspartnern sehr wichtig.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Wie hoch sind die Erfüllungsquoten der 15-minütigen Hilfsfrist bei Einsätzen für die verschiedenen Rettungsdienste im Kanton Solothurn für die Jahre ab 2018? Wie lange betrugen die durchschnittlichen Hilfsfristen?* Folgende Erfüllungsquoten bestehen für den Rettungsdienst der soH:

2018	92 %
2019	91 %
2020	91 %
2021	93 %
2022	92 % (bis und mit August)

Folgende Erfüllungsquoten bestehen für den Rettungsdienst Nordwestschweiz (NWS):

2018	91 %
2019	95 %
2020	94 %
2021	94 %
2022	94 % (bis und mit August)

Folgende Erfüllungsquoten bestehen für den Rettungsdienst Grenchen:

2018	89 %
2019	90 %
2020	87 %
2021	90 %
2022	90 % (bis und mit August)

Die durchschnittliche Hilfsfrist bei den drei im Rahmen des Auftrags der soH eingebundenen Rettungsdiensten beträgt in etwa zwischen 7.5 und 10 Minuten. Auswertungen zu den durchschnittlichen Hilfsfristen nach einzelnen Rettungsdiensten liegen aktuell nicht vor.

3.2.2 Zu Frage 2: *Wie hoch sind die Erfüllungsquoten der 15-minütigen Hilfsfrist bei P1-Einsätzen für die verschiedenen Bezirke im Kanton Solothurn für die Jahre ab 2018? Wie lange betrugen die durchschnittlichen Hilfsfristen?* Im Rettungsdienst der soH liegen nur die Zahlen für den östlichen und den westli-

chen Kantonsteil (ohne Region Grenchen, siehe dort) vor. Die Erfüllungsquoten der 15-minütigen Hilfsfrist bei P1-Einsätzen des Rettungsdienstes der soH betragen:

	Ost	West
2018	91 %	95 %
2019	92 %	93 %
2020	90 %	94 %
2021	93 %	96 %
2022	93 % (bis und mit August)	94 % (bis und mit August)

Die Zahlen für die übrigen Bezirke können grob aus den oben genannten Zahlen der Rettungsdienste Grenchen und Nordwestschweiz abgelesen werden. Eine genauere Auswertung nach Bezirken liegt aktuell nicht vor. Die durchschnittliche Hilfsfrist in Minuten liegt in etwa zwischen 7.5 und 10 Minuten. Detailauswertungen liegen aktuell nicht vor.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es einen oder mehrere Rettungsdienste bzw. Gebiete, in denen die Richtwerte deutlich unter- bzw. überschritten wurden? Falls ja, lässt sich ein Muster erkennen (z.B. in Bezug auf geografische Kriterien oder auf die Art des Betreibers)? Die 90/15-Regel wird bei allen drei Rettungsdiensten eingehalten. Die 90/15-Regel ist gemäss Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen und gemäss Leistungsauftrag des Kantons so definiert, dass in 90 % der dringlichen Fahrten die Eintreffzeit am Einsatzort nicht mehr als 15 Minuten betragen darf. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass es gewisse Orte wie zum Beispiel entlegene Weiler gibt, die nicht innerhalb von 15 Minuten erreicht werden können. Die Alarmzentrale wird immer nach dem «Next-Best»-Prinzip vorgehen und das nächstgelegene verfügbare und geeignete Rettungsmittel anbieten. In diesem Rahmen hat sie z.B. auch die Möglichkeit, die Luftrettung (Rega oder Alpine Air Ambulance) anzubieten. Aber auch damit ist keine vollständige Erfüllung der 90/15-Regel für jeden Ort des Einsatzgebietes möglich. Eine vollständige Abdeckung aller denkbaren Einsatzorte im Kantonsgebiet innert 15 Minuten würde aus verschiedenen Gründen unverhältnismässigen Mehraufwand an Ressourcen bedeuten. Es müssten viel mehr Teams eingesetzt werden, was höhere Zusatzkosten für Material und Personal bedeuten würde. Neben den hohen Zusatzkosten besteht zudem die Schwierigkeit, dass zusätzliches qualifiziertes Personal kaum verfügbar ist. Auch würden dann die zusätzlichen Basen ab einer gewissen Anzahl jeweils deutlich weniger Einsätze machen, was die Performance reduzieren würde. Ohne eine genügende regelmässige Einsatzerfahrung und ohne qualifiziertes Personal sinkt die Qualität.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist der Rettungsdienstliche-Vorhalt (gemäss Vorgabe des Interverbandes für Rettungswesen [IVR] zur Hilfsfristerreichung) in allen Bezirken ausreichend? Falls nein, welche Lösungen werden hierzu angestrebt? Nach den Anforderungen des IVR erfüllen alle drei im Rahmen des Auftrags der soH beauftragten Rettungsdienste die Vorgaben des IVR. Die Angaben zu den Bezirken sind derzeit nur wie oben bereits dargestellt verfügbar.

3.2.5 Zu Frage 5: Sind die Personalressourcen im Rettungsdienst ausreichend, um den Bedarf nach IVR zur Hilfsfristerreichung in allen Bezirken sicherzustellen? Der Rettungsdienst der soH befindet sich, im Gegensatz zu vielen anderen Rettungsdiensten in der Schweiz, in der glücklichen Lage, trotz schwieriger Ausgangslage nur eine vergleichsweise geringe Unterbesetzung des Stellenplanes zu verzeichnen. Jedoch ist der Markt für Rettungssanitäter derzeit generell massiv «ausgetrocknet». Die Auswirkungen von Corona mit immer wieder vorkommenden Ausfällen belasten den Dienstbetrieb zusätzlich zu den üblicherweise zu erwartenden krankheits- und unfallbedingten Ausfällen zwar spürbar, konnten aber bisher weitgehend kompensiert werden. Zusätzliches qualifiziertes Personal wäre dennoch hilfreich und wird gesucht, ist aber derzeit kaum verfügbar.

K 0171/2022

Kleine Anfrage Matthias Borner (SVP, Olten): Kräfte koordinieren für mehr Erfolg - Sportleitbild für den Kanton

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 7. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. *Vorstosstext.* Am 27. Oktober 2020 hat der Regierungsrat das Kulturleitbild verabschiedet. Darin wurden die Werte, Grundsätze sowie strategischen Schwerpunkte und Ziele in der Förderung und Pflege und Vermittlung definiert. Das Gleiche wäre erforderlich für den Sport. Es besteht aktuell kein Leitbild und keine Strategie für die Bewegungs- und Sportförderung im Kanton. Der Sport und die Sportangebote entwickeln sich kontinuierlich. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Vereine wie auch an die Infrastruktur gestiegen. Die Förderung des Breitensports, des Nachwuchs- und Leistungssports sowie der Aus- und Weiterbildung wird zunehmend komplexer und erfordert ein hohes Mass an Koordination.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat hier ebenfalls Handlungsbedarf?
2. Bis wann könnte ein Sportleitbild für den Kanton erarbeitet werden?
3. Wie steht der Kanton im Vergleich zu den anderen Kantonen da?
4. Wo sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Sieht der Regierungsrat hier ebenfalls Handlungsbedarf?* Vor zwei Jahren haben wir das Kulturleitbild zusammen mit einem Katalog von Massnahmen zu dessen konkreter Umsetzung verabschiedet (RRB Nr. 2020/1494 vom 27.10.2020). Bereits nach dieser kurzen Zeitspanne stellen wir fest, dass sich das Kulturleitbild und insbesondere der dazu definierte Katalog kurz-, mittel- und langfristiger Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele bewähren – sowohl für die verwaltungsinterne Umsetzungsarbeit wie auch zur Kommunikation mit unseren externen Anspruchsgruppen. Für den Sportbereich soll ebenfalls ein Leitbild erarbeitet werden, in welchem die Werte, Grundsätze und strategischen Schwerpunkte sowie die Ziele in der Förderung des Breitensports, des Nachwuchs- und Leistungssports sowie der Aus- und Weiterbildung definiert werden. Das Kulturleitbild wurde in den Jahren 2018 bis 2020 durch das Amt für Kultur und Sport (AKS) in enger Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Kulturförderung in einem partizipativen Prozess mit den verschiedenen Anspruchsgruppen erarbeitet. Die Vorbereitungsarbeiten dazu starteten bereits 2017. Die breite Mitwirkung bei der Erarbeitung des Kulturleitbildes hat sich als zielführend und gewinnbringend erwiesen. Ein vergleichbares Vorgehen ist deshalb auch für die Erarbeitung des Sportleitbildes geplant. Das AKS und die Sportkommission setzen sich bereits seit längerem mit der Thematik des Sportleitbildes bzw. Sportkonzeptes auseinander.

3.1.2 *Zu Frage 2: Bis wann könnte ein Sportleitbild für den Kanton erarbeitet werden?* Das Vorgehen zur Erarbeitung des Kulturleitbildes hat sich bewährt – organisatorisch, inhaltlich und auch zeitlich. Die Erarbeitung des Sportleitbildes soll deshalb in vergleichbarer Weise vollzogen werden. In einem ersten Schritt wird die Erarbeitung eines Sportleitbildes als einer der Schwerpunkte des Globalbudgets «Kultur und Sport» für die Jahre 2024 bis 2026 definiert werden. Ziel ist es, das Sportleitbild bis Ende 2026 zu verabschieden.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wie steht der Kanton im Vergleich zu den anderen Kantonen da?* Viele Bereiche der Sport- und Bewegungsförderung haben sich im Kanton Solothurn in den letzten Jahren positiv entwickelt und brauchen einen Vergleich mit anderen Kantonen nicht zu scheuen. Vor allem in der Leistungssportförderung konnten einige Lücken geschlossen werden. Wie bei den anderen Kantonen ist der Swisslos-Sportfonds auch im Kanton Solothurn für die Sport- und Bewegungsförderung von zentraler Bedeutung. Seit einigen Jahren ist mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds nicht nur die Unterstützung von Sportvereinen möglich, sondern auch die Förderung anerkannter Leistungszentren sowie die Erstellung und Erneuerung von Sportanlagen. Eine direkte Unterstützung des Sports aus dem ordentlichen Budget des Kantons kann jedoch nur sehr eingeschränkt geleistet werden, da im Kanton Solothurn – wie auch in sechs anderen Kantonen – die entsprechende kantonale Rechtsgrundlage (beispielsweise Sportförderungsgesetz) fehlt. Schweizweit verfügen 14 Kantone über ein Sportkonzept, wohingegen in 12 Kantonen kein Sportkonzept oder Sportleitbild vorliegt.

3.1.4 *Zu Frage 4: Wo sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf?* Zur Erarbeitung des Sportleitbildes gehört eine umfassende Auslegeordnung der Solothurner Sportlandschaft. Diese soll die Grundlage zur Definition weiterführender strategischer Ziele und Massnahmen im Hinblick auf eine gezielte, zukunftsgerichtete Sport- und Bewegungsförderung im Kanton Solothurn bilden. Damit wird auch der grösste Handlungsbedarf definiert werden. Analog zum Vorgehen beim Kulturleitbild soll in einem Katalog von Massnahmen die konkrete Umsetzung des Sportleitbildes festgelegt werden.

K 0173/2022

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten-Flüh): Status Quo Ukrainische Flüchtling an den Schulen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. Vorstosstext. Mittels zwei Interpellationen im März 2022 wurden diverse Fragen aufgeworfen, die zu Beginn der Ukraine Krise den Umgang mit den Flüchtlingskindern insbesondere an den Schulen thematisierten. In der Beantwortung der Fragen der Interpellationen im März 2022 sagte der Kanton, dass die Ressourcen des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) für limitierte Beratungen zur Unterstützung der Schulleitungen ausreichen, dass Dolmetscher beigezogen werden können, sowie ein Netzwerk am Entstehen sei, das Lehrpersonen und Hilfslehrpersonen vermittelt. In unserer Region werden nun vermehrt Probleme an den Schulen mit der Integration der Flüchtlingskinder verzeichnet. Es fehlen Dolmetscher, es fehlt Unterstützung bei der Suche nach Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der SPD ist überlastet.

Mir stellen sich daher folgende Fragen:

1. Wie unterstützt der Kanton die Schulen in der Suche von Dolmetschern?
2. Welche Unterstützung bietet der Kanton bei der Suche von DaZ-Lehrpersonen?
3. Welche Probleme sind dem Kanton bezüglich Integration der ukrainischen Flüchtlingskinder an Schulen bekannt?
4. Wie weit ist das Netzwerk/Pool der Lehrpersonen aus der Ukraine, die vom Volksschulamt (VSA) vermittelt und eingesetzt werden? Wie stark wird das Netzwerk genutzt und wie viele Personen konnte das VSA davon bereits an die Schulen vermitteln?
5. Wie viele Klassen für Fremdsprachige werden im Kanton geführt?
6. Wie ist die Erfahrung mit diesen Klassen? Sind Probleme bekannt?
7. Sind vom Kanton weitere Unterstützungsmassnahmen geplant?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671) sieht folgende drei Formen des Deutschunterrichts vor: Intensivkurse, Klassen für Fremdsprachige und Aufbaukurse. Diese Formen haben sich in den vergangenen dreissig Jahren bewährt. Die Schulen sind für den Empfang und die Schulung neu zuziehender schulpflichtiger Kinder ohne oder mit wenigen Deutschkenntnissen verantwortlich. Der Fachbereichslehrplan «Deutsch als Zweitsprache» beschreibt die zu erreichenden Kompetenzen. Auch mit der Zuwanderung der Schutzsuchenden aus der Ukraine haben sich die Modelle bewährt. Die Schulträger haben für Neuzuziehende ohne oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache entweder eine Einschulung in eine Regelklasse mit dem Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache vorgesehen oder eine Klasse für Fremdsprachige gebildet. Zu Beginn des Flüchtlingsstroms, von Ende Februar bis zu den Frühlingsferien 2022, war der Handlungsbedarf gross. Dies insbesondere auch, weil nicht eingeschätzt werden konnte, wie schnell wie viele Kinder eingeschult werden müssen und wie sich die Situation entwickeln würde. Der Kanton hat rasch gehandelt. Aus der bestehenden kantonalen Arbeitsgruppe «Asyl-on» wurde die kantonale Arbeitsgruppe «Ukraine» gebildet, in der alle betroffenen Departemente und Organisationen vertreten sind und in der für eine gute Vernetzung und Koordination der verschiedenen Verantwortungsbereiche gesorgt wird. Der Schulpsychologische Dienst leistet Support, der niederschwellig und innert Tagen bis wenigen Wochen möglich ist. Für Abklärungen eines Sonderschulbedarfs bei Kindern, die bereits in der Ukraine eine Sonderschule besucht haben, braucht es die entsprechende Sorgfalt mit der entsprechenden Bearbeitungszeit.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie unterstützt der Kanton die Schulen in der Suche von Dolmetschern? Bei den Dolmetschenden und der Rekrutierung von Lehrpersonen gelten die Regelstrukturen, die je nach Bedarf ergänzt werden. Auf der eigens für die Ukraine eingerichteten kantonalen Homepage «Ukraine - Kanton Solothurn» finden sich auch Angaben zu den Dolmetschenden. In Ergänzung dazu besteht die Liste der Dolmetschenden als Dienstleistung des Volksschulamts Dolmetscherinnen und Dolmetscher - Volksschulamt - Kanton Solothurn.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche Unterstützung bietet der Kanton bei der Suche von DaZ-Lehrpersonen? Bei der Suche von Lehrpersonen steht die Stellenbörse des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) Stellenbörse - LSO zur Verfügung. Auch ukrainische Lehrpersonen hatten sich eingetragen und wurden vermittelt. Die Schulträger sind für die Rekrutierung der Lehrpersonen zuständig. Das Volksschulamt unterstützt fallweise und individuell.

3.2.3 Zu Frage 3: Welche Probleme sind dem Kanton bezüglich Integration der ukrainischen Flüchtlingskinder an Schulen bekannt? Die Integration von Neuzuziehenden ist eine komplexe Aufgabe. Es geht um das Erlangen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, um die örtliche und sprachliche Orientierung, um die Orientierung im Leben mit zwei Kulturen, um das Wissen und Können in der deutschen Sprache sowie um das Erlernen der Selbständigkeit im Handeln und Lernen. Daraus kann sich generell eine ganze Anzahl von Schwierigkeiten ergeben, sei es bei den Kompetenzen gemäss Fachbereichslehrplan Deutsch als Zweitsprache oder beim Verhalten. Bei den Kindern aus der Ukraine verhält es sich ebenso.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie weit ist das Netzwerk/Pool der Lehrpersonen aus der Ukraine, die vom Volksschulamt (VSA) vermittelt und eingesetzt werden? Wie stark wird das Netzwerk genutzt und wie viele Personen konnte das VSA davon bereits an die Schulen vermitteln? Die interessierten Lehrpersonen haben sich insbesondere in der Anfangszeit an das Volksschulamt gewendet. Sie sind mit Informationen bedient und an Schulen vermittelt worden, die ebenfalls nachgefragt hatten. Mit der Zeit konnten sich beide Seiten gut selbständig in den zur Verfügung stehenden Gefässen orientieren. Zahlenmässige Angaben sind nicht möglich, da keine Statistik geführt wird.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele Klassen für Fremdsprachige werden im Kanton geführt? Im Kanton Solothurn wurden bis Februar 2022 neun Klassen für Fremdsprachige in sieben Schulträgern geführt. Seit März 2022 sind in sieben Schulträgern 14 weitere Klassen dazugekommen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie ist die Erfahrung mit diesen Klassen? Sind Probleme bekannt? Einige Schülerinnen und Schüler konnten bereits auf das Schuljahr 2022/2023 vollständig in die Regelklasse mit dem Aufbaukurs «Deutsch als Zweitsprache» integriert werden. Andere Schülerinnen und Schüler brauchen länger, bis eine Integration in eine Regelklasse möglich ist.

3.2.7 Zu Frage 7: Sind vom Kanton weitere Unterstützungsmassnahmen geplant? Mit der im Volksschulamt für die Schulträger zuständigen Fachpersonen ist einerseits die Unterstützung und Beratung gewährleistet, andererseits können die Themen und der Bedarf rasch erkannt werden.

K 0179/2022

Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Olten): Umsetzung der UNO Kinderrechtskonvention und Sicherung des Kindeswohls im KESB-Verfahren

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird gebeten, im Zusammenhang mit der Umsetzung der UNO Kinderrechtskonvention und der Wahrung von Kindesinteressen im KESB-Verfahren (Obhut, Besuchsrechte etc.) die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass in Kinder betreffenden Verfahren die betroffenen Kinder systematisch angehört und ihre Mitwirkungsrechte geschützt werden?
2. Existieren «Leistungsnormen» (analog des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes [SchKG]) innerhalb derer Verfahren im Bereich Kinderrechte durchgeführt, entschieden und vollzogen werden müssen?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Kinder betreffende Verfahren zügig geführt und nicht über Monate und Jahre zu Lasten der betroffenen Kinder durch die KESB, Elternteile und ihre Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen verzögert werden können?
4. Warum verfügt der Kanton über keine Ombudsstelle, die Anliegen von Kindern oder anderen Verfahrensbeteiligten im KESB-Verfahren rasch und professionell überprüft und beurteilt?

2. Begründung. Während im Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren vor Zivilgerichten die Partizipation und Anhörung von Kindern funktionieren, gibt es gemäss UNICEF Schweiz rund um die Tätigkeit der KESB nach wie vor Unklarheiten. Die KESB ist bei Streitigkeiten über Sorgerecht, Obhut und Unterhalt

teilweise über Jahre hinweg involviert, ohne dass die Kinder angehört werden. Behörden entscheiden monatelang nicht, Parteien reizen die Fristsetzung aus und verzögern so Entscheide und deren Vollzug um Jahre zum Nachteil der betroffenen Kinder. Nachholbedarf wird bei der Ausbildung des Personals der KESB, aber auch bei der Professionalisierung der zugezogenen Fachleute wie etwa der Mediatoren, geortet. Über Beschwerden gegen die Amtsführung der KESB wird im verwaltungs- respektive zivilrechtlichen Verfahren entschieden. Viel vorteilhafter rund um Kindesrechte wäre eine rasch und pragmatisch handelnde Ombudsstelle, wie sie etwa im Kanton Bern tätig ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Kinder haben ein Recht darauf, bei wichtigen Angelegenheiten, die sie betreffen, einbezogen zu werden und sich an Entscheidungen zu beteiligen. Dazu gehören Fragen, welche die Familie, die Schulbildung und die Gesundheit betreffen. Damit Kinder sich in solchen Situationen tatsächlich beteiligen können, gibt es die Kindesanhörung. Diese gibt ihm die Möglichkeit, die eigene Meinung zu äussern, dient der Information des Kindes und fördert die Nachvollziehbarkeit des Entscheides für das Kind. Die Erfahrung, dass die eigenen Ideen oder auch Befürchtungen gehört und berücksichtigt werden, stärkt Kinder nachweislich.

3.1.1 Rechtsgrundlagen. Mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 [KRK; SR 0.107]) im Jahr 1997 hat die Partizipation von Kindern in der Schweiz an Bedeutung gewonnen. Die Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen es betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern und sich an Entscheidungen zu beteiligen (Art. 12 KRK). Auch auf Bundesebene sind Partizipationsrechte von Kindern verankert. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) sind unter dem Titel Kindesschutzverfahren die Anhörung (Art. 314a ZGB) und die Vertretung des Kindes (Art. 314a^{bis} ZGB) geregelt. Ein Anspruch auf eine Vertrauensperson zur Begleitung steht dem Kind zudem bei einer fürsorglichen Unterbringung und einer Platzierung zu. Dies geht sowohl aus Art. 314b i.V.m. Art. 432 ZGB als auch aus Art. 1a Abs. 2 lit. b Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) hervor. Weitere zentrale Partizipationsrechte wie die Informationspflichten über verschiedene Massnahmen, Verfahren und die Kinderrechte gegenüber dem betroffenen Kind oder gegenüber den Eltern – wie diese im Jugendstrafverfahren etwa vorgesehen sind – sind im Kindesschutzbereich hingegen nicht geregelt. Insbesondere fehlt auch die klare Zuordnung der Verantwortung für diese Partizipationsrechte des Kindes und die Bestimmung des Zeitpunktes der Information in diesem Prozess. Es ist nicht geregelt, welche Personen und Institutionen für welche Informationen zu welchem Zeitpunkt verantwortlich sind.

3.1.2 Gesetzesrevisionen und Projekte auf nationaler Ebene. Das Bundesamt für Justiz erarbeitet voraussichtlich bis Ende 2022 eine Revisionsvorlage zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Infolge zahlreicher politischer Vorstösse auf Bundesebene soll das revidierte Gesetz insbesondere die Stellung von nahestehenden Personen in KESB-Verfahren stärken. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat Empfehlungen zu ausserfamiliären Platzierungen von Kindern erlassen. Die KOKES formuliert darin einerseits Empfehlungen zum aktiven Einbezug der Kinder bei Platzierungen, andererseits zum Einbezug von weiteren Personen zur Unterstützung und Vertretung der betroffenen Kinder. Im Rahmen des nationalen Forschungsprojekts NFP 76 «Fürsorge und Zwang» untersuchte eine Forschungsgruppe, wie Kinder und Eltern den Kindesschutz wahrnehmen. Sie stellte fest, dass hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zwischen den Kantonen und zwischen den einzelnen KESB grosse Unterschiede bestehen. Als Ergebnis der Forschung wird die Einführung eines vereinheitlichten Verfahrensgesetzes empfohlen, welches die Partizipation der Kinder sowie deren Vertretung harmonisiert.

3.1.3 Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Im Legislaturplan 2021-2025 des Kantons Solothurn ist die Anpassung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) als Ziel definiert. Das Gesetz regelt unter anderem die Organisation, die Kompetenzen und die Verfahren der KESB. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision soll geprüft werden, inwiefern Bestimmungen zur Partizipation von Kindern in der kantonalen Gesetzgebung oder andernfalls in Praxisstandards bei den KESB verankert werden sollen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass in Kinder betreffenden Verfahren die betroffenen Kinder systematisch angehört und ihre Mitwirkungsrechte geschützt werden? Die KESB im Kanton Solothurn wenden mehrere Instrumente an, um die systematische Anhörung von betroffenen Kindern zu gewährleisten und ihre Mitwirkungsrechte zu schützen. Diese Instrumente sind im Bundesrecht verankert (siehe Kapitel 3.1.1).

Kindesanhörung: Im Kindesschutzverfahren ist die Kindesanhörung gesetzlich vorgesehen (Art. 314a ZGB). Die Bestimmung entspricht Art. 298 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom

19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272), womit die gleichen Grundsätze wie zur Anhörung in den Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten gelten. Dies bedeutet, dass ein Kind in einem Kindeschutzverfahren in der Regel anzuhören ist. Schliesslich ist es von Kindeschutzmassnahmen direkt betroffen. Die Kindesanhörung gibt dem Kind die Möglichkeit zur freien Meinungsäusserung. Sie dient der Information und fördert die Nachvollziehbarkeit des Entscheides. Die altersgemässe Beteiligung von Kindern ist damit für die Arbeit der Beistandspersonen und für die KESB äusserst bedeutsam. Es kann dadurch nicht nur die Partizipation von Kindern sichergestellt, sondern auch deren Überzeugung gefördert werden, Handlungsmöglichkeiten zu haben, welche zu erwünschten Ergebnissen führen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Wille einer Person niemals unabhängig von der Umwelt und dem sozialen Umfeld gebildet wird. Ein möglicher Nachteil der Kindesbefragung wird im allfälligen Belastungserleben der Kinder gesehen – ausgelöst durch Instrumentalisierung durch die Eltern, durch Loyalitätskonflikte oder durch den Umstand, an einem fremden Ort mit einer fremden Person über persönliche Angelegenheit zu sprechen. Bedingt durch diese Wechselwirkungen kann es somit sein, dass der Kindeswille nicht immer auch dem Kindeswohl entspricht. Dies bedeutet, dass, wenn der Kindeswille immer um jeden Preis umgesetzt würde, dies dem Kind unter gewissen Umständen auch Schaden zufügen könnte. Auch könnte die unhinterfragte Umsetzung des Kindeswillens dem Kind fälschlicherweise die Verantwortung für Entscheidungen in Bezug auf seine Lebenssituation übertragen. Somit ist die altersgemässe Beteiligung von Kindern als Bestandteil des Kindeswohles ein sehr wichtiges Postulat, welches unbedingt eingelöst werden muss. Kinder zu schützen kann aber auch bedeuten, ihre Stimme zwar zu hören, den Kindeswillen aber nicht um jeden Preis umzusetzen, wenn dadurch Schaden vom Kind abgewendet werden kann. In den Bundesgesetzen wurden keine klaren Vorgaben betreffend die Altersgrenze für Anhörungen definiert. Es sind lediglich bestimmte Anhaltspunkte dazu zu finden. Art. 270b ZGB legt beispielweise fest, dass ein Kind ab zwölf Jahren zu seiner Namensänderung zustimmen muss. Oder die ZPO enthält die Bestimmung, dass ein Entscheid dem Kind eröffnet wird, wenn es das 14. Altersjahr vollendet hat (Art. 301 ZPO). Für das Kindesinteresse ist es nicht opportun, fixe Altersgrenzen anzusetzen. Die Anhörung wird nach der Richtlinie des Bundesgerichts auch in Kindeschutzfällen ab sechs Jahren durchgeführt. Auf eine Anhörung kann dann verzichtet werden, wenn sie eine übermässige Belastung für das Kind darstellen würde. Die KESB des Kantons Solothurn kennen diese Grundsätze und Leitlinien und wenden sie entsprechend an. Den Kindern wird ein Brief mit vereinfachter Darlegung des Sachverhalts und der Einladung zur Kinderanhörung zugestellt. Mit der Einladung wird die Broschüre «Die Kindesanhörung» dem Alter entsprechend verschickt (herausgegeben von der UNICEF Schweiz: für Kinder ab 5 Jahren, für Kinder ab 9 Jahren und für Kinder ab 13 Jahren). Eine Kopie des Kinderbriefs wird an die Eltern versendet. Wenn das Kind nicht persönlich angehört werden muss, wird der Einladung ein Beiblatt angehängt, auf dem es ankreuzen kann, ob es auf ein persönliches Gespräch verzichtet oder ob es ein persönliches Gespräch wünscht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es seine Meinung schriftlich äussern kann. Dem Beiblatt wird ein frankiertes Rücksendecouvert mitgeschickt. Mit diesem Vorgehen ist das Partizipationsrecht der Kinder in Kindeschutzverfahren gewährleistet.

Die Kindsvertretung: Nach Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB ordnet die Kindeschutzbehörde, «wenn nötig», eine unabhängige Kindesvertretung an und bezeichnet eine Person, die in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahren ist, zur Vertretung. Das heisst, die Behörde hat wie nach Art. 299 Abs. 2 ZPO von Gesetzes wegen eine Prüfpflicht, insbesondere dann, wenn nach Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist. Nach Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 2 ZGB wird zudem der Einsatz einer unabhängigen Kindesvertretung immer dann zwingend geprüft, wenn die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs im Kindeschutzverfahren unterschiedliche Anträge stellen. Die Beurteilung der Notwendigkeit bleibt aber im Ermessen der Behörde, wobei diese einen ablehnenden Entscheid begründen muss. Anerkannt ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass ein Kind bei einer fürsorgerischen Unterbringung oder einem Platzierungsverfahren rechtlich unabhängig zu vertreten ist. Stellt ein urteilsfähiges Kind im Rahmen eines Kindeschutzverfahrens Antrag auf eine Kindesvertretung, so besteht jedoch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Kindeschutzbehörde im Gegensatz zum familienrechtlichen Verfahren keine Verpflichtung, eine solche einzusetzen.

Vertrauensperson des Kindes: Ein Kind, das fremdplatziert wird, hat auch einen Anspruch auf die Begleitung durch eine Vertrauensperson nach Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO. Bei der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik (Art. 314b ZGB) besteht dieses Recht analog nach Art. 432 ZGB. Dies ist ein absolut höchstpersönliches (vertretungsfeindliches) Recht der untergebrachten Personen, an dessen Ausübung durch das urteilsfähige Kind keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Vertrauensperson und Kindesvertretung haben verschiedene Funktionen und Kompetenzen: Während als Vertrauensperson jede Person eingesetzt werden kann, der das Kind vertraut (z.B.

ältere Schwester, langjährige Nachbarin, Onkel, Götti), ist die Kindesvertretung in einem Kindesschutzverfahren Fachpersonen vorbehalten. Die Beistandsperson (namentlich ein Erziehungsbeistand nach Art. 308 ZGB) kann in der Praxis auch als Vertrauensperson auftreten, während sie hingegen nicht über die notwendige Unabhängigkeit verfügt, um als Verfahrensvertretung eingesetzt zu werden.

Fazit: Die Kindesanhörung, die Kindsvertretung und die Vertrauensperson werden von den KESB im Kanton Solothurn entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt. Zu deren Umsetzung haben die KESB Standards und Instrumente entwickelt. Bei allfälligen Anpassungen in der Gesetzgebung, neuen Empfehlungen aus Fachpublikation und neuen Erkenntnissen aus der Forschung (siehe Kapitel 3.1.2) prüfen die KESB diese Standards und Instrumente und entwickeln sie bei Bedarf weiter.

3.2.2 Zu Frage 2: Existieren «Leistungsnormen» (analog des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes [SchKG]) innerhalb derer Verfahren im Bereich Kinderrechte durchgeführt, entschieden und vollzogen werden müssen? Die KESB im Kanton Solothurn verfügen über Ablauf- oder Prozessstrukturen, welche die zeitliche Abfolge der einzelnen Aufgaben in den Verfahren regeln. Die anwendbaren Verfahrensrechte definieren also den Ablauf und die verschiedenen Stadien von Kindesschutzverfahren. Die gesetzlichen Grundlagen für die Prozess- und Aufbaustrukturen der KESB im Kanton Solothurn finden sich in erster Linie im ZGB, im EG ZGB, im Gesetz vom 15. November 1970 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) und der ZPO. Dass die Prozessstrukturen innerhalb einer KESB durch gesetzliche Grundlagen definiert werden, bedeutet, dass diese nicht nur professionell fundiert, sondern dass diese gar im Rahmen eines demokratischen Prozesses durch die Legislative legitimiert worden sind. Die KESB führt ihre Verfahren nach Massgabe des ZGB, des EG ZGB, der ZPO und des VRG. Es besteht eine Fülle von fachlichen Unterlagen, welche in einem regelmässigen Austausch fortlaufend erarbeitet und überarbeitet werden. So werden die Schnittstellen, die Rollen und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren geklärt, Abläufe und Prozesse definiert und der Regelungsbedarf wird professionell angegangen. Jeder Kindesschutzfall ist individuell und hat zum Zweck, das Kindeswohl sicherzustellen. In diesem Umfeld können nicht Leistungsnormen erarbeitet werden, wie ein Verfahren geführt, entschieden und vollzogen werden muss. Die KESB ist dem Kindeswohl und der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtet. Im Vordergrund steht die Qualität der Arbeit, wobei eine effiziente Verfahrenserledigung als selbstverständlich erachtet wird.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie stellt der Kanton sicher, dass Kinder betreffende Verfahren zügig geführt und nicht über Monate und Jahre zu Lasten der betroffenen Kinder durch die KESB, Elternteile und ihre Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen verzögert werden können? Die KESB im Kanton Solothurn haben Standards entwickelt, welche durch interne Arbeitsinstrumente umgesetzt werden. Die Arbeitsinstrumente bilden die Basis der Qualitätssicherung und dienen den Mitarbeitenden als Orientierung. Die entsprechenden internationalen (UNO-Kinderrechtskonvention) wie auch die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen, welche die Rechte der Kinder schützen und stützen, werden selbstverständlich berücksichtigt. Gleichzeitig ist es ein grosses Anliegen der KESB, soweit dies im eigenen Einflussbereich ist, die Verfahren so rasch als möglich und mit hoher Qualität zu führen. Die Aufsichtsbehörde KESB erhebt quartalsweise Leistungsdaten zur Verfahrenslast bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Unter anderem erhebt sie, wie viele Verfahren länger als neun Monate dauern. Dies ist zudem neu ein Leistungsindikator im Globalbudget «Gesellschaft und Soziales». Eine Häufung von Verfahrenszögerungen würde von der Aufsichtsbehörde erkannt und die Einleitung von Massnahmen zur Folge haben. Verzögerungen durch die Ergreifung von Rechtsmitteln durch Elternteile sowie Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen und die damit verbundenen Verzögerungen können hingegen durch die KESB weder verhindert noch beeinflusst werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Warum verfügt der Kanton über keine Ombudsstelle, die Anliegen von Kindern oder anderen Verfahrensbeteiligten im KESB-Verfahren rasch und professionell überprüft und beurteilt? Der Regierungsrat hat in einer früheren Stellungnahme bereits ausführlich begründet, dass der Mehrwert einer Ombudsstelle im Kindes- und Erwachsenenschutz zu gering wäre, um eine solche einzuführen (RRB Nr. 2015/1677 vom 27. Oktober 2015).

K 0180/2022

Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Olten): Veränderungen bei der Spitalentschädigung transparent beziffern

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird gebeten, allfällige Unterschiede in der Bemessung der Abgeltung für die Ertragsausfälle und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt durch Ergänzung der Tabellen zu beziffern:

2020

	soH	Pallas	Obach
Schaden gemäss H+ EBITDAR-Modell (Nettobetrag COVID)			
Schaden gemäss H+ Ertragsmodell (Mindererträge und Mehrausgaben gemäss nationaler Checkliste)			
Abgeltung Kanton	35'531'606	5'948'891	0
Selbstbehalt: Schaden zu Lasten Unternehmen (Differenz zwischen COVID-Schaden* gemäss H+ EBITDAR und Abgeltung)			

2021

	soH	Pallas	Obach
Schaden gemäss H+ EBITDAR-Modell (Nettobetrag COVID)			
Schaden gemäss H+ Ertragsmodell (Mindererträge und Mehrausgaben gemäss nationaler Checkliste)			
Abgeltung Kanton (B&E)	10'104'798	1'841'945	112'186
Selbstbehalt: Schaden zu Lasten Unternehmen (Differenz zwischen COVID-Schaden* gemäss H+ EBITDAR und Abgeltung)			

2. *Begründung.* Im Rahmen der Pandemiebewältigung COVID-19 erhielten die Spitäler und Kliniken im Kanton Solothurn umfangreiche Auflagen, bis hin zu zeitlich befristeten weitreichenden Einstellungen des Betriebs (letztmals Anfang 2021), Abgabe und Übernahme von Personal und Konzentration auf die Pandemiebewältigung sowie entsprechende Schutzmassnahmen. Für die Ertragsausfälle und Mehrkosten (*«COVID-Schaden») im Jahr 2020 wurden in zwei Volksabstimmungen Abgeltungen gesprochen. Mit RRB Nr. 2022/1113 wurden zu Händen des Kantonsrats erneut Abgeltungen für die COVID-Schäden im Jahre 2021 beantragt. Gemäss Botschaft zur Abgeltung 2020 werden im H+ Modell die COVID-19-bedingten Netto-Mehrkosten und Netto-Ertragsausfälle aufgrund der absoluten Differenz des EBITDAR 2020 im Vergleich zu 2019 ermittelt. Für das Jahr 2021 hingegen sollen sich die Ertragsausfälle und Mehrkosten gemäss Botschaft auf 16.4 Mio. Franken belaufen, wovon 12.1 Mio. Franken abgegolten werden sollen. Nun steht im Raum, dass für 2021 bereits ein faktischer Selbstbehalt enthalten ist, und auch, dass zu Lasten der Spitäler bei der Berechnungsmethodik Veränderungen vorgenommen worden sind (Ertragsmodell gemäss nationaler H+ Checkliste). Die Diskussion muss objektiv geführt werden, was mit einfachen Zahlen gemäss obiger Tabelle möglich ist.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Berechnung der Abgeltung erfolgte sowohl 2020 als auch 2021 so, dass sie sich auf Covid-19-bedingte Faktoren beschränkte. Die Berechnung erfolgte in beiden Jahren aufgrund

der gleichen Formulare von H+. Für das Jahr 2020 wurde auf den EBITDAR-Vergleich abgestützt, da die Plausibilisierung mit der Checkliste zeigte, dass die finanziellen Entwicklungen durch Covid-19-bedingte Mehrkosten und Mindererträge begründet wurden. Für das Jahr 2021 war das nicht möglich, weil die finanziellen Veränderungen gemäss EBITDAR-Vergleich 2019/2021 nur unvollständig mit Covid-19-bedingten Effekten begründet sind. Mit der Herleitung der Covid-19-bedingten Mehrkosten und Mindererträgen mittels Checkliste konnte diesem Umstand Rechnung getragen und damit sichergestellt werden, dass sich die Berechnung der Abgeltung auch 2021 auf Covid-19-bedingte Faktoren beschränkte. Der nationale Verband H+ Die Spitäler der Schweiz (H+) hat für das Jahr 2020 ein Modell erarbeitet zur «Quantifizierung und Plausibilisierung der finanziellen Auswirkung von COVID-19 auf die Schweizer Spitäler ausgehend von der Finanzbuchhaltung und der Kostenartenrechnung». Das Modell wurde durch H+ gemäss Eigenaussage «zur Sicherstellung einer adäquaten spitalbezogenen Finanzierung des Betriebsjahres 2020» erarbeitet. Eine erste Version wurde im Juni 2020 zur Verfügung gestellt. Diese Version wurde per April 2021 aktualisiert um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Ertragsausfälle aus dem Zusatzversicherungsbereich bei der Ermittlung der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten ausgeschlossen werden sollen. Weitere Aktualisierungen bzw. eine Anpassung auf das Betriebsjahr 2021 sind seitens H+ nicht erfolgt, so dass die Kantone für das Jahr 2021 individuell zu entscheiden hatten, wie die Berechnung erfolgen soll. Der Kanton Solothurn stützt sich bei der Herleitung der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten sowohl für das Betriebsjahr 2020 als auch für das Betriebsjahr 2021 auf die Formulare von H+. Das H+-Modell umfasst die folgenden Formulare:

- EBITDAR: anhand des EBITDAR werden die Netto-Mehrkosten und Netto-Ertragsausfälle durch die absolute Differenz zwischen dem EBITDAR des Vorjahres und dem EBITDAR des aktuellen Jahres ermittelt.
- Nationale Checkliste: anhand der Nationalen Checkliste erfolgt ausgehend von der Kostenartenrechnung eine einheitliche Erfassung sämtlicher Covid-19-bedingter Mehr-/Minderkosten sowie Mehr-/Mindererträge. Dies auf deutlich detaillierterer Ebene als im EBITDAR.

Die beiden Zugänge über EBITDAR-Vergleich und Nationale Checkliste ermöglichen eine Plausibilisierung hinsichtlich der Frage, ob allfällige finanzielle Effekte Covid-19-bedingt sind oder nicht.

3.2 Ertragsausfälle und Mehrkosten 2020. Die Höhe der Abgeltung 2020 basiert auf dem EBITDAR-Vergleich 2020/2019. Die Plausibilisierung mittels Vergleich EBITDAR und der Nationalen Checkliste (vgl. Tabelle 1) zeigt, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Spitäler und Kliniken durch Covid-19-bedingte Mehrkosten und Mindererträge begründet wurden. Die ausgewiesenen Covid-19-bedingten Mehrkosten und Mindererträge der Solothurner Spitäler AG (soH) und der Pallas Kliniken AG (Pallas) waren effektiv grösser als die finanziellen Auswirkungen gemäss EBITDAR-Vergleich. Der Privatklinik Obach (PKO) ist 2020 gemäss H+-Modell kein Covid-19-bedingter Schaden entstanden. Weitere Ausführungen zum Vorgehen finden sich in der Botschaft des Regierungsrates vom 28. September 2021 (SGB 0195/2021).

3.3 Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021. Die Herleitung der Höhe der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten 2021 erfolgte wiederum anhand der Formulare von H+. Dabei musste aber der Umstand berücksichtigt werden, dass insbesondere der EBITDAR-Vergleich auf einem direkten Jahresvergleich basiert und das H+-Modell für das Betriebsjahr 2021 durch H+ nicht aktualisiert wurde. 2021 war ein Vergleich mit dem Vorjahr 2020 nicht angebracht, da das Betriebsjahr 2020 sehr stark durch Covid-19 geprägt war und deshalb die Covid-19-Effekte im Betriebsjahr 2021 nicht bestimmt werden können. Deshalb erfolgte für 2021 der Vergleich mit 2019. Da der Vergleich auf die Situation von vor zwei Jahren abstellte, musste sichergestellt werden, dass andere, nicht Covid-19-bedingte Entwicklungen der Spitäler und Kliniken, ausgeklammert werden: Einerseits sollen nur Covid-19-bedingte Mehrkosten und Mindererträge abgegolten werden, andererseits sollen Spitäler und Kliniken nicht finanziell bestraft werden, wenn sie 2021 betriebliche Massnahmen zur Ergebnisverbesserung umgesetzt haben. So führt beispielsweise eine nicht durch Covid-19 bedingte Verbesserung des Betriebsergebnisses dazu, dass gemäss EBITDAR-Vergleich grundsätzlich kein Covid-19-Schaden geltend gemacht werden kann. Andererseits würde beispielsweise ein durch personelle Entwicklungen entstandener Rückgang bestimmter elektiver Eingriffe zu einer Erhöhung des berechneten Umfangs des Covid-19-Schadens führen, obwohl bei diesem Ertragsrückgang kein Bezug zu Covid-19 besteht. Die Plausibilisierung mittels EBITDAR-Vergleich und Nationaler Checkliste zeigt, dass es sowohl bei der soH wie auch bei der Pallas eine grosse Diskrepanz zwischen den beiden Grössen gab (vgl. Tabelle 2):

- Bei der soH weist der EBITDAR-Vergleich für 2021 keine Ertragsausfälle und Mehrkosten aus, obwohl diese gemäss Nationaler Checkliste CHF 14.5 Mio. betragen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die EBITDAR-Marge 2021 um 0.1 Prozentpunkte höher liegt als die EBITDAR-Marge 2019. Der Anstieg der EBITDAR-Marge 2021 im Vergleich zu 2019 ist unabhängig von Covid-19 entstanden und insbesondere auf Mehrerträge im ambulanten Bereich zurückzuführen. Dabei können zwei Haupttreiber

identifiziert werden: einerseits die fortschreitende Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich («ambulant vor stationär») und andererseits der Umstand, dass die soH – wie dies auch in der Notfallversorgung festzustellen ist – im ambulanten Bereich zunehmend Aufgaben zur Sicherstellung der Grundversorgung übernimmt, beispielsweise nach Pensionierungen niedergelassener Hausärztinnen und Hausärzte bzw. niedergelassener Spezialistinnen und Spezialisten. Beide Treiber sind nicht Covid-19-bedingt.

- Bei der Pallas weist der EBITDAR-Vergleich für 2021 eine Differenz von CHF 6.1 Mio. aus, während die Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten gemäss Nationaler Checkliste CHF 1.8 Mio. betragen. Dies zeigt, dass das Ergebnis stark durch Covid-19-fremde Faktoren beeinflusst wurde.

Die für 2020 geltende und mit Daten plausibilisierte Grundannahme des EBITDAR-Vergleichs, wonach die finanziellen Veränderungen zwischen den Betriebsjahren vollständig Covid-19-bedingt sind, traf für das Jahr 2021 somit nicht mehr zu. Ziel war es die finanziellen Folgen der behördlich angeordneten Massnahmen in Zusammenhang mit der Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten abzugelten, soweit sie zu einem Defizit geführt haben. Deshalb wurde für die Herleitung der Höhe der Abgeltung der Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten auf die Nationale Checkliste abgestellt. Darin werden die Mehr-/Minderkosten sowie Mehr-/Mindererträge detailliert aufgezeigt, wodurch eine Differenzierung zwischen Covid-19-bedingten Veränderungen und nicht Covid-19-bedingten Veränderungen möglich wird, dies im Unterschied zum EBITDAR-Vergleich. Für detaillierte Angaben zu den Covid-19-bedingten Ertragsausfälle und Mehrkosten gemäss Nationaler Checkliste für das Betriebsjahr 2021 wird auf die Botschaft des Regierungsrates vom 9. August 2022 verwiesen (SGB 0133/2022).

3.4 Vergleich 2020 und 2021. Nachfolgend sind die entsprechenden Zahlen aufgeführt. In der untersten Zeile wird die Differenz zwischen H+ EBITDAR-Vergleich und Abgeltung sowie zwischen nationaler Checkliste H+ und Abgeltung ausgewiesen.

Tabelle 1: Übersicht 2020

2020	soH	Pallas	Obach
Absolute Differenz EBITDAR-Margen gemäss H+ EBITDAR-Vergleich	35'531'606	5'948'891	0
Covid-19-Mehrkosten und -Mindererträge gemäss nationaler Checkliste H+	43'887'023	9'146'316	0
Abgeltung Kanton	35'531'606	5'948'891	0
Zu Lasten Unternehmen			
- Differenz zwischen H+ EBITDAR-Vergleich und Abgeltung	0	0	0
- Differenz zwischen nationaler Checkliste H+ und Abgeltung	8'355'417	3'197'425	0

Tabelle 2: Übersicht 2021

2021	soH	Pallas	Obach
Absolute Differenz EBITDAR-Margen gemäss H+ EBITDAR-Vergleich	0	6'114'434	106'000
Covid-19-Mehrkosten und -Mindererträge gemäss nationaler Checkliste H+	14'475'810	1'841'945	112'186
Abgeltung Kanton (gem. Botschaft)	10'104'798	1'841'945	112'186
Zu Lasten Unternehmen			
- Differenz zwischen H+ EBITDAR-Vergleich und Abgeltung	0	4'272'489	0
- Differenz zwischen nationaler Checkliste H+ und Abgeltung	4'371'012	0	0

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berechnung der Abgeltung sowohl 2020 als auch 2021 so erfolgte, dass sie sich auf Covid-19-bedingte Faktoren beschränkte. Die Berechnung erfolgte in beiden Jahren aufgrund der gleichen Formulare von H+. Für das Jahr 2020 wurde auf den EBITDAR-Vergleich abgestützt, da die Plausibilisierung mit der Checkliste zeigte, dass die finanziellen Entwicklungen durch Covid-19-bedingte Mehrkosten und Mindererträge begründet wurden. Für das Jahr 2021 war das nicht möglich, weil die finanziellen Veränderungen gemäss EBITDAR-Vergleich 2019/2021 nur unvollständig mit Covid-19-bedingten Effekten begründet sind. Mit der Herleitung der Covid-19-bedingten Mehrkosten und Mindererträgen mittels Checkliste konnte diesem Umstand Rechnung getragen und

damit sichergestellt werden, dass sich die Berechnung der Abgeltung auch 2021 auf Covid-19-bedingte Faktoren beschränkte.

K 0183/2022

Kleine Anfrage Sarah Schreiber (Die Mitte, Löstorf): Pflege und Betreuung durch Angehörige

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 14. September 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2022:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen im Zusammenhang mit der Kostenvergütung für Pflege- und Betreuungsleistungen durch Angehörige bei Ergänzungsleistungen (EL)-Bezüglern zu beantworten:

1. Wie viele Personen, die einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben, leben im Kanton Solothurn nicht in einem Heim bzw. einer heimähnlichen Einrichtung, sondern zuhause?
2. In wie vielen Fällen wurde in den letzten vier Jahren eine Entschädigung nach § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) ausgerichtet (Pflege und Betreuung durch Familienangehörige)?
3. Handelt es sich bei der Entschädigung um eine lohnähnliche Leistung mit steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen? Falls ja, werden die Arbeitgeber-Beiträge über die Höchstbeträge gem. § 65 Abs. 3 Sozialverordnung hinaus ausgerichtet?
4. Wie beurteilt die Regierung die Voraussetzung, dass durch die Pflege und Betreuung eine Erwerbs- einbusse erlitten werden muss, um eine Entschädigung zu erhalten?
5. Welche Möglichkeiten haben pflege- und betreuungsbedürftige Personen, welche keine Ergän- zungsleistungen beziehen und ihre pflegenden und/oder betreuenden Angehörige entschädigen möchten?

2. *Begründung.* Die Bevölkerung der Schweiz wird immer älter, der Anteil pflegebedürftiger betagter Menschen nimmt zu. Eine Pflege/Betreuung durch Angehörige kann für die Staatskassen eine enorme Entlastung bedeuten. EL-Bezüglern haben unter den Voraussetzungen von § 16 Reglement über die Ver- gütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) Anspruch auf Kostenvergütung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige. Es fragt sich, ob die Bevölkerung diese finanzielle Entlastungsmöglichkeit kennt und welche Möglichkeiten eine nicht EL-beziehende Person in dieser Hinsicht hat.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, etc. regelmässig in erheblicher Weise die Hilfe anderer Menschen benö- tigt, hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade unterschieden: leicht, mittel und schwer. Hilflosigkeit leich- ten Grades besteht zum Beispiel, wenn eine Person nach einem Hirnschlag beim Anziehen und Essen auf Hilfe angewiesen ist, in allen übrigen Lebensverrichtungen aber selbstständig bleiben kann. Die Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung hängt davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die nicht in einem Heim leben und aufgrund der gesund- heitlichen Beeinträchtigung

- nicht in der Lage sind, ohne die Begleitung einer Drittperson selbstständig zu wohnen.
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson an- gewiesen sind.
- ernsthaft gefährdet sind, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie viele Personen, die einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben, leben im Kanton Solothurn nicht in einem Heim bzw. einer heimähnlichen Einrichtung, sondern zuhause?* In den nachstehenden Tabellen ist die Anzahl der Personen ersichtlich, welche eine Hilflosenentschädigung leichten, mittleren oder schweren Grades (AHV und IV) von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

(AKSO) erhalten. Die aufgeführten Zahlen betreffen Personen, welche nicht in einem Heim oder einer heimähnlichen Einrichtung, sondern zuhause leben. In den Tabellen ist die Anzahl der Hilfloosenentschädigungen, welche von Verbandsausgleichskassen im Kanton Solothurn ausbezahlt werden, nicht enthalten, da die AKSO über die entsprechenden Zahlen nicht verfügt.

Hilfloosenentschädigung (HE) zur **Invalidenversicherung** (IV), welche zuhause wohnen (Auswertung Stand: 31.08.2022):

Leistungsart:	Anzahl Personen:
HE leichten Grades ohne lebenspraktische Begleitung	200
HE leichten Grades mit lebenspraktischer Begleitung	392
HE mittleren Grades ohne lebenspraktische Begleitung	129
HE mittleren Grades mit lebenspraktischer Begleitung	94
HE schweren Grades ohne lebenspraktische Begleitung	121

Hilfloosenentschädigung (HE) zur **Alters- und Hinterlassenenversicherung** (AHV), welche zuhause wohnen (Auswertung Stand: 31.08.2022)

Leistungsart:	Anzahl Personen:
HE leichten Grades Ablösungsfälle von IV	184
HE leichten Grades (Anspruchsbeginn im Rentenalter bei Pflege zuhause)	388
HE mittleren Grades Ablösungsfälle von IV	94
HE mittleren Grades	364
HE schweren Grades Ablösungsfälle von IV	17
HE schweren Grades	169

3.2.2 Zu Frage 2: In wie vielen Fällen wurde in den letzten vier Jahren eine Entschädigung nach § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) ausgerichtet (Pflege und Betreuung durch Familienangehörige)? In den Jahren 2018 – 2021 wurden in 12 Fällen Entschädigungen nach § 16 RKEL (Pflege und Betreuung durch Familienangehörige) ausgerichtet.

3.2.3 Zu Frage 3: Handelt es sich bei der Entschädigung um eine lohnähnliche Leistung mit steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen? Falls ja, werden die Arbeitgeber-Beiträge über die Höchstbeträge gem. § 65 Abs. 3 Sozialverordnung hinaus ausgerichtet? Bei den Entschädigungen, welche nach § 16 Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, handelt es sich um eine Kostenvergütung für die Pflege und Betreuung durch Familienangehörige und es sind keine Abzüge bei der Auszahlung durch die AKSO an die AHV/IV/EO zu entrichten. Bei diesen Entschädigungen handelt es sich nicht um massgebenden Lohn, weil das Element der Arbeit fehlt. Sobald pflege- und betreuungsbedürftige Personen die Pflegepersonen (Angehörige oder Dritte) entschädigen, gelten sie als Hausdienstarbeitgebende und die Pflegepersonen als Arbeitnehmende. Hausdienstarbeit gilt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als Erwerbstätigkeit. Der Hausdienstarbeitgebende ist daher verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als 2'300 Franken im Jahr. Im Privathaushalt ist grundsätzlich jede entlohnte Tätigkeit beitragspflichtig. Aus steuerlicher Sicht sind Ergänzungsleistungen zur AHV und IV aufgrund der expliziten gesetzlichen Grundlage von § 32 Abs. 1 lit. i StG und Art. 24 lit. h DBG steuerfrei. Steuerfrei sind auch Ergänzungsleistungen, die gestützt auf das kantonale Recht ausgerichtet werden. Da die Kostenvergütung für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige im Rahmen der Ergänzungsleistungen ausgerichtet wird, ist sie beim Empfänger der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen zu besteuern.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie beurteilt die Regierung die Voraussetzung, dass durch die Pflege und Betreuung eine Erwerbseinbusse erlitten werden muss, um eine Entschädigung zu erhalten? Wir sind uns bewusst, dass pflegende und betreuende Angehörige einen wertvollen Beitrag zur Ergänzung des Gesundheitswesens und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten, indem sie zugunsten der Angehörigen nicht selten eigene Bedürfnisse zurückstellen. Auch zur Entlastung der professionellen Strukturen ist dieses

freiwillige Engagement ein wichtiges Element. Die Pflege und Betreuung durch Angehörige soll ein freiwilliges Engagement bleiben, das aus dem Willen herauswächst, seine Nächsten im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu unterstützen. Dass Pflege und Betreuung aus den richtigen Motiven geschieht, liegt besonders im Interesse der Betroffenen. So soll vermieden werden, dass zu starke finanzielle Anreize das Risiko von Missbrauchsgefahr und gegenseitiger Abhängigkeiten im Betreuungsverhältnis erhöhen. Diese können die emotionale Bindung gefährden und Rollenkonflikte oder Überforderungen der betreuenden Angehörigen verursachen. Letztlich würde sich dies negativ auf die Qualität des Betreuungsverhältnisses und die Selbstbestimmung auswirken. Ziel der besagten Bestimmung ist, dass den Angehörigen durch ihren Einsatz kein finanzieller Schaden erwachsen soll. Demgegenüber sollen Angehörige aber auch keinen finanziellen Vorteil daraus ziehen. Tatsächlich würde diesen Umständen auch noch mit einer symbolischen Entschädigung im Sinne einer Wertschätzung Rechnung getragen werden. Geeignet wäre hierfür beispielsweise ein Freibetrag bei einem allfälligen Einnahmenüberschuss. Diese Grundsatzfrage müsste jedoch in einer breit abgestützten politischen Diskussion geklärt werden. Pflegende Angehörige können sich zudem im Umfang des Pflegebedarfs in Spitex-Betrieben anstellen lassen. Sie erhalten dabei einen Arbeitsvertrag und haben somit Rechte und Pflichten als reguläre Arbeitnehmende.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Möglichkeiten haben pflege- und betreuungsbedürftige Personen, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen und ihre pflegenden und/oder betreuenden Angehörige entschädigen möchten? Mit Ausnahme einer Kostenentschädigung nach § 16 RKEL bestehen für Personen, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, die gleichen Möglichkeiten wie für Bezüger von Ergänzungsleistungen. Zu diesen Möglichkeiten gehört neben der unter Punkt 3.2.4 im letzten Abschnitt erwähnten Anstellung bei einer Spitex Organisation, die Hilflosenentschädigung. Diese wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Sie richtet sich wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt nach dem Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer) und danach, ob die betroffene Person zu Hause oder in einem Heim wohnt. Die betroffenen Personen, können die Hilflosenentschädigungen für die Entschädigung von pflegenden und/oder betreuenden Angehörigen verwenden. Indirekt können pflegende und/oder betreuende Angehörige durch Betreuungsgutschriften entschädigt werden. Dabei handelt es sich nicht um direkte Geldleistungen, sondern um Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Sie sollen ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen, wenn pflegebedürftige Verwandte betreut werden. Ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht, wenn pflegebedürftige Verwandte betreut werden, die leicht erreichbar sind. Leicht erreichbar heisst, wenn sie nicht mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen oder nicht länger als eine Stunde benötigen, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Als Verwandte gelten: Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Urgrosseltern, Enkel, Schwiegereltern, Stiefkinder sowie der oder die Lebenspartner/ in, der oder die mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt. Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie von der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung eine Hilflosenentschädigung beziehen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen damit zum ersten Geschäft und zwar zu den Traktanden 2 und 3. Wir haben die beiden Geschäfte zusammen traktandiert, da sie das gleiche Thema betreffen. Die beiden Geschäfte wurden auf der Traktandenliste eingerahmt dargestellt und wir werden sie zusammen behandeln.

Es werden gemeinsam beraten:

SGB 0135/2022

Vernehmlassung an die Staatspolitische Kommission des Ständerats zu den Standesinitiativen «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub»

Es liegen vor:

- a) Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe h) und Artikel 76 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 94 des Geschäftsreglements des Kantonsra-

tes von Solothurn vom 10. September 1991, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022, beschliesst:

1. Der Kantonsrat nimmt Kenntnis vom Schreiben der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 22. August 2022.
2. Die diesem Beschluss beigelegte, von der Ratsleitung ausgearbeitete Vernehmlassungsantwort an die Staatspolitische Kommission des Ständerats wird beraten und beschlossen.
3. Die Parlamentsdienste werden mit der Übermittlung der Vernehmlassungsantwort an die Bundesverwaltung beauftragt.
4. Der Auftrag A 035/2022 Standesinitiative «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub» wird als erledigt abgeschrieben.

b) Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 4. November 2022 zum Antrag der Ratsleitung.
Auf das Geschäft sei nicht einzutreten.

A 0124/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Standesinitiative zu «Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub»

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 6. Juli 2022 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 8. August 2022:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten: «Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.».

2. *Begründung.* In einem Bundesgerichtsurteil wurde entschieden, dass Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Hauptberuf verlieren, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs ein politisches Amt ausüben. Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, die nicht gefährdet werden dürfen. Diese Auslegung des Bundesgerichtes ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und entspricht in keiner Weise dem Ideal unseres politischen Milizsystems. Parlamentarische Arbeit wird kaum aus einem finanziellen Anreiz heraus geleistet, sondern als Beitrag zum Funktionieren unserer direkten Demokratie. Der Wählerauftrag und die Amtspflicht sind hier höher zu gewichten als versicherungstechnische Fragestellungen. Das Urteil schafft eine zusätzliche Hürde, um junge Frauen zu motivieren, in politischen Ämtern aktiv zu werden. Frauen und junge Menschen sind auf allen politischen Ebenen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert und die Bestrebungen der Parteien, dies zu ändern, werden mit diesem Urteil weiter erschwert. Um das politische Kräfteverhältnis nicht zu verschieben, müssten Parteien faktisch jungen Müttern einen Rücktritt vom politischen Amt nahelegen. Die Einschränkungen, die sich aus dem Urteil ergeben, wirken sich auf kommunaler und kantonaler Ebene noch deutlich stärker aus, da hier die Entschädigung in keinem Fall als Haupterwerb dienen können. Der politische Betrieb ist entsprechend so organisiert, dass der Hauptberuf mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter ausgeführt werden kann. Eine Teilnahme von jungen Müttern am parlamentarischen Betrieb beschränkt sich auf wenige Absenzen und gefährdet daher weder den arbeitsrechtlichen Mutterschutz noch das Kindeswohl. Mit der geltenden Regelung gemäss Bundesrecht ist es für die Kantone und Gemeinden unmöglich, pragmatische individuelle Lösungen für junge Mütter zu finden. Daher fordern wir mit dieser Standesinitiative eine Anpassung der Bundesgesetzgebung, um diesen unbefriedigenden Zustand möglichst rasch zu beseitigen und damit unser Milizsystem zu stärken.

3. *Stellungnahme der Ratsleitung.* Das Anliegen des Auftrags steht in Zusammenhang mit der Ausübung des Kantonsratsmandats und damit einer ratseigenen Angelegenheit im Sinn von § 10 Absatz 1 Buchstabe d) des Kantonsratsgesetzes. Die Zuständigkeit für Beantwortung des Vorstosses liegt somit bei der Ratsleitung. Wie die Urheberinnen und Urheber des Vorstosses richtig ausführen, geht es beim Vorstoss um eine bundesrechtliche Angelegenheit: Der Verlust des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung aufgrund der Ausübung des Parlamentsmandats während des Mutterschaftsurlaubs ist durch geltendes Bundessozialversicherungsrecht bedingt, namentlich die Artikel 16d des Erwerbsersatzgesetzes sowie Artikel 25 der Erwerbsersatzverordnung. Hintergrund ist die Gleichsetzung der Parla-

mentstätigkeit mit dem (bundesrechtlichen) Begriff der Erwerbstätigkeit gemäss Erwerbsersatzgesetz, wie in einem jüngst ergangenen und zur Publikation vorgesehenen Urteil des Bundesgerichts bestätigt wird. Insoweit besteht keine Möglichkeit, die Rechtslage mittels Anpassung von kantonalen Bestimmungen (z.B. Kantonsratsgesetz) zu verändern, weshalb die Standesinitiative vorliegend das adäquate Instrument ist, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Inhaltlich hat sich die Ratsleitung vor Einreichung des Vorstosses, anlässlich der Sitzung vom 28. Juni 2022 mit der Thematik sowie den Konsequenzen des zuvor angesprochenen Bundesgerichtsurteils detailliert auseinandergesetzt. Unisono wird die derzeit geltende Rechtslage als stossend und problematisch in Bezug auf die kantonalen Teilnahmerechte und –pflichten gemäss Kantonsratsgesetz, die aufgrund von Bundessozialversicherungsrecht faktisch ausgehebelt werden, erachtet. Die Ratsleitung steht somit hinter dem Anliegen des vorliegenden Vorstosses und teilt die in der Begründung aufgeführten Gründe vollumfänglich. Das Anliegen ist berechtigt, dessen Erfüllung vordringlich. Es stellt sich einzig die Frage, ob die Einreichung einer Standesinitiative im jetzigen Zeitpunkt und angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene aus verfahrensökonomischer Sicht noch sinnvoll ist: In den letzten drei Jahren sind vier Kantone mit entsprechenden (nahezu gleichlautenden) Standesinitiativen auf Bundesebene vorstellig geworden, in der Zwischenzeit hat die vorberatende Kommission allen Standesinitiativen Folge gegeben und die parlamentarische Beratung steht demnächst an. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Mehrwert einer weiteren Standesinitiative. Wie die nachfolgenden Gründe zeigen, erweist sich eine Standesinitiative des Kantons Solothurn auch im jetzigen Zeitpunkt als hilfreich, um dem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen: Eine weitere Standesinitiative erhöht den Druck auf den Bundesgesetzgeber, die Rechtslage schnellstmöglich zu verändern. Dieser (politische) Druck ist notwendig, weil die Gefahr besteht, dass National- und Ständerat die Thematik «Mandatsausübung während des Mutterschaftsurlaubs» nur aus ihrer bundesrechtlichen Optik anschauen und die kantonale Situation unberücksichtigt bleibt. Dies ist insofern problematisch, als die Auswirkungen der heutigen Rechtslage kantonale Parlamentarierinnen weitaus stärker treffen als Bundesparlamentarierinnen: Bei Bundesparlamentarierinnen betrifft der Verlust der Mutterschaftsentschädigung einen Erwerbsersatz eines Nebenerwerbs, während es bei kantonalen Parlamentarierinnen um den Erwerbsersatz des Haupterwerbs geht. Bundesparlamentarierinnen sind – neben ihrem Parlamentsmandat – entweder gar nicht oder nur in einem kleinen Teilzeitpensum erwerbstätig, während kantonale Parlamentarierinnen in der Regel in einem höheren Pensum erwerbstätig sind und diese berufliche Tätigkeit die Haupterwerbsquelle bildet. So können Bundesparlamentarierinnen ihre Existenz mit den Vergütungen aus der parlamentarischen Tätigkeit decken, während dies bei kantonalen Parlamentarierinnen nicht möglich ist. Anders ausgedrückt ist somit die heutige Rechtslage – bzw. der Verlust der Mutterschaftsentschädigung für die neben dem Mandat ausgeübte Erwerbstätigkeit – für eine Bundesparlamentarierin – wenn auch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten äusserst problematisch und anachronistisch – wirtschaftlich verkraftbar, währenddem dies bei Kantonalparlamentarierinnen nicht der Fall ist. Aus der Vergütung eines kantonalen Parlamentsmandats lässt sich der Lebensunterhalt nicht bestreiten. Für kantonale Parlamentarierinnen ist somit – im Unterschied zu Bundesparlamentarierinnen – der Erwerbsersatz für die berufliche Tätigkeit existenziell, weshalb die heutige Rechtslage faktisch einem Verbot der Mandatsausübung während dem Mutterschaftsurlaub gleichkommt. Insoweit geht es beim vorliegenden Vorstoss – neben wichtigen und unerlässlichen gesellschaftspolitischen Anliegen – auch um gewichtige, spezifische kantonale Anliegen, die für den Kanton Solothurn mit sehr geringen Entschädigungen aus der parlamentarischen Tätigkeit und grosser Abhängigkeit der Parlamentarierinnen von einem Haupterwerb bzw. Erwerbsersatz von grosser Wichtigkeit sind. Wie Antworten auf frühere Vorstösse zeigen, wurden diese kantonalrechtlichen Besonderheiten in der bundesrechtlichen Debatte bisher zu wenig berücksichtigt. Insoweit erscheint es unerlässlich, dass ein weiterer Kanton – insbesondere gerade nach dem jüngst ergangenen Bundesgerichtsentscheid – auf Bundesebene vorstellig wird und die spezifische kantonalrechtliche Problematik in die Diskussion auf Bundesebene einbringt – und zwar unabhängig davon, dass die Diskussion bereits angestossen ist. In diesem Sinne beantragt die Ratsleitung Erheblicherklärung des Auftrags, um so im Einvernehmen mit dem Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf zu einer Standesinitiative (Sachgeschäft) vorlegen zu können.

4. Antrag der Ratsleitung. Erheblicherklärung.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Zum Ablauf möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben: Wir werden zuerst eine gemeinsame Eintretensdebatte führen. Die Fraktionen und allfällige Einzelsprecher und Einzelsprecherinnen können bekanntgeben, wie sie dem Anliegen grundsätzlich gegenüberstehen. Am Ende der Eintretensdebatte werden wir über das Eintreten beziehungsweise über den Antrag der Frak-

tion SVP vom 4. November 2022 abstimmen. Anschliessend kommen wir, falls wir eintreten, zur Detaildebatte und anschliessend zur Schlussabstimmung über das Sachgeschäft und über den Auftrag. Gibt es zu diesem Prozedere Fragen oder Einwände? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir beginnen nun mit der Eintretensdebatte. Bei beiden Geschäften handelt es sich um ratseigene Angelegenheiten. Daher kommen der Bericht und der Antrag von der Ratsleitung und von keiner zusätzlichen vorberatenden Kommission.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), I. Vizepräsidentin, Sprecherin der Ratsleitung. Mit dem Kantonsratsbeschluss zum Ordnungsantrag von Markus Spielmann vom 7. September 2022 wurde der fraktionsübergreifende Auftrag «Standesinitiative zu 'Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub'» auf die jetzige Session verschoben. Hintergrund ist, dass auf Bundesebene aufgrund von vier bereits eingereichten gleich lautenden Standesinitiativen bereits eine Vorlage ausgearbeitet wurde. Sie ist jetzt bei den Kantonen in der Vernehmlassung. Die Ratsleitung hat im Vorfeld zur letzten Session dem Kantonsrat den Auftrag zur Erheblicherklärung überwiesen. Der vom Bundesgericht gestützte Sachverhalt, wonach eine Frau im Mutterschaftsurlaub bei der Ausübung eines parlamentarischen Mandats die Mutterschaftsentschädigung verliert, erachtet die Ratsleitung als stossend, und zwar weil das geltende Recht eine zusätzliche Hürde ist, um heute immer noch unterrepräsentierte junge Frauen für politische Ämter zu motivieren. Die Legitimation von Parlamentsbeschlüssen werden geschmälert, wenn eine bestimmte Gruppe von Personen systematisch, wenn auch nur temporär, vom Parlamentsbetrieb ausgeschlossen wird. Die Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone werden durch das Bundessozialversicherungsrecht praktisch faktisch ausgehebelt. In unserem Fall ist es die Organisation des Parlamentsbetriebs, insbesondere in Bezug auf Amts- und Teilnahmepflichten. Die Kantone und die Gemeinden sind besonders stark von den Auswirkungen der gegenwärtigen Rechtslage betroffen, weil Mandatsträgerinnen auf Kantons- und Gemeindeebene im Unterschied zu den Bundesparlamentarierinnen im Fall eines Wegfalls der Erwerbsersatzentschädigung ihren existentiellen Bedarf niemals aus der Entschädigung als Parlamentarierin decken können. Die Ratsleitung unterbreitet dem Kantonsrat die Stellungnahme zur Vernehmlassung an die staatspolitische Kommission des Ständerats. Diese Stellungnahme ist im Sinne des am 6. Juli 2022 eingereichten fraktionsübergreifenden Auftrags A 124/2022 formuliert. Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens durch die staatspolitische Kommission des Ständerats erübrigt es sich, das Anliegen aus dem Auftrag mit dem Instrument der Standesinitiative beim Bund zu platzieren. Der Auftrag kann daher mit einer Beschlussfassung zur Vernehmlassung abgeschrieben werden. Was beinhaltet die Vernehmlassung? Die staatspolitische Kommission hat eine Minderheits- und eine Mehrheitsvariante in Bezug auf die betroffene Parlamentsarbeit ausgearbeitet. Der Mehrheitsvorschlag geht davon aus, dass die Änderung nur die Teilnahme an Plenarsitzungen betreffen soll. Die Minderheit ist hingegen der Meinung, dass die gesamte parlamentarische Arbeit inklusive Kommissionssitzungen und auch weitere Sitzungen einzubeziehen ist. Mit unserer Eingabe legen wir überdies noch folgende Änderungsvorschläge vor: Die Neufassung des Artikels 16d Absatz 3 Erwerbsersatzgesetz (EOG) soll nicht ausschliesslich auf Rats- und Kommissionssitzungen beschränkt sein, sondern generell auf alle Sitzungen von Parlamentsorganen ausgeweitet werden. Damit ist sichergestellt, dass auch Sitzungen von Kommissionsausschüssen miterfasst sind, weiter aber auch Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Ratssitzungen dienen. Sie sind wichtig und sollen in diese Regelung einbezogen werden. In der Botschaft soll auch stärker auf die Problematik in den Kantonen eingegangen werden, insbesondere auf den Umstand, dass die Folgen vom Verlust des Erwerbsersatzordnungsanspruchs aufgrund der sehr geringen Sitzungsgelder bei kantonalen Parlamentarierinnen existentiell sind. Die Kantone haben daher ein grosses Interesse an der Änderung dieser Rechtslage. Zu betonen ist, dass die Ratsleitung der Meinung ist, dass der Vorschlag der staatspolitischen Kommission zwar in die richtige Richtung geht, jedoch zu wenig weit reicht. Eine Änderung von Artikel 16d ist überfällig und er soll umfassend angepasst werden. Der Erwerbsersatzanspruch soll aus Sicht der Ratsleitung bei sämtlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Parlamentsmandat auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene bestehen bleiben. Die Ratsleitung hat das Geschäft am 6. September 2022 behandelt und bittet den Kantonsrat, auf das Geschäft einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Anna Engeler (Grüne). Wie vorgesehen, spreche ich direkt zu beiden vorliegenden Geschäften zur gleichen Thematik. Der von mir lancierte Auftrag zur Einreichung einer Standesinitiative bezüglich Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub wurde von 49 Parlamentarierinnen und Parlamentariern in diesem Raum unterzeichnet. Ich wage zu behaupten, dass es noch mehr gewesen wären, wenn nicht bereits von vier anderen Kantonen ähnlich lautende Standesinitiativen eingereicht worden wären und einige von uns der Standesinitiative als Instrument grundsätzlich kritisch gegenüberstehen. Es ist auch verständlich, dass man dem Instrument kritisch gegenübersteht. Obwohl die

Standesinitiativen auf Bundesebene aufgenommen werden müssen, werden die Anliegen aus den Kantonen oft eher stiefmütterlich behandelt, ohne konkrete Resultate. Im vorliegenden Fall haben wir sowohl inhaltlich als auch vom Prozedere her eine andere Ausgangslage. Es herrscht grosse Einigkeit, dass die geltende Rechtslage, die einen Verlust vom Erwerbsersatz bei der Teilnahme am Parlamentsbetrieb zur Folge hat, äusserst störend ist. Es ist einer modernen Demokratie nicht würdig, an einem kategorischen Nachteil bei der politischen Teilhabe für Mütter festzuhalten. Im Kantonsrat wurden wir in der aktuellen Zusammensetzung sogar schon mehrfach mit der konkreten Situation konfrontiert und haben pragmatische Lösungen im rechtlichen Graubereich gefunden, wie man es in der Vernehmlassungsvorlage so schön nachlesen kann. Mit dem erfolgten Bundesgerichtsentscheid besteht aber künftig kein solcher Spielraum mehr für pragmatische Lösungen. Daher braucht es diese Anpassung im Erwerbsersatzgesetz jetzt zwingend. Glücklicherweise sind die entsprechenden Standesinitiativen beim Bund nicht in der Schublade verschwunden, sondern der Bund hat den dringenden Handlungsbedarf selber erkannt. Eine entsprechende gesetzliche Anpassung wurde bereits in einem Vorentwurf in der staatspolitischen Kommission des Ständerats diskutiert. Die diskutierten Varianten ebenso wie der Mehrheitsvorschlag der Kommission befinden sich aktuell in der Vernehmlassung durch die Kantone. Wir können daher, statt über die Notwendigkeit der Lancierung einer Standesinitiative zu sprechen, darüber diskutieren, wie die entsprechenden Forderungen inhaltlich umgesetzt werden sollen. Aus unserer Sicht ist das eine absolute politische Ausnahmesituation und eine Chance, die wir nützen müssen. Die Vernehmlassungsantwort wurde von der Ratsleitung im Sinn der geforderten Standesinitiative formuliert, in der Annahme, dass sie inhaltlich mehrheitlich unbestritten ist. Die Diskussion auf Bundesebene zeigt sehr deutlich, dass es wichtig ist, dass sich die Kantone in die Vernehmlassung einbringen. Es besteht nämlich die reelle Gefahr, dass mit der obsiegenden Variante im Vorentwurf erneut eine Regelung geschaffen wird, die auf Kantons- und Gemeindeebene zu einer Ungleichbehandlung von Frauen im Mutterschaftsurlaub und für Parteien, die es wagen, solche in der Fraktion zu haben, führt. Wie die Ausführungen der Sprecherin der Ratsleitung aufzeigen, ist der Kommissionsbetrieb teilweise ausgeschlossen und Fraktions- und Ausschusssitzungen sind ebenfalls von der neuen Regelung ausgeschlossen. Daraus ergibt sich weiterhin eine starke Einschränkung der politischen Teilhabe. Wir wissen, dass auf Kantons-ebene die Kommissionsarbeit eine wichtige Grundlage für die späteren Ratssitzungen darstellt. Ohne diese Arbeit kann ein Amt nicht vollumfänglich wahrgenommen werden. Zudem führt es zu einer Ungleichbehandlung von Fraktionen, die in gewissen Räten nur einfach vertreten sind. Wenn diese Person von den Sitzungen ausgeschlossen ist, hat eine ganze Fraktion nicht mehr die Möglichkeit, sich in der vorberatenden Debatte einzubringen. Das ist eine massive Ungleichbehandlung und führt zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Debatte im Rat. Wie ebenfalls von der Sprecherin der Ratsleitung ausgeführt wurde, hat die Regelung auf kantonaler Ebene auch in finanzieller Hinsicht eine ganz andere Bedeutung als auf Bundesebene, indem der Haupteinwerb gestrichen wird, wenn man am Parlamentsbetrieb teilnimmt. Daher ist es wichtig, dass wir uns in unserer Vernehmlassungsantwort für die Minderheitslösung stark machen, die dem Ratsbetrieb in den Kantonen viel besser gerecht wird. Wir müssen uns daher vernehmen lassen und sicherstellen, dass die neue Lösung künftig auf allen staatspolitischen Ebenen gilt. Ich komme zum Schluss. Wir Grünen unterstützen die Vernehmlassungsantwort inhaltlich vollumfänglich und werden auf das Geschäft eintreten und ihm zustimmen. Bei der Lancierung der Standesinitiative war es mir ein Anliegen, den Druck auf den Bund zur Neuregelung der Erwerbsersatzgesetzgebung zu erhöhen und besonders darauf aufmerksam zu machen, dass sich der Gerichtsentscheid auf Kantonsebene viel stärker auswirkt als auf Bundesebene. Beide Ziele sind mit der Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren erreicht. Damit ist die Standesinitiative tatsächlich obsolet. Unter der Voraussetzung, dass wir auf das Geschäft zu dieser Vernehmlassungsinitiative eintreten und den Beschlussesentwürfen zustimmen - was wir hier ausdrücklich beliebt machen möchten - würde ich den Auftrag zur Einreichung einer Standesinitiative im Nachgang zurückziehen.

Markus Spielmann (FDP). Wie meine Vorrednerin werde ich entlang dem Vorgehen, das die Frau Präsidentin vorgeschlagen hat, zu beiden Geschäften sprechen und mitteilen, wie sie von der Fraktion beurteilt werden. Nur falls es nötig sein sollte, werde ich im Rahmen der Detailberatung oder der Eintretensdebatte zum Antrag der SVP-Fraktion noch Stellung nehmen. Es hat sich offenkundig als richtig erwiesen, dass wir in der letzten Session den Ordnungsantrag für eine Verschiebung auf heute angenommen haben. Der dem Geschäft zugrunde liegende Auftrag A 0124/2022 wurde von 49 Ratsmitgliedern unterzeichnet. Darunter sind auch zahlreiche Mitglieder aus unserer Fraktion. Es liegt auf der Hand, dass dieser Auftrag im Grundsatz einhellige Unterstützung bei uns geniesst, vor allem, wenn man das verfolgte Ziel betrachtet, das damit erreicht werden soll. Bei uns in der Fraktion hat einmal mehr das Thema, ob eine Standesinitiative überhaupt zielführend ist, zu Diskussionen Anlass gegeben. Weiter stand die Frage im Raum, ob es noch eine fünfte braucht, nachdem bereits vier Kanto-

ne eine entsprechende Standesinitiative eingereicht haben. Wir wären mit dieser Standesinitiative wie der Schnee von gestern in Bern hereingeschneit. Dazu gab es Diskussionen. Nichtsdestotrotz hat die geschlossene Fraktion dem Auftrag zugestimmt. Um beim Wetter zu bleiben, ist es sonnenklar, dass der gesetzgeberische und gerichtlich geschaffene Missstand nicht haltbar ist, wenn eine Mutter den Anspruch auf Mutterschaftsschutz verliert, wenn sie zumindest auf Kantonsebene quasi pro bono zugunsten der Kantonsbevölkerung ihr bescheidenes Amt ausübt. Wir würden also diesen Vorbehalten zum Trotz so gut wie geschlossen hinter dem Auftrag stehen. Dass jetzt Bern schneller war und die staatspolitische Kommission ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet hat, ist vor dem Hintergrund des Gesagten ein Segen. Es ist gut, dass wir uns diese Standesinitiative schenken können und uns direkt beim Gesetzgebungsprozess in Bern vernehmen lassen. Formell stehen wir hinter dem Vorschlag, dass der Kantonsrat von seinem Recht Gebrauch macht, Vernehmlassungen an Bundesbehörden direkt oder selber zu verabschieden. Materiell stehen wir hinter dem Inhalt, weil sich dieser an der Vorlage der Standesinitiative respektive am Auftrag orientiert. Wir sind auch damit einverstanden, dass die Minderheitsmeinung in der staatspolitischen Kommission mitgetragen wird. Von der Regelung, die in Bern getroffen wird, muss jede parlamentarische Tätigkeit umfasst sein, insbesondere die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Ich gehe noch kurz auf den Nichteintretensantrag der SVP-Fraktion ein. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn wir im Vorfeld der Session eine Begründung zur Hand gehabt hätten - auch wenn es nur eine kurze mit zwei oder drei Sätzen gewesen wäre. Das hätte bereits genügt, um es vorberaten zu können. Es war uns als Fraktion verunmöglicht, den Nichteintretensantrag zu diskutieren. Ich bin gespannt, was nachher dazu gesagt wird. Heute konnte man den AZ-Medien entnehmen, dass es offenbar darum geht, dass es nicht nötig ist, weil der Bundesgesetzgeber bereits tätig ist. Im Grundsatz bin ich dem nicht ganz abgeneigt. Es ist im Moment Usus, dass Themen aufgegriffen werden, die bereits erledigt oder hängig sind. Ich habe mich bereits gefragt, ob es ein Bot oder eine Maschine ist, die bereits erledigte Geschäfte aufgreift und wieder ins Parlament bringt. Bei diesem Geschäft heute verhält es sich aber etwas anders. Es ist nötig, dass wir uns vernehmen lassen, da der Entwurf der staatspolitischen Kommission - zumindest die Mehrheitsmeinung - nicht dem entspricht, was den Anliegen im Kanton Solothurn tatsächlich Rechnung trägt. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist somit abschliessend für das Eintreten auf die Vorlage, für die Erheblicherklärung des Auftrags, für die Verabschiedung der Vernehmlassung, wie sie vorliegt und am Schluss für die Abschreibung des Auftrags als erledigt.

Rea Eng-Meister (Die Mitte). Vor knapp zwei Jahren, nämlich nach der Geburt meiner Tochter Wilma, habe ich vom Ratssekretär Markus Ballmer erfahren, dass es nicht so schlau ist, wenn ich an den kommenden zwei Sessionen, nämlich an der Januar- und an der März-Session 2021, teilnehme. Ich war damals im Mutterschutz und mir hätte das geblüht, was Susanne Koch Hauser vorhin sehr gut erklärt hat. Weil ich aber seit der Geburt meines ersten Kindes nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis war und somit keinen Anspruch auf Erwerbsersatz gehabt hätte, habe ich im März 2021 dennoch an der Session in Zuchwil teilgenommen. Ich hatte meine Mutter im Schlepptau, die mir meine Tochter zum Stillen gebracht hat. Meine Fraktion hat mich jeweils sehr gut unterstützt und Verständnis gezeigt, dass ich nicht ganz alle Sitzungen - und einige auch nicht ganz vollständig - besucht habe. Mir war bewusst, dass ich damals noch im Mutterschutz war. Ich weiss auch, dass das eine sehr magische und sehr wichtige Zeit ist. Was mir in diesem Moment aber auch wichtig war, waren meine Verpflichtungen, die ich gegenüber allen Wählerinnen und Wählern gehabt habe. Zudem wollte ich so kurz vor den Wahlen noch einmal dabei sein und meine Präsenz zeigen. Aber eben, wenn ich zum Zeitpunkt der Geburt noch irgendwo angestellt gewesen wäre, dann hätte ich an dieser Session nicht teilgenommen, da ich ansonsten Einbussen bei der Mutterschaftsentschädigung gehabt hätte. Das ist unfair. Aus diesem Grund ist unsere Fraktion sehr froh, dass auf Bundesebene in dieser Hinsicht endlich etwas geht. Es ist höchste Zeit. Daher hat rund die Hälfte von unserer Fraktion den Auftrag von Anna Engeler unterschrieben. Ich persönlich war ihr sehr dankbar, dass sie das Thema aufgegriffen hat. Weil jetzt aber bereits ein Entwurf der staatspolitischen Kommission vorhanden ist, erachten wir es als überflüssig, wenn der Kanton Solothurn noch eine Standesinitiative einreicht. Ich will jetzt nicht von der alten Fasnacht sprechen, aber es würde vielleicht schon so ähnlich zum Ausdruck kommen. Wir befürworten aber ganz klar, dass wir zu diesem Entwurf unbedingt Stellung nehmen müssen. Den vorliegenden Entwurf der Vernehmlassungsantwort erachten wir als sehr gut. Wir sind auch der Meinung, dass nicht nur Ratssitzungen, sondern auch Kommissionssitzungen sowie Fraktions- und Ausschusssitzungen im Gesetz verankert werden müssen. Nur so kann eine Parlamentarierin ihren Pflichten nachgehen, wenn sie das will und wenn es die Situation und das neugeborene Kind zulassen. Der letzte Punkt, den ich erwähnt habe, ist mir persönlich ganz wichtig. Es soll nämlich kein Druck für Parlamentarierinnen entstehen. Je nachdem kann es auch vorkommen, dass man nicht so viel Unterstützung hat von einer Mutter, oder in diesem Moment schon von der Grossmutter des Kindes, oder auch von einer anderen Person. Vielleicht lassen der Gesundheitszustand

der Mutter und/oder des Kindes solche Strapazen nicht zu. Dann soll es so sein und dem soll Verständnis entgegengebracht werden. Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir uns in der Fraktion einig sind, dass wir den Auftrag abschreiben können. Wir treten auf die Vorlage bezüglich der Vernehmlassungsantwort ein.

Simone Rusterholz (glp). Auch ich werde direkt zu beiden Geschäften sprechen. Die Grünliberale Fraktion unterstützt das Anliegen des Auftrags, dass Mütter, die während dem Mutterschaftsurlaub ihrer politischen Tätigkeit nachkommen, ihre Ansprüche auf Mutterschaftsentschädigung nicht verlieren sollen. Mir ist jedoch wichtig zu betonen - ich sehe das ähnlich wie meine Vorrednerin - dass daraus keine Quasi-Verpflichtung für die Mütter abgeleitet werden soll, tatsächlich regelmässig auch während dem Mutterschaftsurlaub das politische Amt auszuüben. Es gibt gute Gründe, dass im Jahr 2005 endlich auch in der Schweiz eine Mutterschaftsversicherung rechtlich umgesetzt wurde, nachdem die Verpflichtung dazu schon seit 60 Jahren in der Verfassung geschrieben stand. Aber zurück zum entsprechenden Gesetzesartikel aus dem Erwerbsersatzgesetz. Dieser sieht vor, dass Frauen dann den Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung verlieren, wenn sie eine Nebentätigkeit aufnehmen möchten und wenn damit ein Einkommen von mehr als 2300 Franken erreicht wird. Insbesondere im politischen Umfeld, wo weiterhin auf eine ausgeglichene Vertretung von Männern und Frauen hinarbeiten ist, erscheint diese Wirkung störend. Daher unterstützt die Grünliberale Fraktion grundsätzlich das Anliegen des vorliegenden Auftrags zur Einreichung einer Standesinitiative. Wir haben jedoch Zweifel, ob die auf Stufe des Bundes tatsächlich auch nötig ist. Nach unserer Auffassung geht es heute regelmässig um eine Haupttätigkeit und nicht um eine Nebentätigkeit. Entsprechend sieht die Ausgangslage tatsächlich etwas anders aus. Eine politische Tätigkeit auf Stufe der Gemeinde und des Kantons ist jedoch auf jeden Fall eine Nebentätigkeit und soll auch nach der Meinung der Grünliberalen Fraktion nicht zum Verlust der Entschädigung der Haupttätigkeit führen. Wir sehen es ähnlich und wir sind jetzt zu spät mit der Standesinitiative. Daher soll darauf verzichtet werden. Mit dem Inhalt der Vernehmlassungsstellungnahme des Regierungsrats sind wir einverstanden. Auch wir vertreten die Auffassung, dass neben Sessions- und Kommissionssitzungen auch bezahlte Fraktionssitzungen und weitere Ausschusssitzungen einbezogen werden. Sie sind für die Parlamentstätigkeit wichtig. Ohne sie kann man nicht richtig in der Kommissions- und Ratsarbeit tätig werden. Zusammenfassend ist die Grünliberale Fraktion einstimmig für das Eintreten und für die Ehrheblicherklärung des Auftrags. Unserer Auffassung nach kann er mit der Einreichung der Vernehmlassungsantwort abgeschrieben werden.

Farah Rumi (SP). Ich kann es vorwegnehmen. Die Fraktion SP/Junge SP wird der Vernehmlassung an die staatspolitische Kommission des Ständerats einstimmig zustimmen. Auch wir erachten die Situation als absolut unzeitgemäss. Die Veränderung sehen wir als nicht nur wichtig und richtig, sondern auch als längst überfällig. Frauen tragen in unserem Land nämlich seit Jahrzehnten eine Doppelbelastung. Sie kümmern sich um die Kinder und um den Haushalt, während sie zunehmend auch berufliche Positionen innehaben. Aufgrund dieser positiven Entwicklung bekommen sie die Möglichkeit, Karriere zu machen, ohne ihre Familie zurückstellen zu müssen. Sie sorgen nämlich nicht nur für das Wohl der nächsten Generation, sondern sie tragen auch fundamental zur Gesellschaft, zur Wirtschaft und zur sozialen Gestaltung bei. Das ist ein Dienst, den man kaum genügend würdigen kann. Parlamentarierinnen, die während dem Mutterschaftsurlaub weiterhin die Parlamentstätigkeit ausüben, müssen damit rechnen, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Diese Regelung ist mit unserem modernen Milizsystem unvereinbar. Es kann und darf nicht sein, dass junge Mütter von der Wahrnehmung ihres Volksauftrags abgehalten werden. Die Repräsentation der Bevölkerung ist kein Dienst, der aus finanziellen Interessen geleistet wird. Das heisst aber nicht, dass sie deswegen bei den ihnen zustehenden monetären Leistungen einbüßen müssen. Sie haben einen klaren Volksauftrag. Sie wurden vom Volk gewählt, um die Anliegen der Bevölkerung zu vertreten. Mit den jetzigen Bestimmungen gewährleisten wir weder, dass alle Interessen von der Bevölkerung im Parlament vertreten werden, noch leisten wir einen aktiven Beitrag zur Gleichstellung der Frauen. Der Kanton Solothurn ist nicht der erste Kanton, der sich diesem Anliegen annimmt. Das stimmt. Das zeigt aber auch auf, wie gross der Wunsch nach Veränderung ist. Die Gesetzgebung mag vom Bund sein, aber es sind vor allem die kantonalen Parlamentarierinnen, die die negativen Auswirkungen zu tragen haben. Während bei ihren Kolleginnen beim Bund die Entschädigung des Nebenerwerbs wegfällt, handelt es sich beim Kanton um den Haupterwerb. Unser Einsatz in dieser Problematik ist also alles andere als fehlgeleitet. Es ist unsere Entscheidung, ob wir weiterhin für die Rechte der Mütter eintreten oder ihre Interessen wie so oft aus den Augen verlieren. Unsere Untätigkeit würde auch Auswirkungen in anderen Bereichen haben. Wenn junge Mütter weiterhin dazu bewogen werden, ihr Mandat ruhen zu lassen, verschiebt sich das Kräfteverhältnis im Rat immer weiter. Schon heute kämpfen wir mit einer ungleichen und nicht repräsentativen Auf-

teilung von Geschlechtern und Interessen. Auch werden Mädchen und junge Frauen von der politischen Teilhabe abgebracht. Die Idee, dass die Arbeit für die Demokratie und ein funktionierendes Familienleben unvereinbar sind, wird weiter in die Bevölkerung hinausgetragen. Die Haltung unserer Fraktion ist daher klar. Wenn wir werdenden Müttern im Staatsdienst schon keine zusätzlichen Entlastungen zukommen lassen, so ist das Mindeste, was wir tun können, ihnen die bestehenden zu gewährleisten.

Andrea Meppiel (SVP). Eigentlich würde es jetzt um die Eintretensdebatte gehen. Weil aber alle schon inhaltlich gesprochen haben, möchte ich das ebenfalls so tun. Nachdem wir in den letzten Sessionen bereits über Tagesschulen sowie über familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gesprochen haben, kommt jetzt auch noch das Anliegen für die Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsurlaub. Die Kinder, die von diesen Forderungen betroffen sind, werden immer jünger. Jetzt sprechen wir bereits von neugeborenen Säuglingen bis zum Alter von 14 Wochen. Über die Auswirkungen von früher Fremdbetreuung habe ich schon einige Male gesprochen und das möchte ich auch nachher in meinem Votum noch einmal machen. Wie in der Begründung zum Vorstosstext formuliert, ist der Mutterschaftsschutz eine wichtige Errungenschaft, die nicht gefährdet werden darf. Schwangere Frauen und Mütter geniessen in der Schweiz, als erstes Land in Europa, seit 1877 gesetzlichen Schutz, aber damals noch ohne Entschädigung. Es brauchte nahezu 20 Anläufe auf Bundesebene, bis am 1. Juli 2005 eine Versicherungslösung für einen bezahlten Mutterschaftsurlaub auf Bundesebene eingeführt wurde. Erwerbstätige bekommen damit, falls sie alle Bedingungen erfüllen, für 14 Wochen 80 % ihres bisherigen Lohnes, sofern sie in dieser Zeit keine Arbeitstätigkeit ausführen. Jetzt will ausgerechnet die politische Linke, die sich damals im Vorfeld zur Einführung der Mutterschaftsversicherung derart stark dafür gemacht hat, genau diese Errungenschaft wieder verwässern. Der Mutterschaftsschutz wurde zum Schutz der Mütter eingeführt, damit sie bei ihrem Kind sein können. Wenn das jetzt offenbar gar nicht gewollt ist, könnte man daraus schliessen, dass es diese Versicherung überhaupt nicht braucht. Oder will man, einmal mehr, einfach nur den Batzen und das Weggli? Man möchte jetzt, so scheint es mir, von der im Jahre 2005 eingeführten Mutterschaftsversicherungsleistung profitieren, möchte aber trotzdem arbeiten gehen. Arbeiten möchte man zwar nicht im Hauptberuf - von dort kommt aber meistens der Lohn und somit auch die Versicherungsleistung - aber man möchte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat ausüben. Damit das möglich wird, soll jetzt Artikel 16d Absatz 3 vom Erwerbssatzgesetz angepasst werden. Die Argumente, die dazu ins Feld geführt werden, erscheinen mir absurd. So ist es beispielsweise die Begründung, dass das geltende Recht eine Hürde sei, um junge Frauen für politische Ämter zu motivieren. Natürlich darf dabei auch nicht fehlen, dass man wieder die Gelegenheit nutzt, um die Gleichberechtigungsdebatte zu befeuern und den Hinweis zu machen, dass die jungen Frauen unterrepräsentiert sind. Glauben Sie tatsächlich, dass sich eine junge Frau gegen eine Kandidatur für ein politisches Mandat entscheidet, weil das Risiko besteht, nach der Geburt eines Kindes für 14 Wochen nicht am Ratsbetrieb teilnehmen zu können? Der Kantonsrat tagt in rund sieben Sessionen pro Jahr, jeweils an zwei bis drei Sitzungstagen. Grossmehrheitlich beträgt der Abstand zwischen den einzelnen Sessionen sechs bis acht Wochen. Eine junge Mutter wird daher pro Kind ein- bis zweimal davon betroffen sein. Auf Gemeindeebene kann sie zudem meistens ihren Ersatzamtsträger an die Sitzungen schicken. Dass die parlamentarische Arbeit als Beitrag zu einer funktionierenden Demokratie ausgeführt wird und nicht aus finanziellem Anreiz, ist sicherlich ein Fakt. Beim Argument, den Wählerauftrag und die Amtspflicht höher zu gewichten als versicherungstechnische Fragen, wird aus meiner Sicht ein zentrales Argument vergessen. Es geht hier nicht nur um versicherungstechnische Fragen, sondern um das Wohl eines Kindes, das wohlgemerkt 0 bis 14 Wochen alt ist. Damit eine Teilnahme am Ratsbetrieb nämlich möglich ist, müssen diese Kleinkinder fremdbetreut werden. Oder möchte man sie in den Ratsbetrieb mitnehmen? Ist das die nächste Forderung, die kommt? Im Ernst: Es kann doch nicht sein, dass es für eine Mutter eine Hürde ist, ein politisches Amt auszuüben, wenn sie für 14 Wochen für ihr neugeborenes Kind da sein darf. Ich sage bewusst nicht «muss». Das sollte hoffentlich für keine Mutter ein Müssen sein. Wie kann man argumentieren, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist, wenn ein Kind in den ersten 14 Wochen ganztags fremdbetreut wird? Erschreckenderweise gilt nicht einmal, dass in Artikel 35a Absatz 3 vom Arbeitsgesetz festgehaltene achtwöchige Arbeitsverbot für Parlamentarierinnen, weil sie diesem Arbeitsgesetz nicht unterstehen. Die Fremdbetreuung zur Teilnahme am Ratsbetrieb wäre somit faktisch ab Spitalaustritt möglich. Ein kleiner Exkurs in die Tierwelt: Da mögen einige vielleicht lachen, aber im Bereich des Tierschutzes setzen sich diverse Organisationen dafür ein, dass Mutter und Kind bei den unterschiedlichsten Tierarten nach der Geburt möglichst lange zusammenbleiben können. Bei gewissen Tierarten gibt es sogar gesetzliche Grundlagen. Wer einen Hund hat, der weiss, dass gemäss Artikel 70 Absatz 4 der Tierschutzverordnung eine Trennung der Welpen von der Mutter unter 56 Tagen, also acht Wochen, verboten ist. Empfohlen wird eine Trennung nach zehn bis zwölf Wochen. Das Ziel ist auch dort, dass der Säugling möglichst lange bei der Mutter bleibt. Das war

auch Sinn und Zweck bei der Einführung des Mutterschaftsschutzes. Jetzt wird mit diesem Anliegen für eine Teilnahme am Parlamentsbetrieb während dem Mutterschaftsschutz aber genau diese Forderung wieder komplett verwässert. Offenbar ist es nicht so wichtig, dass sich eine Mutter wenigstens in den ersten 14 Wochen ausschliesslich um ihr neugeborenes Kind kümmern kann. Wie bereits in meinem Votum zum Thema staatliche Mitfinanzierung von Angeboten bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Juli 2021 ausführlich dargelegt, ist das Kinderkriegen eine persönliche Entscheidung. In der Regel trifft man sie bewusst und die Konsequenzen, die das mit sich bringt, muss man selber tragen. Ich habe damals auf Studien hingewiesen, die zeigen, dass bei häufiger Fremdbetreuung in sehr jungen Jahren - namentlich zwischen null und drei Jahren - auch negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bekannt sind, so beispielsweise Bindungsstörungen. Eine unsichere Bindung kann wiederum zu Entwicklungsrisiken und Verhaltensproblemen bei Kindern führen. In den ersten drei Jahren vollziehen sich die neuronalen Verknüpfungen im Gehirn, die einen langfristigen Einfluss auf die gesamte menschliche Entwicklung haben. Neurobiologische Forschungen zu den Auswirkungen von Stress auf die Gehirnentwicklung beim Kind zeigen, dass es zu epigenetischen Veränderungen durch frühkindliche Stresserfahrungen kommen kann. Die längere Trennung von der Mutter in der Bindungsphase kann für einen Säugling ein negatives Ereignis sein. Die Höhe vom Stresspegel beim Kind lässt sich durch die Ausschüttung von Cortisol messen. In der Tat haben auch frühere Studien gezeigt, dass der Cortisolspiegel von Kindern in externen Kinderbetreuungen, insbesondere in Kinderkrippen erhöht ist. Die Datenlage zu diesen negativen Auswirkungen haben sich in den letzten Jahren verdichtet. Das zeigt auch eine kürzlich veröffentlichte Studie von der Universität Zürich - ob man das nun sehen will oder nicht. Durch das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für die Teilnahme am Ratsbetrieb während dem Mutterschaftsschutz nehmen wir Politiker bewusst in Kauf, dass Kinder bereits sehr früh, also innerhalb der ersten 14 Wochen, fremdbetreut werden. Sessionen dauern nämlich einen ganzen Tag und es sollen dann auch noch Fraktions- und Kommissionssitzungen hinzukommen. Sind uns unsere Kinder wirklich so wenig wert, dass wir als Politiker die Familie nicht stärken können? Dass wir noch fördern wollen, dass junge Mütter ihre Kinder bereits unter 14 Wochen einen ganzen Tag fremdbetreuen lassen? Dass wir nicht die belohnen, die sich als Eltern ein paar Jahre lang etwas weniger wichtig nehmen und einfach für ihre Kinder da sind? Sind denn die Karriere und der politische Ratsbetrieb wirklich wichtiger als der Aufbau einer guten und starken Bindung zu unseren Kindern? Kinder sind unsere Zukunft. Ich persönlich - und die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion - kann die Haltung nicht verstehen. Wir werden daher auf Nichterheblicherklärung plädieren.

Marlene Fischer (Grüne). Ich glaube, dass ich Andrea Meppiel als junge Frau noch eine Antwort schulde. Ja, wir wollen den Fünfer und das Weggli, wir wollen den Mutterschaftsschutz und politisches Mitspracherecht.

Anna Engeler (Grüne). Ich kann es auch nicht ganz unkommentiert lassen. Wie Andrea Meppiel schön ausführt, finden auf kantonaler und auf Gemeindeebene nur wenige Sitzungen pro Jahr statt. Wenn man davon ausgeht, dass ein Kind 14 Wochen lang, 24/7, ausschliesslich durch die Mutter betreut ist, so ist das doch komplett realitätsfern. Genau dieser Eindruck entsteht. Andrea Meppiel führt nämlich aus, dass jegliche Betreuung, abgesehen von der durch die Mutter, eine Fremdbetreuung ist. Die Kinder haben aber im Idealfall auch noch Väter, sie haben Grosseltern, sie haben ringsum Familie. Es ist durchaus zumutbar, dass ein Kind einen halben Tag lang im Familienkreis betreut wird. Es gibt keinen Zwang teilzunehmen. Es bedeutet aber für junge Frauen, dass sie, wenn sie das wollen und wenn sie es organisieren können, den Fünfer und das Weggli haben können. Ich bin der Meinung, dass man das ermöglichen sollte.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Es tut mir leid, denn ich bin nicht gerade die Personengruppe, die sich hier unglaublich angesprochen fühlen müsste (*Heiterkeit im Rat*), aber es ist schlimm, wenn man jungen werdenden Müttern vorschreibt, wie sie sich zu verhalten haben und was sie wann zu tun haben. Es sind auch noch Väter da. Ich möchte das Weltbild von Andrea Meppiel nicht zerstören. Ich bin in einer sehr grossen Familie aufgewachsen. Wir waren zwei Familien, die auf einem Bauernhof gelebt haben. Meine Mutter wurde sehr früh krank. Wir waren elf Geschwister. Als meine Geschwister beziehungsweise meine Cousins und Cousinnen auf die Welt gekommen sind, wurden sie nicht 14 Wochen von der Mutter beziehungsweise von der Tante betreut. Sie stand nämlich drei Tage nach der Geburt jeweils auf der Matte und hat voll gearbeitet, ohne dass wir einen Schaden genommen haben. Die Art, wie Andrea Meppiel argumentiert, ist hanebüchen und gegenüber den jungen Frauen eine Frechheit (*vereinzelter Beifall im Rat*).

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Einzelsprecher oder Einzelsprecherinnen mehr angemeldet. Wünschen der Regierungsrat oder der Staatsschreiber das Wort? Das ist nicht der Fall. Wir kommen demnach zum Eintretensbeschluss und stimmen über den Antrag der SVP-Fraktion vom 4. November 2022 auf Nichteintreten ab. Es ist etwas kompliziert, da die Anlage verkehrt herum programmiert wurde. Wer eintreten möchte, betätigt den Plus-Knopf. Wer nicht eintreten und den Antrag der SVP-Fraktion unterstützen möchte, betätigt den Minus-Knopf. Wer sich enthalten möchte, drückt den X-Knopf. Ich höre gerade, dass Roberto Conti noch das Wort wünscht.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Eintreten	71 Stimmen
Für den Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten	13 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

(Anmerkung der Redaktorin: Diese Abstimmung wurde während dem Abstimmungsprozedere unterbrochen, da sich Roberto Conti für die Begründung des Antrags der SVP-Fraktion zu Wort gemeldet hat.)

Roberto Conti (SVP). Ich bedanke mich, dass man zu dieser Begründung noch etwas sagen darf. Die Erwartung ist doch, dass man das noch machen kann, bevor es zu einer Abstimmung kommt. Wie Sie gehört haben, befindet sich die SVP-Fraktion zweifelsfrei in der Höhle der Löwinnen und auch ganz vieler Löwen. Wir scheuen uns aber nicht, grossmehrheitlich diametral eine andere Ansicht zu vertreten. Wir sind aus folgenden Gründen für ein Nichteintreten: Das Anliegen ist auch in der staatspolitischen Kommission weit fortgeschritten. Daher soll der Kanton Solothurn nicht auch noch wie die alte Fasnacht im Nachhinein damit kommen. Wie der Ratssekretär geschrieben hat, ist die Vernehmlassungsantwort durch das Parlament ein Novum. Es mag zwar ein Anreiz sein, das einmal zu tun. Wir erachten es aber als überflüssig und als verpuffte Kraft. In Bundesbern wird das höchstens eine Randnotiz auslösen. Zudem läuft am 25. November 2022 die Vernehmlassungsfrist ab. Im Weiteren ist uns auch die wertvolle Beratungszeit in unserem Parlament zu schade, darüber noch zu debattieren. Es handelt sich um Schaulensterpolitik, wie das in den letzten 20 Minuten ganz deutlich zur Sprache gekommen ist, und zwar vor allem von der anderen Seite. Darauf muss man ja dann eine Antwort geben. Falls unser Nichteintretensantrag abgelehnt wird, werden wir inhaltlich nicht mehr Stellung nehmen. Wie jetzt deutlich geworden ist, wollen wir das nicht und diskutieren auch nicht darüber. Daher werden wir den Beschlussesentwurf grossmehrheitlich ablehnen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es hat sich niemand mehr zu Wort gemeldet. Wir kommen demnach nun zum Eintretensbeschluss. Ich wiederhole es noch einmal: Wenn man darauf eintreten möchte, muss der Plus-Knopf betätigt werden. Wenn Sie nicht darauf eintreten und dem Antrag der SVP-Fraktion folgen wollen, so muss der Minus-Knopf betätigt werden. Der X-Knopf bedeutet Enthaltung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Eintreten	74 Stimmen
Für den Antrag der SVP-Fraktion auf Nichteintreten	18 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit wurde das Eintreten beschlossen. Nachdem die Eintretensfrage geklärt ist, kommen wir zur Detailberatung. Der Beschlussesentwurf besteht aus Titel und Ingress sowie aus den Beschlussesziffern 1. bis 4., die insbesondere auch die Vernehmlassungsantwort umfassen. Zu erwähnen ist, dass die Beschlussesziffer 4. die Abschreibung zu dem damit zusammenhängenden Auftrag A 0124/2022 enthält. Die Beschlussesziffer 4. steht damit unter dem Vorbehalt, dass der Auftrag in der anschliessenden Abstimmung als erheblich erklärt wird. Anna Engeler hat vorhin erwähnt, dass sie, falls wir die Vernehmlassung überweisen, den Auftrag zurückziehen wird. Wir stimmen nun über die Beschlussesziffern ab. Wenn Sie dem zustimmen, würde der Auftrag als zurückgezogen gelten. Es ist noch zu präzisieren, dass es sich um den Auftrag A 0124/2022 und nicht um den Auftrag A 035/2022 handelt. Die Nummerierung war falsch. Das ist aber nur der Mitte-Fraktion aufgefallen. Zum Beschlussesentwurf liegen keine Änderungsanträge vor. Gibt es noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Demnach kommen wir zur Schlussabstimmung. Wir stimmen jetzt über das Geschäft SGB 0135/2022, also über die Einreichung der Vernehmlassungsantwort ab.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2., 3. und 4.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	75 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben dem Beschlussesentwurf zugestimmt. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum. Möchte Anna Engeler noch formell erklären, dass sie den Auftrag zurückzieht?

Anna Engeler (Grüne). Das kann ich gerne machen. Ich ziehe den Auftrag zur Einreichung einer Standesinitiative zurück.

SGB 0134/2022

Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2022-2024 «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat»

Es liegt vor:

- a) Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022, beschliesst:

1. Der für die Globalbudgetperiode 2022-2024 «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat» bewilligte Verpflichtungskredit von 2'353'000 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 750'000 Franken auf 3'103'000 Franken erhöht.
2. Die Ratsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Bei diesem Geschäft handelt es sich wieder um eine ratseigene Angelegenheit. Daher kommen der Bericht und Antrag von der Ratsleitung und sie wurden nicht zusätzlich von einer anderen Kommission behandelt.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), I. Vizepräsidentin, Sprecherin der Ratsleitung. Sie müssen nicht befürchten, dass ich ein Dauerabonnement für den Sitz hier vorne gelöst habe, aber man sieht mich nun dennoch noch einmal reden. Mit dem Kantonsratsbeschluss vom 7. Dezember 2021 wurde das Globalbudget «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat 2022 bis 2024» mit einem Verpflichtungskredit von 2,35 Millionen Franken genehmigt. In der Botschaft zum Globalbudget wurde bereits im Dezember darauf hingewiesen, dass die wachsenden Bedürfnisse der Kantonsratsmitglieder nach digitalen Zusatzdienstleistungen die Parlamentsdienste fordern werden. Es wurde auf die Einführung eines elektronischen Ratsinformationssystems hingewiesen, auf die Ablösung des Extranets und auf vielfältige anstehende Betreuungen von Softwarelösungen, angefangen bei der Abstimmungsanlage über die Protokollsoftware, einen Newsletter usw. Zudem haben auch die Anfragen von Kantonsräten und Kantonsrätinnen an die Parlamentsdienste in den vergangenen zehn Jahren massiv zugenommen. In den

letzten Monaten des Jahres 2022 wurde einerseits intensiv an den Themen Ablösung Extranet und Beschaffung Ratsinformationssystem und andererseits an der Organisationsentwicklung gearbeitet. Das Kantonsratspräsidium und der Ratssekretär haben in einem Modernisierungs- und Optimierungsprogramm mit dem Titel «Leistungsauftrag Parlamentsdienste 2022 bis 2025» Massnahmen definiert und zusammengefasst. Dieser Leistungsauftrag wurde von der Ratsleitung am 10. Mai 2022 verabschiedet. Ziel ist es, die längst überfälligen Zusatzaufgaben bewältigen zu können und gleichzeitig den Betrieb nach heutigen Massstäben aufrechtzuerhalten, ohne aber mittelfristig neue Dauerstellen zu schaffen. Das von der Ratsleitung beschlossene Programm beinhaltet zusätzliche, im Globalbudget nicht enthaltene Leistungen für Massnahmen und Projekte, auf die in diesem Globalbudget hingewiesen wurde. Es ist der Bereich Technologie, insbesondere sind es IT-Hilfsmittel. Darunter fällt auch das neue Ratsinformationssystem. Unter Legal & Knowledge fallen die neuen Rechtsgrundlagen, die zu schaffen sind, und ich nenne hier auch die Kantonsratsgesetzgebungsanpassungen und das Geschäftsreglement. Zudem ist es auch längst überfällig, ein Wissensmanagement aufzubauen. Weiter geht es um die Transformation der Parlamentsdienste mit Prozessoptimierungen, Reorganisation und Effizienzsteigerung. Das betrifft die Parlamentsdienste inklusive der Aktuariatsstellen. Das am 7. Dezember 2021 genehmigte Globalbudget basiert auf vier Vollzeitstellen bei den Parlamentsdiensten. Die Aktuarinnen werden dabei weiterhin durch die Staatskanzlei zur Verfügung gestellt und intern verrechnet. Dass die umfangreichen und auch komplexen Projekte mit einem seit Jahren unveränderten Personalbestand nicht mehr umsetzbar sind, liegt auf der Hand. Zudem muss uns Kantonsräten und Kantonsrätinnen auch bewusst sein, dass ein grosser Investitionsstau vorliegt. Eine Weiterentwicklung, insbesondere im digitalen Bereich, wurde zwar immer wieder angesprochen. Ausser der erzwungenen Ablösung des Extranets aus technischen Gründen und dem Einbau einer Abstimmungsanlage in unserem Saal aufgrund des Umbaus wurde wenig gemacht, dies insbesondere auch aufgrund von Ressourcenknappheit. Um die für die Erfüllung des notwendigen Zusatzauftrags benötigten Kapazitäten und das erforderliche Knowhow zu beschaffen und bereits bestehende Kapazitätsengpässe beseitigen zu können, beantragt die Ratsleitung für die laufende Globalbudgetperiode eine Erhöhung des Globalbudgets um 750'000 Franken. Damit ist eine temporäre Stellenerhöhung von maximal 320 Stellenprozenten vorgesehen. Temporär darum, weil die Altersstruktur der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Parlamentsdiensten eine rollende Fluktuation ermöglicht. Zudem benötigt die aufgezeigte Lösung keine Mittel für zusätzliche Räume oder andere Infrastrukturen. Für die Ratsleitung ist es zwingend, dass die Mittel für die Weiterentwicklung der Parlamentsdienste und damit für die Erfüllung der kantonsrätlichen, d.h. von unseren Aufgaben bereitgestellt werden. Die Ratsleitung hat das Geschäft am 6. September 2022 behandelt und beantragt dem Kantonsrat bei einer Enthaltung die Zustimmung zum Beschlussesentwurf mit dem Zusatzkredit von 750'000 Franken.

David Häner (FDP). Die Kommissionssprecherin hat den Inhalt sehr gut zusammengefasst, so dass ich mich zu diesen Punkten nicht mehr im Detail äussern muss. Der Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2022 bis 2024 ist keine Unbekannte, wurde doch bereits im Globalbudget beim Verpflichtungskredit erwähnt, dass in diesem Bereich zusätzliche Kosten entstehen, aber keine Stellen auf Vorrat geschaffen werden. Ebenfalls eine Tatsache ist, dass etliche Projekte und Optimierungen anstehen, angefangen vom Ratsinformationssystem, was ein grosser Brocken ist, bis zur Totalrevision des Kantonsratsgesetzes und etlichen Prozessoptimierungen. Wir nehmen natürlich auch sehr positiv auf, dass die Stellen nur befristet geschaffen werden, um den Parlamentsdiensten die Möglichkeit zu geben, die Projekte abzuarbeiten, ohne dass der Ratsbetrieb beeinträchtigt wird. Wir erachten daher den geforderten Zusatzkredit als sinnvoll und werden dem Antrag zustimmen.

Benjamin von Däniken (Die Mitte). Die Ausgangslage für das Geschäft ist nicht gerade toll. Es bestehen grosse Rückstände bei der Digitalisierung der Geschäftsabläufe des Kantonsrats und es sind strukturelle Probleme in den Parlamentsdiensten zu verzeichnen. Dazu kommen diverse Fachprojekte, die in der Pipeline sind, aber aufgrund der fehlenden Ressourcen nicht angegangen werden können. Wir haben es vorhin in den Ausführungen der Vertreterin der Ratsleitung gehört. Ein Beispiel dafür ist auch die vorgesehene Totalrevision der Kantonsratsgesetzgebung. Es muss etwas gehen und wir wollen, dass etwas geht. Eine Professionalisierung ist aus unserer Sicht unumgänglich. Mit dem angesprochenen Modernisierungs- und Optimierungsprogramm wurde aufgezeigt, wie das passieren soll. Die erwähnten Rückstände und Altlasten müssen beseitigt und die Parlamentsdienste sollen für die Zukunft gut aufgestellt werden. Auch für uns ist klar, dass das etwas kosten wird. Es ist nicht gratis und die Personalressourcen müssen zumindest temporär entsprechend aufgestockt werden. Wie wir vorhin schon gehört haben, handelt es sich aber nicht um einen Stellenaufbau als solches. Durch die vorgesehene Effizienzsteigerung und infolge der natürlichen Fluktuationen handelt es sich nur um eine befristete Erhöhung des

Stellenetats. Bis ins Jahr 2028 soll das Programm abgeschlossen respektive der zusätzliche Etats kompensiert sein. Wir schätzen die transparente und seriöse Aufbereitung dieses Zusatzkredits und auch die Arbeit im allgemeinen, die der Ratssekretär und die Parlamentsdienste leisten. Wir möchten an dieser Stelle unseren Dank dafür aussprechen. Unsere Fraktion Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird diesem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Markus Ammann (SP). Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen. Auch die Fraktion SP/Junge SP begrüsst die transparente Art der Parlamentsdienste, die aufzeigt, wie die Parlamentsdienste jetzt quasi auf Vordermann gebracht werden können und den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden sollen. Gerade in der Ratsleitung ist insbesondere mit einem detaillierten Aufgaben- und Leistungsbeschrieb, auch für die Aufarbeitungsphase, sehr viel Vertrauen entstanden. Die für uns zwei wichtigsten Punkte sind: Die Aufgaben, sowohl die ständigen wie auch die vorübergehenden, sind transparent dargestellt und auch in ihrer Höhe ausgewiesen. Der temporäre Stellenausbau ist nicht nur nachvollziehbar aufgezeigt, sondern auch der Rückbau wurde plausibel und verständlich dargelegt. Alles in allem glauben wir daran, dass die Parlamentsdienste mit dem Zusatzkredit auf den aktuell notwendigen Stand gebracht, professionalisiert und auch mit den nötigen und angepassten Fähigkeiten ergänzt werden können. Wir erhoffen uns einen direkten Mehrwert für uns als Kantonsräte und Kantonsrätinnen, so zum Beispiel mit einem Ratsinformationssystem oder einem noch professionelleren Service. Die Fraktion SP/Junge SP sieht den Handlungsbedarf, den Lösungsweg, die Dringlichkeit und den Nutzen und wird dem Zusatzkredit zum Globalbudget zustimmen.

Christof Schauwecker (Grüne). Die Grüne Fraktion ist froh, dass es mit dem Zusatzkredit zum Globalbudget «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat» 2022 bis 2024, über den wir nun heute befinden, mit der Modernisierung unseres Parlamentsbetriebs vorwärts geht. Ein Milizparlament und damit insbesondere die parlamentarischen Dienste sollten es den Parlamentarierinnen und Parlamentariern so einfach wie möglich machen, ihre politische parlamentarische Aufgabe auszuüben. Die jetzige Übergangssituation gewährleistet dies zwar, ist jedoch nicht immer in allen Fällen, wie wir alle wissen, für alle Beteiligten befriedigend. Wir erwarten, dass der Zusatzkredit, den wir heute beschliessen, schnell und sichtbar entsprechende Erleichterungen für uns Parlamentarier und Parlamentarierinnen und für die parlamentarischen Dienste bringt. Gerne möchte ich an dieser Stelle den parlamentarischen Diensten für ihre stets zuverlässige und zuvorkommende Arbeit, die sie jeden Tag und jetzt speziell während den Sessionen leisten, danken. Besten Dank. Wir werden dem Zusatzkredit einstimmig zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Wir werden erst in der nächsten Session so richtig in die Budgetdiskussionen einsteigen. Der vorliegende Zusatzkredit ist angesichts der dunklen Wolken, die am Finanzhorizont aufziehen - und je nach Sichtweise nicht erst am Horizont stehen, sondern schon mitten unter uns sind - nicht wirklich einfach. Ich bin nun froh, dass sich alle vorangehenden Fraktionen so positiv zu diesem Geschäft geäußert haben. Ich hoffe, dass dies so bleibt. Auch die Grünliberale Fraktion steht geschlossen hinter diesem Modernisierungs- und Optimierungsprogramm. Wir wollen die Miliztauglichkeit dieses Parlaments und des Parlamentsbetriebs verbessern. Wir sind sicher, dass die Bestrebungen in der IT und im Ratsinformationssystem die Vereinbarkeit verbessern werden. Wir betrachten den Zusatzkredit als Investition in unser politisches System. Einen Umstand möchte ich noch kurz als leuchtendes Beispiel für die Debatten in der nächsten Session anfügen und daher auch besonders hervorheben. Markus Ammann hat es bereits erwähnt. In der Vorlage ist zu erkennen, wie der befristete Kapazitätsausbau geschaffen wird. Insbesondere wurde auch ein Plan dargelegt, wie die Kapazitäten wieder auf den heutigen Stand - ich sage das nun im Baujargon - rückgebaut werden. Die Grünliberale Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass wir den Parlamentsdiensten den Sauerstoff, wie es genannt wird, in Form des Zusatzkredits geben müssen und sollen. Wie es die anderen Fraktionen auch gemacht haben, so möchte auch ich es nicht unterlassen, im Namen unserer ganzen Fraktion für die Riesenarbeit, die vom ganzen Team zugunsten von uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern geleistet wird, ganz herzlich zu danken.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion ist nach intensiven Diskussionen zum Schluss gekommen, das Anliegen einstimmig abzulehnen. Die Gründe dafür sind die folgenden: Trotz Transparenz der Kosten, trotz Verständnis für das Anliegen - auch für uns selber - und trotz einem Dank für die Dienstleistungen ist der Zeitpunkt nach den neusten finanziellen Entwicklungen mit einem drohenden Defizit von bis zu 100 Millionen Franken im worst case falsch, um weiter Geld auszugeben. Die SVP-Fraktion wird keinerlei Stellenaufbau, auch nicht befristeter Art, bewilligen. Die Aussage, dass der Stellenaufbau nur vorübergehend sei, bezweifeln wir. Nicht selten ist bei Digitalisierungsprojekten - das vorliegende Geschäft ist das unter anderem auch - die Folge die, dass Stellen beibehalten werden müssen, zumindest länger als

geplant. Auch befristete Stellen gehen plötzlich in unbefristete Stellen über. Die Fraktion sieht zudem nicht ganz durch den Dschungel der Digitalisierungs- und Transformationsprojekte für unsere Zukunft und befürchtet noch mehr anfallende Kosten. Aus diesen Gründen lehnen wir den Zusatzkredit ab.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es haben sich keine Einzelsprecher oder Einzelsprecherinnen gemeldet. Wünschen der Regierungsrat oder der Staatsschreiber das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich halte demnach fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist. Wir kommen damit zur Detailberatung. Es liegen keine Anträge vor. Gibt es Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen demnach zur Schlussabstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	73 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. An dieser Stelle möchte ich noch ein persönliches Wort anbringen. Ich hoffe, dass Markus Ballmer den Dank von allen Fraktionen gehört hat und ihn entsprechend an sein Team weiterleitet. Vielen Dank.

RG 0086/2022

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Mai 2022 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. September 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer I. § 190^{bis}

Absatz 1 soll neu lauten:

An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden entrichtet der Kanton pro beteiligte Einwohnergemeinde folgende Beiträge:

- a) für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
- b) für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
- c) mindestens jedoch 100'000 Franken.

Absatz 2 soll neu lauten:

Wird ein gleiches Gemeindegebiet innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal fusioniert, so kann für dieses der in Absatz 1 genannte Beitrag gekürzt werden.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 27. September 2022 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

- d) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. September 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inklusive Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. September 2022.
- e) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 31. Oktober 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inklusive Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. September 2022.
- f) Änderungsantrag der Fraktion SVP vom 4. November 2022 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:
In § 190^{bis} Abs. 4 (neu) soll lauten:
Für jeden erfolgten Gemeindezusammenschluss ist im Kanton eine Vollzeitstelle einzusparen.

Eintretensfrage

Beat Späti (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Förderung von Fusionen hat sich schweizweit bewährt. Ein Blick zurück auf die letzten 20 Jahre zeigt, dass es in Zeiten mit grösseren Staatsbeiträgen zu zahlreicheren Zusammenschlüssen in den Kantonen gekommen ist als in Zeiten oder in Kantonen, in denen keine oder kleinere Beiträge gesprochen wurden. Der Legislaturplan 2021 bis 2025 sieht daher für die Weiterentwicklung der Gemeindelandchaft einen Abbau von Schranken oder Fusionshindernissen vor. Mit Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Mai 2022 liegt eine Anpassung des Gemeindegesetzes vor, die die Beseitigung einer Deckelung und die Möglichkeit einer Mehrfachauszahlung von Staatsbeiträgen bei Gemeindezusammenschlüssen zum Ziel hat. Durch die neuen finanziellen Anreize sollen künftige Zusammenschlüsse vermehrt gefördert und besser unterstützt werden können. Ein Zusammengehen macht dann Sinn, wenn häufiger überkommunale Zweckverbände agieren müssen, Behördenstellen nicht mehr besetzt werden können, bei mangelhafter Organisation und/oder Infrastruktur oder häufig bei finanziellen Problemen. Das trifft meistens auf die kleineren oder strukturschwachen Gemeinden zu. Das Geschäft wurde zwecks Bereinigung dreimal in der Sozial- und Gesundheitskommission und je zweimal in der Finanzkommission und in der Redaktionskommission diskutiert. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats sahen vor, auf die Deckelung von 500'000 Franken zu verzichten und bei wiederholten Zusammenschlüssen eine Mehrfachausrichtung zu ermöglichen. Der Pro-Kopf-Beitrag von 100 Franken und das Minimum von 50'000 Franken sollen bestehen bleiben. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an ihrer ersten Sitzung am 29. Juni 2022 einen kommissionsinternen Antrag für eine Staffelung der Auszahlungen bei Mehrfachzusammenschlüssen verworfen. Gleichzeitig hat die Kommission den Mindestbeitrag von 50'000 Franken auf 100'000 Franken hinaufgesetzt. Der erste Antrag der Finanzkommission im Anschluss hat wiederum eine Staffelung des Pro-Kopf-Beitrags vorgesehen. Auch die Finanzkommission hat den Minimalbeitrag von 50'000 Franken auf 100'000 Franken erhöht. Zudem hat die Finanzkommission verwehrt, dass bei Fusionswiederholungen unter fünf Jahren Beiträge ermöglicht werden sollen. Eine Präzisierung der Redaktionskommission zum Antrag der Finanzkommission hatte dann aber inhaltliche Auslegungsmöglichkeiten zur Folge. Deshalb musste das Geschäft noch einmal zurück in die Finanzkommission zur Präzisierung. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an ihrer dritten Sitzung vom 28. September 2022 mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass im ersten Abschnitt für die Ausrichtung der Förderbeiträge aus der ursprünglichen Kann-Formulierung des Regierungsrats eine Muss-Formulierung wurde. Der zweite Abschnitt hingegen, mit den Kürzungsmöglichkeiten bei wiederholten Fusionen, wurde noch einmal kontrovers diskutiert. Bei der Schlussabstimmung in der Sozial- und Gesundheitskommission hat dann aber der bereinigte Antrag der Finanzkommission mit einem Zwei-Drittel-Mehr obsiegt. Der Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission lautet daher: Zustimmung zum heute vorliegenden Beschlussesentwurf des Regierungsrats, inklusive dem Änderungsantrag der Finanzkommission vom 19. September 2022.

André Wyss (EVP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das vorliegende Geschäft an ihrer Sitzung vom 17. August 2022 zum ersten Mal behandelt. Zu diesem Zeitpunkt lagen der Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission und die Zustimmung des Regierungsrats dazu bereits vor. Für die Mehrheit der Finanzkommission war es an sich unbestritten, dass Gemeindefusionen stärker als bisher unterstützt werden sollen. Eine Minderheit hat aber in Frage gestellt, ob es angesichts der guten finanziellen Lage der Gemeinden nötig und angebracht ist, dass der Kanton zusätzlich Geld für Fusionen zur Verfügung stellen soll. Eines der Argumente war, dass eine Heirat nur wegen dem Geld nicht das Ziel sein soll. Wie erwähnt, unterstützt jedoch die Mehrheit der Finanzkommission die Stossrichtung des Regierungsrats. Der Kanton Solothurn hat bekanntlich noch sehr viele kleine Gemeinden und somit

strukturell ein gewisses Optimierungspotential. Zudem haben die letzten Jahre gezeigt, dass ohne finanzielle Anreize kaum Gemeindefusionen stattfinden. Dies ist somit der Beweis, dass neben den emotionalen Aspekten, die es im Zusammenhang mit einer Fusion zu überwinden gilt, vor allem das Geld eine zentrale Rolle spielt. So dürfte im Rahmen einer möglichen Fusion insbesondere die grössere Gemeinde kaum ein grosses Interesse daran haben zu fusionieren, wenn das für sie hohe Zusatzkosten bedeuten würde, die aufgrund der Umstellung und der Integration anfallen. Der Beitrag von Seiten des Kantons ist daher von zentraler Bedeutung für einen erfolgreichen Fusionsprozess. So haben dann auch weder die geplante Aufhebung der Höchstgrenze noch die von der Sozial- und Gesundheitskommission definierte höhere Mindestgrenze zu grossen Diskussionen geführt. In der Finanzkommission ging es aber primär um einen weiteren Aspekt. Ein ehemaliger Gemeindepräsident, der den Fusionsprozess mit seiner Gemeinde in den letzten Jahren erfolgreich durchgespielt hat, hat auf die Problematik der aktuellen Kann-Formulierung im Gesetz hingewiesen. Die Kann-Formulierung lässt dem Kanton den Spielraum offen, schlussendlich doch kein Geld auszuzahlen. Im Rahmen des Massnahmenpakets 2014 hat sich das so gezeigt, dass Fusionsgelder kurzerhand gestrichen wurden. Konkret heisst die Kann-Formulierung in der Praxis, dass eine Gemeinde beim Start des Fusionsprozesses nicht weiss, ob sie schlussendlich das Geld erhält oder nicht. Für die weitere Planung und somit auch für die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung ist es allerdings von zentraler Bedeutung, dass hier von Anfang an Klarheit und Sicherheit bestehen. Aus diesem Grund wurde der Antrag gestellt, im Kontext mit dieser Gesetzesrevision gleichzeitig die aktuelle Kann-Formulierung in eine feste Verpflichtung zu ändern. Um Missbräuche zu verhindern - denkbar wäre zum Beispiel, dass eine gestaffelte Fusion umgesetzt würde - soll im Gegenzug neu bei der Ziffer 2 eine Kann-Formulierung ergänzend eingeführt werden. Diese Kann-Formulierung bedeutet somit, dass der Regierungsrat und das Parlament in einem solchen Fall die Möglichkeit hätten, Gelder zu streichen beziehungsweise zu reduzieren. Die Finanzkommission hat sich weiter mit der Frage beschäftigt, ob der Betrag, der ausbezahlt werden soll, konstant und von der Gemeindegrösse unabhängig immer 100 Franken je Einwohner beziehungsweise Einwohnerin betragen soll. Es scheint unbestritten zu sein, dass die Kosten für eine Fusion mit zunehmender Gemeindegrösse im Verhältnis kleiner werden. Aus diesem Grund rechtfertigt sich für die Finanzkommission eine abgestufte Beitragszahlung. Bis zu 10'000 Einwohnern sollen 100 Franken pro Person ausgerichtet werden, darüber hinaus sollen 50 Franken ausbezahlt werden. Es liegt auf der Hand, dass dieser Artikel nur bei sehr wenigen und grossen Fusionen zur Anwendung kommen würde. Bei der Gegenüberstellung zwischen dem neuen Antrag der Finanzkommission und dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrats beziehungsweise der Sozial- und Gesundheitskommission hat der Antrag der Finanzkommission einstimmig obsiegt. Bei der Schlussabstimmung haben vier Mitglieder der Finanzkommission die Vorlage grundsätzlich abgelehnt. Wie erwähnt geschah dies mit der Begründung, dass man Fusionen nicht mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen fördern will. Sie möchten somit den Status quo beibehalten. Acht Mitglieder der Finanzkommission haben für die Änderung gestimmt. Im Vorfeld zur Kantonsratssession vom September 2022, an der das Geschäft bereits traktandiert war, kam es aus verschiedenen Gründen zu einigen Diskussionen und Missverständnissen. Bemängelt wurde unter anderem, dass der Antrag der Finanzkommission zu wenig präzise formuliert sei. Die Finanzkommission hat in der Folge an ihrer Sitzung vom 19. September 2022 einen neuen Antrag, der sich inhaltlich jedoch nicht verändert hat, formuliert. Diesem neuen Antrag, wie er nun heute vorliegt, wurde einstimmig zugestimmt. Wie bereits an der ersten Sitzung wurde das Geschäft schliesslich im gleichen Verhältnis als Ganzes angenommen. Sowohl der Regierungsrat als auch die Sozial- und Gesundheitskommission haben sich anschliessend dem Antrag der Finanzkommission angeschlossen. Der Antrag, der von der SVP-Fraktion vorliegt, war in der Finanzkommission kein Thema. Folglich kann ich als Kommissionssprecher nichts zu einer Kommissionsmeinung sagen.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Hier geht es um eine Entschädigung und um einen Motivationsversuch für Gemeinden, die mit dem Gedanken spielen, zu fusionieren. Man könnte auch von einer Entschädigung für den entstehenden Mehraufwand in diesem Prozess sprechen. Das Gemeindegesetz sieht seit 2005 bereits eine mögliche finanzielle Ausrichtung an Gemeindefusionen vor, die bislang mit der Kann-Formulierung und als einmalig definiert wurde. Für kleine Gemeinden ist es schwierig - und es wird auch in Zukunft nicht einfacher werden - sich als selbstständige Gemeinde behaupten zu können und allen gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Damit sich die Gemeinden bei eigenem Wunsch an andere anschliessen können, erachten wir den Abbau von Schranken als sinnvoll. Wir stehen für eine klare Formulierung, mit der keine Bevorzugungen und keine Benachteiligungen entstehen können. Aus diesem Grund sind wir für die Streichung der Kann-Formulierung. Es kann ja nicht sein, dass im Extremfall eine Gemeinde von solchen Beiträgen profitieren kann und eine Nachbargemeinde bei ihrer Fusion zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt jedoch nicht - und das lediglich aufgrund einer Einschätzung

oder einer momentan herrschenden Situation. Die Streichung der Kann-Formulierung steht für uns aus kalkulatorischer Sicht ebenfalls für Fairness für die fusionierenden Gemeinden. Wenn ein Anreiz für Gemeindefusionen geschaffen werden soll, dann nicht nur ein vorsätzlicher, sondern ein effektiver. Die verschiedensten Varianten, wir haben es gehört, wurden in den Fachkommissionen diskutiert. Der jetzige Antrag der Finanzkommission enthält keine Kann-Formulierung mehr. Er weist eine Abstufung der finanziellen Vergütung anhand der Einwohnerzahlen auf. Er enthält einen grundsätzlich höheren Beitrag, als dies angedacht war. Weiter weist er den zusätzlichen Absatz auf, der auch in der Sozial- und Gesundheitskommission, als wir das besprochen haben, noch immer Anlass zu Diskussionen gegeben hat. Aus diesem zusätzlichen Absatz ergeben sich aus unserer Sicht zwei Lager. Die einen sind der Meinung, dass es ihn überhaupt nicht braucht, da eine Fusion ein langwieriger und emotional schwieriger Prozess ist. Ohnehin tut sich das niemand freiwillig innerhalb von fünf Jahren an. Die anderen sind der Meinung, dass es bei einer möglicherweise vorhandenen Schlitzohrigkeit oder in gewissen Situationen sehr wohl möglich ist, innert fünf Jahren erneut zu fusionieren. Am Ende würde das den Kanton noch teuer zu stehen kommen. Unserer Meinung nach ist es besser vorzusorgen, als irgendeinmal Nachsorge betreiben zu müssen. Lieber haben wir einen Absatz mehr im Gesetz, der nicht zum Einsatz kommt, als keinen Absatz und der Kanton wäre zu einem späteren Zeitpunkt froh, ihn verankert zu haben. Es verhält sich wie bei einer nicht-obligatorischen Versicherung. Wenn man eine Versicherung abschliesst, so hofft man, dass man sie nie brauchen wird. Wenn man eine Versicherung braucht, so hat man bestimmt keine. Ich komme nun noch auf den Antrag der SVP-Fraktion zu sprechen. Wir konnten ihn in der Fraktion nicht abschliessend diskutieren, weil er erst spät eingetroffen ist. Die zusätzliche Schlaufe, die das Geschäft im Kantonsrat genommen hat, hat nicht ausgereicht, um das frühzeitig zu deponieren. Ich erlaube mir an dieser Stelle trotzdem eine Stellungnahme. Wir danken der Fraktion SVP für die vermeintlich umsichtige Art, mit unseren Kantonsfinanzen umzugehen und das Vertrauen in die Mitarbeitenden beim Kanton. Der grundsätzliche Gedanke, nur dort Geld auszugeben, wo es sinnvoll ist - wobei über Sinn und Unsinn diskutiert werden kann - oder dass freie Ressourcen bei Optimierungen von Abläufen oder bei Optimierungen von unnötigen Aufgaben ungenutzt oder abzubauen sind, ist lobenswert und wünschenswert. Der vorliegende Auftrag grenzt jedoch an Willkür und ist ein beispielloses Produkt von Parteipolitik. Einmal mehr wollen die anderen nicht sparen oder wollen nichts dagegen tun, dass es eine Zunahme von Kantonsangestellten gibt. So ist es aber nicht. Das wäre aus unserer Sicht viel zu einfach. Es wäre viel effektiver, konkret unsinnige oder überholte Aufgaben, die der Kanton ausführt respektive ausführen muss, zu identifizieren und mit einem Antrag während des Jahres - ein kleiner Seitenhieb auf die Dezember-Session - im Kantonsrat zu optimieren. Auch ist anzufügen, dass es einige Kantonsparlamentarier gibt, die sehr viel personelle Ressourcen im Kanton in Anspruch nehmen. Je nach Betrachtungsweise ist auch das mehr oder weniger sinnvoll und zielführend, vor allem für den Kanton als Ganzes. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP steht geschlossen hinter dem vorliegenden Antrag der Finanzkommission mit zustimmender Stellungnahme des Regierungsrats, mit dem zustimmenden Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission und dem mittlerweile offiziellen zustimmenden Antrag der Redaktionskommission.

Jonas Walther (glp). Ein ehemaliger Professor von mir hat im Zusammenhang mit New Public Management das Thema der Gemeindefusionen so vertieft aufgegriffen, dass es uns echt auf den Geist gegangen ist. Er hat fünf Argumentationslinien aufgestellt, also fünf Argumente, die für eine Gemeindefusion sprechen. Logischerweise umreisst ein Argument die Effektivität und den Effizienzgewinn. Genau das Argument wird aber in vielen anderen Studien widerlegt. Ich, als Bewohner einer eher kürzlich fusionierten Gemeinde, stelle einen Effizienzgewinn und damit auch eine Kostensenkung durchaus in Frage. Es hat aber wirklich Vorteile. Die Grösse bringt Einfluss und ermöglicht die Entwicklung. Durch eine Zusammenlegung gewinnt eine Gemeinde an Attraktivität und verbessert ihre Wettbewerbsposition. Die Verwaltung wird professioneller und die Abhängigkeit zu den übergeordneten Staatsebenen nimmt ab. Unter uns gesagt: Die dörflichen Monarchen und Monarchinnen werden durchaus auch entmachtet. Gemeindefusionen sind komplexe Veränderungsprozesse. Obwohl wir ebenfalls der Meinung sind, dass der Staatsbeitrag an sich für einen Fusionsentscheid zwischen willigen Partnerinnen und Partnern nicht der massgebende Treiber ist, so sind wir durchaus davon überzeugt, dass es ein kleines Puzzleteil zum Erfolg darstellen kann. Aus diesem Grund steht die Grünliberale Fraktion hinter der Vorlage. Wir erachten die Änderungsanträge der Finanzkommission als zielführend und sinnvoll. Der Antrag der SVP-Fraktion hat bei unserer Fraktion immerhin die Fantasie angeregt. In kurzer Zeit haben wir ganz viele Kausalitäten geschaffen, so dass der Verwaltungsaufwand innert Kürze hätte halbiert werden können. Beispielsweise wären bei jedem umgesetzten Digitalisierungsprojekt in unserem Kanton dann wieder zehn Stellen obsolet usw. Nichtsdestotrotz lehnen wir den vorliegenden Antrag der SVP-Fraktion mangels Kausalität ab.

Luzia Stocker (SP). Nach längerem Hin und Her, wir haben es von den beiden Kommissionssprechern bereits gehört, ist das Geschäft nun endlich im Kantonsrat. Die Finanzkommission hat ihren Antrag präzisiert und nun ist klar, mit welchem Betrag sich der Kanton an den Fusionen beteiligen soll. Wir unterstützen die Abstufung des Betrags ab 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und auch die Aufhebung der Kann-Formulierung. Die Präzisierung macht aus unserer Sicht Sinn. Wir unterstützen auch grundsätzlich, dass sich der Kanton finanziell an Gemeindefusionen beteiligt und sie somit unterstützt. Beim Beitrag handelt es sich um einen Betrag, der zwar nicht alle Kosten der Fusion deckt, aber für die Gemeinden doch einen Anreiz schafft zu fusionieren. Ganz bestimmt wird aber keine Gemeinde nur wegen dem Geld, das sie vom Kanton erhält, fusionieren. Wir unterstützen es grundsätzlich sehr, dass vor allem kleine Gemeinden fusionieren und somit grössere Regionen geschaffen werden. Die Herausforderungen für die Gemeinden werden immer grösser und komplexer, so wird auch das Besetzen von allen Ämtern immer schwieriger. Aus unserer Sicht sind die Herausforderungen nur in einem grösseren Verbund zu bewältigen. Wir unterstützen den Antrag der Finanzkommission, der auch vom Regierungsrat und von der Sozial- und Gesundheitskommission übernommen wurde. Mit dem Absatz 2 des Antrags der Finanzkommission sind aber nicht alle in unserer Fraktion einverstanden und würden ihn eigentlich gerne streichen. Einerseits sind wir überzeugt, dass keine Gemeinde wegen einem finanziellen Zustupf in Etappen fusioniert. Dazu sind der Aufwand und vor allem auch der Ärger, der oft mit einer Fusionierung verbunden ist, zu gross. Andererseits stört uns auch beim Absatz 2 die Kann-Formulierung, da sich daraus keine klare Aussage ableiten lässt, unter welchen Bedingungen der Betrag gekürzt wird oder nicht. Aber der Antrag steht nicht zur Abstimmung, er wurde als Ganzes übernommen. Den Antrag der SVP-Fraktion lehnen wir ab. Er verlangt, dass pro Fusion eine Vollzeitstelle gestrichen wird. Unseres Erachtens entbehrt dieser Antrag im Moment jeglicher Grundlage. Wenn wir nämlich in dem Tempo weiterfahren, wie im Moment fusioniert wird - eine bis zwei Fusionen pro Jahr, wenn überhaupt - ist es sicher nicht möglich, eine Stelle einzusparen, wenn zwei kleine Gemeinden fusionieren. Anders würde es vielleicht aussehen, wenn wir Grossfusionen hätten und am Schluss noch fünf, sechs oder sieben Grossgemeinden im Kanton vorhanden wären. Dann könnte man über einen möglichen Abbau von Stellen sicher diskutieren. Im Moment ist das für uns aber kein Thema. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt der Vorlage mit allen Anträgen zu. Sie wird den Antrag der Fraktion SVP ablehnen.

Thomas Giger (SVP). Grösser ist aus Sicht von vielen Bürgern nicht automatisch besser. Die Fusionen von Dörfern zu grösseren Gemeinden ist vor allem getrieben durch kompliziertere und umfangreichere Regulierungen, die nur noch von Profis durchschaut werden können und umso mehr Beamte benötigt werden, um sie umzusetzen. Die klassische kleine, bürgernahe Gemeinde wird je länger je unmöglicher und muss durch grosse, anonymere, aus Fusionen entstandene Gebilde ersetzt werden. Ob die Gebilde effizienter sind, bleibt ob all der bürokratischen Anforderungen dahingestellt. Hinzu kommt, dass sich bürokratische Gebilde durch den Drang zur Perfektionierung immerfort vergrössern wollen, so dass der Fusionsgewinn alsbald weggeschmolzen ist. Profiteur dieser Entwicklung ist dann vor allem der Kanton. Er hat weniger Ansprechpartner und daher auch einen reduzierten Betriebsaufwand. In der Kommunikation zwischen der Kantonsverwaltung und den Verwaltungen der grösseren Gemeinden sind die Profis dann unter sich. Man versteht die Sachzwänge nach immer ausgefeilteren Regulierungen und schickt sich in das Unvermeidliche. Die Vorlage, ohne unseren Zusatzantrag, ist aus Sicht der SVP-Fraktion nicht ausgewogen. Die Aufwendungen für den Kanton werden durch die Entfernung des Kostendeckels erhöht, der Effizienzgewinn für den Kanton wird jedoch nicht berücksichtigt. Wir sind der Meinung, dass Gewinne durch Effizienzsteigerungen zu berücksichtigen sind, und zwar nicht nur in dieser Vorlage, sondern auch bei künftigen Vorlagen. Die Finanzlage des Kantons verlangt zwingend danach. Die Personalentwicklung in den letzten Jahren mit einem Plus von 212 Stellen in vier Jahren unterstreicht das umso mehr. Die SVP-Fraktion kann daher die Vorlage und den Beschluss, wie er zurzeit vorliegt, nicht unterstützen und lehnt sie in dieser Form geschlossen ab. Deshalb hat die SVP-Fraktion einen Zusatzantrag gestellt, um die Ausgewogenheit wieder herzustellen. Sollte dieser Zusatzantrag wider Erwarten angenommen werden, kann die SVP-Fraktion der Vorlage zustimmen.

Daniel Probst (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist gegenüber diesem Geschäft grossmehrheitlich negativ eingestellt und lehnt die Änderung des Gesetzes grossmehrheitlich ab. Der Hauptgrund dafür sind erstens finanzpolitische Bedenken. Die vom Sprecher der Finanzkommission genannte Minderheit in der Finanzkommission war die Fraktion FDP. Die Liberalen. Wir sind gegen grosszügige Hochzeitsgeschenke vom Kanton an die Einwohnergemeinden. Wir wissen, dass die Einwohnergemeinden finanziell besser dastehen als der Kanton Solothurn. Mit dem Massnahmenplan 2014 wurden die Beiträge an die Gemeindefusionen gestrichen. Heute ist die finanzielle Situation für den Kanton nicht besser, im Gegenteil. Beim Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) war damals die Verschuldungssituation besser

als heute. Seinerzeit lag die Nettoverschuldung pro Kopf bei 1300 Franken. Heute ist sie bei 4300 Franken. Wenn man weiter bis ins Jahr 2026 blickt, so liegt sie sogar bei 5000 Franken pro Kopf. Das ist drei- bis viermal höher als damals, als man diesen Beitrag gestrichen hat. Wie wir alle wissen, geht der Voranschlag, der jetzt auf dem Tisch liegt, in Richtung eines Defizits von 100 Millionen Franken. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt unter 50 %. Das heisst, dass die Verschuldung weiter zunehmen wird. Neben den finanzpolitischen Gründen finden wir zweitens, dass es selten gut herauskommt, wenn jemand nur wegen dem Geld heiratet. Eine Fusion muss einen tatsächlichen Nutzen bringen. Der Willen dazu muss vorhanden sein. Die Fusion muss vom Volk, das davon betroffen ist, unterstützt werden, und zwar unabhängig davon, ob man vom Kanton 50'000 Franken, 100'000 Franken oder 500'000 Franken bekommt. Wir befürchten, dass mit der Abschaffung der Kann-Formulierung gewisse Mitnahmeeffekte entstehen. Das heisst, dass es Gemeinden geben wird, die auch ohne finanziellen Anreiz fusionieren würden. Sie bekommen das Geld dennoch. Das finden wir nicht richtig, denn die Gemeinden sind nicht darauf angewiesen. Bei den Gemeinden ist es oft nicht das Geld, sondern es sind die Emotionen, die dahinterstehen. Das ist der hindernde Faktor. Wir erachten eine Förderung mit Geld nicht als den richtigen Weg. Drittens - das wurde vorhin vom Sprecher der Grünliberalen Fraktion ebenfalls erwähnt - herrscht bei uns eine gewisse Skepsis, ob die Gemeinden mit den Fusionen wirklich Geld sparen können. Es gibt verschiedene Fachhochschulen, die dazu Studien erarbeitet haben. Sie zeigen auf, dass die Kosten unter dem Strich höher sind, wenn ein Milizwesen geschwächt wird und es zu einer Professionalisierung kommt. Das kann von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Wir erachten es als den falschen Weg, dies von Anfang an zu fördern. Wichtig ist, dass es nicht heisst, dass die Gemeinden bei einer Ablehnung nichts mehr bekommen. Es bleibt so, wie es ist. Das ist wichtig. Das heisst, dass es Beiträge gibt. Wir sind aber angesichts der heutigen finanziellen Situation nicht der Meinung, dass man diese erhöhen muss. Ich komme noch ganz kurz auf den Antrag der SVP-Fraktion zu sprechen. Wie der Sprecher der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP haben wir zwar auch Bedenken, wie man das operativ umsetzen kann. Die Überlegung dahinter ist, dass der Aufwand beim Kanton sinkt, wenn die Professionalisierung bei den Gemeinden stattfindet. Das heisst, dass die Überlegung, die dahinter steht, richtig ist. Der Weg ist vielleicht nicht so gut wie unsere 1:85 Initiative. Es ist besser, diese zu unterschreiben, liebe SVP. Aber es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Daher unterstützen wir diesen Antrag grossmehrheitlich.

Heinz Flück (Grüne). Was lange währt, wird endlich gut. Das kann man nicht nur bei den wenigen, bisher im Kanton erfolgten Gemeindefusionen sagen, sondern auch bei der vorliegenden, im Grunde genommen einfachen Vorlage. Die materielle Änderung zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrats besteht neben dem Betrag im Wesentlichen darin, dass im Absatz 1 kein «kann» mehr enthalten ist. Dies haben der Sprecher der Finanzkommission und andere Votanten bereits erläutert. Falls man schon mit einem Beitrag rechnen kann, so soll dieser von Anfang an sicher sein. Die Grünen befürworten sowohl die Unterstützung von Fusionen im Grundsatz, wie auch die jetzt noch einzige vorliegende Formulierung. Den Antrag der SVP-Fraktion konnten wir in unserer Fraktion nicht besprechen. Mir persönlich, auch als Mitglied der Finanzkommission, sind Stelleneinsparungen, vor allem im Rahmen von digitalen Rationalisierungen, nicht unsympathisch. Ich werde auch zukünftig bei als Rationalisierung angepriesenen Digitalisierungsschritten nach den entsprechenden, damit verbundenen personellen Entlastungen fragen. Der vorliegende Antrag erscheint mir aber ziemlich skurril, weil ich den Zusammenhang mit der Vorlage beim besten Willen nicht ergründen kann. Ich möchte noch etwas zu den Abläufen sagen: Das in Umlauf bringen einer Version der Redaktionskommission hat bekanntlich zu Irritationen geführt. Dahinter stand eine Feststellung der Redaktionskommission, dass die Formulierungen nicht eindeutig seien. In solchen Fällen sollte die Redaktionskommission künftig auf einfache Art eine Rückweisung machen können und eine eindeutige Formulierung verlangen.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Mir scheint, dass vorhin ein paar falsche Überlegungen gemacht wurden. Beispielsweise sehe ich nicht, dass es die Gemeinden als Geschäftsmodell erachten zu fusionieren, um an Geld zu kommen. Das ist eine Überlegung, die ich nur schwerlich nachvollziehen kann. In den letzten 20 Jahren habe ich nicht festgestellt, dass die Gemeinden fusionieren wollen. Die Gemeinden müssen zum Teil fusionieren, weil es nicht anders geht. Aber eigentlich will niemand fusionieren. Man will erst dann fusionieren, wenn man sich in grossen Problemen befindet und es nicht anders geht. Es gibt eine Menge an Beispielen, in denen Willensfusionen angedacht wurden, die krachend gescheitert sind. Grundsätzlich will niemand fusionieren. Die Gemeinden, die fusionieren, müssen fusionieren und tun es in der Regel viel zu spät. Das Problem hatte man schon viel früher. Wenn es dann gar nicht mehr geht, kommt die Fusion hinterher. Wir müssen darauf achten, dass die Gemeinden, die diesen Entscheid fällen, nicht behindert werden und es tatsächlich auch so machen können. Daniel Probst hat erwähnt,

dass der Antrag der SVP-Fraktion grundsätzlich in die richtige Richtung geht. Die Begründung, die er genannt hat, teile ich tatsächlich auch. Wenn es weniger Gemeinden gibt, so gibt es auf dem Amt für Gemeinden tatsächlich weniger Aufwand. Dass dies aber pro Gemeinde, die fusioniert, einer Stelle entspricht, ist doch eine eigenartige Überlegung. Einerseits komme ich auf das gleiche Resultat wie Daniel Probst, denn es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Aber nur, weil es in die richtige Richtung geht, ist es trotzdem der falsche Ansatz und der Antrag ist abzulehnen.

Rémy Wyssmann (SVP). Was ist der Grundgedanke von Gemeindefusionen? Synergien bündeln, ausnützen und mehr Effizienz gewinnen. Das ist das gleiche Ziel, das man auch mit der Digitalisierung möchte. Daher sagen wir ganz klar: Wenn man oben oder unten Geld mit kantonalen Steuergeldern investiert, so muss man auf der anderen Seite auch einen Output erhalten, auch wieder auf der Ebene des Kantons. Das ist das Grundprinzip von jedem Austauschgeschäft. Ich gebe, damit Du gibst. Mehr Gemeindefusionen heisst auch mehr Bündelung der Kräfte, weniger Nachfragen im Rathaus, weniger Nachfragen im Bau- und Justizdepartement und weniger Nachfragen bei allen Amtsstellen. Es ist ganz klar, dass hinter einer Fusion die Idee steht, dass mehr Profis am Werk sind, und zwar mehr Profis in allen Ressourcen. Der Input, den man unten bei den Gemeinden hineingibt, muss sich oben im Kanton auch bezahlt machen. Daher verlangen wir von der SVP-Fraktion künftig überall dort, wo Synergien behauptet werden, eine rollende Verzehrsplanung im Kanton. Das sagen wir schon hier. Es wird auch beim Digitalisierungsgeschäft, das demnächst zur Beratung ansteht, so sein. Daher haben wir diesen Antrag mit dem vierten Absatz im § 190^{bis} jetzt auch gestellt. Eigentlich hätte ich noch gerne etwas zu meinen lieben Freunden von der Fraktion FDP.Die Liberalen gesagt. Sie haben mir aber gerade den Wind aus den Segeln genommen. Ich habe ihre Initiative schnell durchgerechnet. Wenn man die Initiative mit Stand heute umsetzen müsste, so müsste man beim Kanton in zwei Jahren pro Jahr 100 Stellen abbauen. Ich habe mit einer Facebook-Komentatorin eine Wette abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine bekannte Gemeinderätin aus Biberist. Ich habe gesagt, dass ich für die Fraktion FDP.Die Liberalen 100 Unterschriften sammeln werde, wenn die Fraktion FDP.Die Liberalen den Antrag einstimmig unterstützt. Ich glaube, dass ich die Wette nicht umsetzen muss. Aber ich danke auf jeden Fall schon heute und jetzt für jegliche Unterstützung unseres Antrags.

Daniel Probst (FDP). Ich möchte kurz eine Replik zu Michael Ochsenbein geben. Er hat diesen Mitnahmeeffekt bestätigt. Er hat beschrieben, wie schwierig es ist, emotional eine solche Gemeindefusion durchzuführen. Das habe ich auch gesagt. Da stimmen wir absolut zu. Gerade deshalb finden wir es nicht nötig, dass man noch sinnlos mehr Geld hinterher wirft. Es wäre eine Art Schmerzensgeld für den schwierigen Prozess. Das unterstützen wir definitiv nicht. Zu Rémy Wyssmann: Einstimmig wird es ziemlich sicher nicht sein. Aber er kann auch nur 50 Unterschriften sammeln, da sind wir bereits zufrieden.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich bin der Meinung, dass die jetzige bereinigte Vorlage der Diskussion, die in allen Kommissionen stattgefunden hat, gut Rechnung trägt. Sie ist differenziert und sie hat vor allem auch für Klarheit gesorgt. Es gibt keine Fusionen aus finanziellen Gründen. Eine Fusion ist ein umfassendes Projekt, bei dem ganz viel berücksichtigt werden muss. Die Erfahrung hat uns aber gelehrt, dass die Beiträge mithelfen, dass Fusionen zustande kommen. Ich möchte noch etwas zur alten Formulierung sagen, zur Kann-Formulierung. Da möchte ich richtigstellen, dass die Beiträge bei allen Fusionen ausgerichtet wurden. Für Gemeindepräsidenten, die erfolgreich Fusionen durchgeführt haben, stellte sich das Problem, auf welchen Zeitpunkt der Beitrag sicher war. Immer, wenn es Fusionen gibt und man in die Diskussionen einsteigt, so kommt relativ schnell das Geld zur Sprache. Man stelle sich die Frage, was das für die Gemeinde finanziell bedeutet. Unsere Gemeindestrukturen scheitern nicht daran, dass immer mehr administrative Arbeiten anfallen. Unsere Gemeindestrukturen, so wie sie gewachsen sind, scheitern daran, dass sich unsere Lebensrealität verändert hat. Meine Grossmutter lebte auf einem Bauernhof und sie kam zweimal pro Jahr von ihrem Bauernhof weg, nämlich anlässlich des Frühlingmarktes und des Herbstmarktes. Meine Mutter war Bäuerin im Dorf. Sie kam vielleicht einmal im Monat in die Stadt. Aber wir alle haben heute eine total veränderte Lebensrealität. Wir arbeiten, wohnen und verbringen unsere Freizeit nicht mehr am selben Ort. Daher sind Fusionen nicht irgendetwas, das von oben diktiert wird. Bei uns wächst das explizit von unten nach oben. Aus unserer Sicht ist das so auch richtig. Der Fraktion FDP.Die Liberalen möchte ich sagen, dass ein starker Kanton - und einen solchen wollen wir alle - starke Gemeinden braucht. Die Bereinigung von Gemeindestrukturen sind ganz klar ein Standortvorteil. Wir haben es beim Massnahmenplan 2014 gesehen. Als man die Beträge gestrichen hat, hat keine einzige Fusion stattgefunden. Es ist daher weder ein Mitnahmeeffekt noch ein Schmerzensgeld. Die Beträge sind vielmehr ein wesentlicher und sachgerechter Beitrag an Fusionen. Von der Grünliberalen Fraktion wurde sehr gut ausgeführt, dass es hier um Mitbe-

stimmung geht. Es geht um Entwicklung. Eine grössere Gemeinde, die gut aufgestellt ist, kann ihrer Bevölkerung andere Voraussetzungen bieten, als wenn man auf Sparflamme läuft. Es gibt verschiedene Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen hier im Rat. Für den Kanton ist es wichtig, dass wir über eine gute und starke Gemeindestruktur verfügen. Synergien sollten immer genutzt werden, wenn es solche gibt. Aber vorneweg zu bestimmen, auf welche Synergien das allenfalls hinauszläuft und schon auf Forfait abbauen - damit nutzt man die Synergien nicht optimal. Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Die Eintretensdebatte ist damit abgeschlossen. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist. Wir kommen damit zur Detailberatung. Den Beschlussesentwurf finden Sie auf Seite 8. Die Ziffer I. betrifft die Änderung von § 190^{bis} des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992. Der Regierungsrat schlägt eine Änderung der Absätze 1 und 2 vor. Die SVP-Fraktion hat am 3. November 2022 einen Antrag für die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 eingereicht. Wir beginnen mit den Absätzen 1 und 2, bevor wir zum Änderungsantrag der SVP-Fraktion kommen. Die beiden Absätze liegen in der bereinigten Fassung der Finanzkommission vor. Sowohl der Regierungsrat wie auch die Sozial- und Gesundheitskommission und die Redaktionskommission haben dem zugestimmt. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 190^{bis} Absatz 1 und Absatz 2

Angenommen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Zu Absatz 4 liegt der Antrag der SVP-Fraktion auf Aufnahme eines neuen Absatzes vor. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag der SVP-Fraktion

39 Stimmen

Dagegen

53 Stimmen

Enthaltungen

2 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Der Antrag wurde abgelehnt. Wird das Wort zu den Ziffern II., III. und IV. verlangt, welche die Fremdaufhebung und das Inkrafttreten betreffen? Das ist nicht der Fall. Der Gesetzestext ist damit bereinigt und wir kommen zur Schlussabstimmung. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung müssen wir hier das Zwei-Drittel-Quorum erreichen. Ansonsten gibt es ein obligatorisches Referendum.

Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Schlussabstimmung [Quorum 63, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

61 Stimmen

Dagegen

31 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Quorum wurde um zwei Stimmen verfehlt und es kommt somit zu einer Volksabstimmung. Wir gehen nun in die Pause. Ich bitte Sie um etwas mehr Ruhe. Sie können Ihre Köpfe durchlüften, mit Ausnahme der Ratsleitung. Die Ratsleitung trifft sich im Keller zu einer Sitzung. Wir fahren um 10.55 Uhr mit den Beratungen fort.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es sind noch nicht alle Personen aus der Ratsleitungssitzung in den Saal zurückgekehrt. Wir fahren dennoch fort. Das nächste Geschäft sollte etwas weniger zu diskutieren geben. Wir kommen zum Traktandum 6. Ich sehe gerade, dass Susanne Koch Hauser noch nicht im Saal ist. Wir überspringen daher dieses Geschäft und kommen zum Geschäft Nr. 7.

RG 0086/2022**Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 846)

David Häner (FDP). Ich komme auf die vorherige Abstimmung zurück. Ich konnte nicht abstimmen, die Anlage an meinem Platz hat nicht funktioniert. Gerne würde ich daher einen Rückkommensantrag stellen, dass man die Abstimmung, die vor der Pause erfolgt ist, wiederholt. Ich spreche von der Schlussabstimmung.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Damit müssen wir aber warten, bis alle wieder zurück im Saal sind. Ansonsten haben wir ein verfälschtes Resultat (*Unruhe im Saal, die Präsidentin läutet mit der Glocke*). Ich weiss nicht, ob Sie alle den Vollmond spüren, aber es ist heute doch eine gewisse Herausforderung. Wir fahren nun mit dem Traktandum 7 fort und besprechen diese Interpellation. Wenn alle Mitglieder der Ratsleitung wieder zurück im Saal sind, holen wir die Abstimmung nach. Danach gehen wir zum Traktandum 6 zurück.

I 0101/2022**Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Ist die strategische Führung der Ausgleichskasse Solothurn überfordert?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. August 2022:

1. Vorstosstext. Die Ausgleichskasse Solothurn (AKSO) gerät aufgrund ihrer erdrückenden Pendenzenlast, ihrer willkürlichen und intransparenten Prozessabläufe sowie ihres unüblich hohen Personalwechsels erneut ins Visier der Öffentlichkeit. Die Notleidenden sind insbesondere Personen, die Ergänzungsleistungen beantragen und Monate auf eine Verfügung warten und mitunter auch mit unliebsamen Überraschungen rechnen müssen. Auch Krankheitskostenabrechnungen oder Neuberechnungen durch Mietzins- oder andere Veränderungen dauern viel zu lang. Dies kann bei Betroffenen zu gravierenden finanziellen, emotionalen und sozialen Belastungen führen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gemäss Bundesvorgaben müssen die Behörden innert drei Monaten entscheiden, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Was unternimmt die AKSO, um die gesetzlichen Vorgaben von drei Monaten bei allen Gesuchen einzuhalten?
2. Welche Massnahmen setzt der Verwaltungsrat um, damit die Pendenzenlast nachhaltig und so effektiv wie möglich reduziert werden kann?
3. Gemäss Medienberichten in der Solothurner Zeitung vom 28. Mai 2022 werden die langen Bearbeitungsfristen vor allem mit Ausfällen beim Personal begründet. Was unternimmt das Führungsorgan der AKSO, um die Personalproblematik zu analysieren und von Grund auf zu lösen?
4. Im Weiteren wird die Pendenzenlast mit der hohen Zahl (75 %) an mangelhaft ausgefüllten Gesuchen begründet. Was wird unternommen, um das Formular einfacher und benutzerfreundlicher zu gestalten und die nötige Unterstützung beim Ausfüllen zu garantieren?
5. Wie steht der personelle Ressourceneinsatz der AKSO zur Erledigung der Fälle im Vergleich zu anderen, ähnlich gelagerten Kantonen?
6. Sind die Prozessabläufe bei der AKSO noch zeitgemäss?
7. Welche Auswirkungen wird das neue Informatiksystem der AKSO auf die Prozessabläufe, auf die Effizienz sowie die Personalentwicklung haben?
8. Wie ist das Aufsichtsgremium der AKSO zusammengesetzt? Verfügen diese Personen über die geeigneten Voraussetzungen und Fachkompetenzen zur Erfüllung dieses Mandats?

9. Könnten institutionalisierte Fachaustausche mit Organisationen wie Pro Infirmis, Pro Senectute und AHV-Zweigstellen der Gemeinden der Effizienz dienlich sein? Ist die Erstellung eines Betroffenenrats anzustreben?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben entscheidet die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 30 SG). Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG). Dementsprechend haben wir die AKSO um die Beantwortung der Fragen 1-7 gebeten. Die Prozesse der AKSO sind genau definiert und auf die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton abgestützt. Diese Prozesse sind in der Applikation der AKSO präzise abgebildet. Die Prozesse werden jährlich im Rahmen der Revision geprüft und mit den effektiven Arbeitsabläufen verglichen. In den letzten Jahren gaben diese Überprüfungen zu keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen in den Revisionsberichten Anlass. Die Prozessabläufe sind weder willkürlich noch intransparent. Die AKSO stand wegen ihrer Pendenzen im Bereich der Ergänzungsleistungen bereits in den Jahren 2012 – 2016 im Fokus von Politik und Öffentlichkeit. Nachdem die damalige Situation rund 4 Jahre andauerte, konnte die Pendenzensituation im 2016 bereinigt werden. In den Folgejahren 2017 bis 1. Quartal 2021 hatte die AKSO keine Rückstände bei der Bearbeitung der EL-Pendenzen. Es gab auch keine Reklamationen hinsichtlich der Bearbeitungszeit. Ab dem 2. Quartal 2021 ist dann eine stetige Zunahme der pendenten EL-Anmeldungen feststellbar. Diese haben sich ab Januar 2021 bis August 2021 von 465 Fällen auf 803 Fälle (Höchststand) gesteigert. Seither konnten die Pendenzen durch gezielte Massnahmen der AKSO – trotz weiterhin hohen Gesuchszahlen – auf 496 pendente Gesuche (Stand 18. Juli 2022) abgebaut werden.

Für diese Steigerung sind folgende Ursachen verantwortlich:

1. Am 1. Januar 2021 trat die EL-Reform in Kraft. Damit verbunden wurden den Durchführungsstellen bei den Neuanmeldungen zusätzliche, zeitintensive Abklärungsaufgaben übertragen (wie z. B. Vermögensverwendung in den 10 Jahren vor der Antragsstellung, etc.).
2. Die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Home-Office Regelung, Abstandhalten, etc.) haben die Schulung der bestehenden sowie die Einarbeitung der aufgrund der EL-Reform zusätzlich rekrutierten Mitarbeitenden behindert. Dadurch ging die Produktivität zurück.
3. Dieser Effekt wurde noch dadurch verstärkt, dass die von der AKSO eingesetzte Software vom Lieferanten nicht rechtzeitig mit allen Funktionalitäten zur Verfügung gestellt werden konnte und zeitintensive Umgehungs-Lösungen angewendet werden müssen.
4. Während der Corona-Pandemie hatte auch die AKSO mit krankheitsbedingten Ausfällen bei den Mitarbeitenden zu kämpfen. Solche Ausfälle können nicht kurzfristig aufgefangen werden, da die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden aufgrund der Komplexität der Ergänzungsleistungen mehrere Monate Zeit in Anspruch nimmt.
5. Fehlende Unterlagen, welche für die Anspruchsprüfung zwingend sind, führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Teilweise müssen solche Unterlagen mehrmals bei den Gesuchstellenden eingefordert werden. Die EL-Reform erfordert von den Gesuchstellenden das Beibringen von zusätzlichen Unterlagen, was zu Verzögerungen und damit zu einem Ansteigen der Pendenzen führen kann.

Die Verschlechterung der Pendenzensituation wurde durch die Geschäftsleitung sowie den neuen Verwaltungsrat (ab 1. August 2021, erste Sitzung 31. August 2021) erkannt und es wurden im September 2021 Massnahmen ergriffen, um die Pendenzensituation zu bereinigen. Die Massnahmen haben bereits in den Monaten September bis Dezember 2021 Wirkung gezeigt. Das Potential der Massnahmen konnte in diesem Zeitraum noch nicht voll ausgeschöpft werden, da es in der Regel einige Monate dauert, bis die getroffenen Massnahmen greifen. Dennoch konnte die Zahl der offenen EL-Anmeldungen von September 2021 bis Dezember 2021 um rund 20 % auf 666 Fälle reduziert werden. Mit der Verbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus ab Februar 2022 und den damit zusammenhängenden neuerlichen krankheitsbedingten Ausfällen stagnierte die Anzahl offener Anmeldungen in den Monaten Februar bis April 2022 bei rund 650 pendenten Fällen. In den Monaten Mai und Juni 2022 konnte die Anzahl penderter Fälle auf knapp 500 reduziert werden. Das zeigt, dass die bereits im September 2021 eingeleiteten Massnahmen (ohne äussere Beeinträchtigungen) nun wirken. Für die AKSO hat die zeitnahe Beurteilung und Auszahlung von EL-Ansprüchen oberste Priorität. Dies wird mit dem in Kraft treten der EL-Reform per 1. Januar 2021 auch in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) gefordert. Mit der EL-Reform sind die bis anhin schon sehr umfangreichen Abklärungen noch aufwändiger und bei einwandfreier Prüfung noch zeitintensiver geworden. Für die Beurteilung eines Anspruchs müssen der AKSO diverse Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist die AKSO auf die Mitwirkung der Antragstellenden angewiesen.

Diese sind denn auch gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zur Mitwirkung verpflichtet. Es ist deshalb möglich, dass einzelne Gesuche nicht innerhalb von 90 Tagen seit der Einreichung erledigt werden können. Damit in solchen Fällen Betroffene, welche in schwierigen finanziellen Situationen leben, nicht durch die Maschen unseres Sozialsystems fallen, ist in § 10 Abs. 2 Bst. c des Sozialgesetzes (SG) vorgesehen, dass betroffenen Menschen vorzuschussweise Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden, wenn kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen besteht oder diese den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken. Um die Vorschuss leistenden Gemeinwesen schadlos zu halten, haben diese gemäss § 14 Abs 1^{bis} SG das Recht zu verlangen, dass ihnen die Vorschüsse bei einer rückwirkenden Gewährung von Sozialversicherungsleistungen zurückerstattet und direkt ausbezahlt werden. Durch diese gesetzlich klar geregelte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren wird sichergestellt, dass Menschen in schwierigen wirtschaftlichen Situationen aufgefangen werden. Bei den Krankheitskosten zu den Ergänzungsleistungen zeigt sich ein anderes Bild. In diesem Bereich sind die Pendenzen bzw. die Bearbeitungszeiten bis November 2021 unproblematisch gewesen, rund 93 % der eingereichten Belege wurden bis zu diesem Zeitpunkt innerhalb von 30 Tagen beglichen. Das Team Krankheitskosten ist mit 460 Stellenprozent verteilt auf 5 Personen relativ klein. Unter normalen Umständen reichen diese Ressourcen, um den Betroffenen die ihnen zustehenden Entschädigungen zeitnah auszuzahlen. Leider hat es im November 2021 in diesem Team innert kurzer Zeit zwei krankheitsbedingte Langzeitabsenzen (die noch immer andauern) gegeben. Innert 2 Wochen sind 160 Stellenprozent weggefallen. Diese Ausfälle konnten erst per Februar 2022 ersetzt werden. Die neuen Personen befinden sich aktuell noch in der Einarbeitung, weshalb die volle Produktivität noch nicht erreicht ist, sich jedoch stetig verbessert. Die noch bestehenden überdurchschnittlich hohen Pendenzen können – vorausgesetzt es passieren keine weiteren nicht beeinflussbaren ausserordentlichen Ereignisse – innert wenigen Monaten auf den Normalstand abgebaut werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Gemäss Bundesvorgaben müssen die Behörden innert drei Monaten entscheiden, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Was unternimmt die AKSO, um die gesetzlichen Vorgaben von drei Monaten bei allen Gesuchen einzuhalten? Mit dem in Kraft treten der EL-Reform per 1. Januar 2021 ist in Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) festgehalten, dass nach Eingang einer Anmeldung für Ergänzungsleistungen grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen ist. In Randziffer (RZ) 4160.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) diese Frist näher umschrieben, indem dort festgehalten ist, dass die Bearbeitungsfrist von 90 Tagen für Fälle gilt, in denen die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt, d. h. wenn sie

- alle von ihr verlangten Unterlagen umgehend eingereicht hat; oder
- das ihr Zumutbare getan hat, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.

Aufgrund dieser Präzisierung der Ordnungsbestimmung kann bei neuen EL-Anträgen nicht generell davon ausgegangen werden, dass diese 90 Tage nach der Einreichung erledigt sind. Diese Frist gilt nicht bei Fällen, bei denen nachträglich noch fehlende Unterlagen eingefordert werden müssen. Die AKSO hat es sich trotzdem zum Ziel gesetzt, Anmeldungen soweit möglich, innerhalb der Frist von 90 Tagen zu erledigen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden, wie in der Vorbemerkung erwähnt, bereits Massnahmen getroffen, um die aktuelle Pendenzenlast zu reduzieren und dadurch die Eingänge zeitnah zu bearbeiten. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit der AKSO mit den Zweigstellen. Nach einer Analyse der Pendenzenlage 2016 wurde in einem ersten Schritt die Zeitvorgabe und das Vorgehen für die Nachforderungen von fehlenden Unterlagen durch Zweigstellen gestrafft: die Zweigstellen verlangen fehlende Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen (vorher maximal 60 Tage) ein. Danach werden die Gesuche spätestens am 20. Kalendertag nach Einreichung an die AKSO weitergeleitet. Dadurch gelangen die Gesuche – auch die unvollständigen – schneller zur AKSO und die Nachforderung von fehlenden Unterlagen erfolgt danach zeitnah und systematisch. In einem zweiten Schritt zur Effizienzsteigerung wurde mit der Sozialregion Oberer Leberberg ein neues Zusammenarbeits- und Abgeltungsmodell in einem Pilotversuch getestet (2020) und auf 1. Januar 2021 definitiv eingeführt. Im neuen Modell mit der Sozialregion Oberer Leberberg vertraglich vereinbart, wurde folgender Ablauf festgelegt: Die Zweigstelle hat den Auftrag die Gesuche inkl. Beilagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Wenn festgestellt wird, dass Unterlagen fehlen, werden die Geschwister – nur Laufkundschaft – darauf aufmerksam gemacht und sie erhalten die Möglichkeit, die Unterlagen bis zum nächsten Arbeitstag nachzureichen. Gesuche, die per Post eingereicht werden, werden wie die Gesuche der Laufkundschaft gemäss der Checkliste auf Vollständigkeit geprüft, jedoch ohne die Einforderung von fehlenden Unterlagen und bis spätestens am 3. Arbeitstag nach Eingabe an die AKSO weitergeleitet. Die AKSO

übernimmt die Einforderung von fehlenden Unterlagen. Es ist vorgesehen, das neue Zusammenarbeitsmodell sukzessive in allen Zweigstellen einzusetzen. Dazu müssen die heutigen Verträge mit den Trägern der Zweigstellen (Sozialregionen oder Gemeinden) gekündigt, die neuen Abläufe instruiert und die notwendigen Ressourcen bei der AKSO aufgebaut werden. Neben der Beschleunigung des Verfahrens bringt diese Neuorganisation auch erhebliche Kosteneinsparungen: Die Zweigstellen haben mit der Entgegennahme der Gesuche weniger Aufwand und entsprechend ist auch die Entschädigung anzupassen. Die Umsetzung ist für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen. Eine weitergehende Zentralisierung (z. B. Abschaffung der Zweigstellen) ist aufgrund der heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich: Gemäss Art. 65 Abs. 2 AHVG unterhalten die kantonalen Ausgleichskassen in der Regel für jede Gemeinde eine Zweigstelle. Mit dem in Kraft treten der Revision des AHVG «Modernisierung der Aufsicht» (voraussichtlich per 1. Januar 2024) wird die oben erwähnte Pflicht, dass kantonale Ausgleichskassen Zweigstellen führen müssen, wegfallen. Zum Zeitpunkt der Entstehung der AHV war die Pflicht, dass die kantonalen Ausgleichskassen grundsätzlich in jeder Gemeinde eine Zweigstelle führen müssen, zweckmässig. Die Zweigstellen haben jedoch angesichts der fortschreitenden technologischen (E-Government, E-Business) und strukturellen Entwicklungen (Trend zu Dienstleistungszentren) ihre Bedeutung verloren. Kantonale Ausgleichskassen können wegen der Pflicht zum Betrieb von Zweigstellen keine betriebswirtschaftlich sinnvollen Optimierungen vornehmen. Ob der Kanton Solothurn und die Gemeinden gestützt auf diese Gesetzesänderung für die Einreichung der EL-Anmeldungen die Zweigstellen aufrechterhalten und finanzieren wollen, ist ein politischer Entscheid und erfordert eine Änderung des Sozialgesetzes. Die AKSO ist in der Lage eine allfällige Neuorganisation entsprechend dem politischen Willen zu begleiten und umzusetzen. Zu den Gesuchsbearbeitungszeiten gilt es festzuhalten: Die aktuelle Applikation der AKSO misst nur die Zeit zwischen Gesuchseingang und -entscheid. Verzögerungen, für welche die AKSO nicht verantwortlich ist, werden nicht abgezogen. Daher wird nicht automatisch die richtige Durchlaufzeit ausgewiesen. Die AKSO wird bei einem Upgrade der neuen Applikation prüfen, ob bei extern verursachten Verzögerungen (z. B. wegen fehlender Unterlagen) die Bearbeitungszeit gestoppt werden kann.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche Massnahmen setzt der Verwaltungsrat um, damit die Pendenzenlast nachhaltig und so effektiv wie möglich reduziert werden kann? Wie unter Ziffer 3.1 in der Vorbemerkung erwähnt, wurden bereits im September 2021 Massnahmen getroffen, um die hohe Anzahl Pendenzen abzuarbeiten. Bedingt durch die Komplexität der Ergänzungsleistungen (insbesondere bei den Neuanmeldungen und nach der EL-Reform) ist es leider nicht möglich, kurzfristig auf die Unterstützung durch Temporärbüros zurückzugreifen, da das spezifische Fachwissen fehlt und keine kurzfristige Wirkung erzielt werden kann.

Die AKSO hat ihrer Risikostrategie entsprechend folgende Möglichkeiten zur Abfederung von Personalausfällen und ausserordentlich hohen Gesuchszahlen seit September 2021 angewendet:

1. Um bei der Bearbeitung der Fälle so rasch wie möglich Wirkung zu erzielen, wurde bei den eigenen Mitarbeitenden im Rahmen der durch den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gesetzten Grenzen die Leistung von Mehrstunden angeordnet.
2. Die AKSO hat ein Netzwerk mit anderen Ausgleichskassen, welches es erlaubt, personelle Ressourcen von anderen kantonalen Ausgleichskassen – soweit verfügbar – zu beanspruchen. Aufgrund der in anderen Kantonen teilweise ebenfalls angespannten Situationen (Umsetzung Gesetzesrevision, Corona), konnten der AKSO leider nur von zwei Durchführungsstellen minime Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
3. Neben den Durchführungsstellen der Kantone bestehen einige wenige spezialisierte Unternehmen, welche Personal mit dem notwendigen Fachwissen im Bereich der Ergänzungsleistungen zur Unterstützung bereitstellen können. Die Kapazitäten dieser Unternehmungen waren und sind auch aktuell bereits vollständig ausgebucht. Es stehen erst ab Oktober 2022 wieder entsprechende Personen zur Verfügung. Die AKSO hat diese Kapazitäten bereits seit längerer Zeit für sich reserviert, um – falls notwendig – darauf zurückgreifen zu können.

Neben der Ausschöpfung der dargelegten Kapazitätspuffer wurden weitere zusätzliche organisatorische Massnahmen (wie z. B. die konsequente Zuweisung der ältesten Fälle) erlassen, welche es den Mitarbeitenden ermöglichen, die Anträge effizienter und zeitnaher zu verarbeiten. Um bei zukünftigen aussergewöhnlichen Ereignissen die zeitnahe Verarbeitung der EL-Gesuche langfristig und nachhaltig zu sichern, hat der Verwaltungsrat (VR) zusätzliche personelle Ressourcen genehmigt.

3.2.3 Zu Frage 3: Gemäss Medienberichten in der Solothurner Zeitung vom 28. Mai 2022 werden die langen Bearbeitungsfristen vor allem mit Ausfällen beim Personal begründet. Was unternimmt das Führungsorgan der AKSO, um die Personalproblematik zu analysieren und von Grund auf zu lösen? Bei den im Zeitungsbericht vom 28. Mai 2022 erwähnten Personalausfällen handelt es sich um krankheits- bzw. unfallbedingte Ausfälle. Die krankheitsbedingten Ausfälle sind zum überwiegenden Teil auf die Corona-

Pandemie und die damit verbundenen Covid-19-Erkrankungen zurückzuführen. Dies obwohl die AKSO in der Corona-Pandemie die angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ausnahmslos umsetzte und deren Einhaltung laufend überprüfte. Weiter hat der Verwaltungsrat mit Beginn der Pandemie der AKSO unmittelbar finanzielle Ressourcen zugesprochen, damit die notwendige Hardware für einen umfassenden Home-Office-Betrieb beschafft werden konnte. Dies einerseits um den laufenden Betrieb der AKSO sicherzustellen und andererseits um die Mitarbeitenden der AKSO so gut wie möglich vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und den damit zusammenhängenden Folgen schützen zu können. Die Fluktuationsrate der Mitarbeiter im Bereich Ergänzungsleistungen betrug im Jahr 2019 4 %, im Jahr 2020 22.3 % und im Jahr 2021 19.3 %. Die gesamtschweizerischen Fluktuationsraten betrugen in den betreffenden Jahren 16.2 % (2019), 15.6 % (2020) und 15.5 % (2021) (Quelle BFS). Im Vergleich zu den gesamtschweizerischen Zahlen lagen die Fluktuationsraten bei den EL-Mitarbeitenden in den Jahren 2020 und 2021 über dem CH-Durchschnitt. Demgegenüber lag die Quote im 2019 weit unter dem CH-Durchschnitt. Für den Anstieg der Quote in den Jahren 2020 und 2021 können keine einzelnen Gründe festgestellt werden, sondern es handelt sich dabei wahrscheinlich um die Kombination von mehreren Gründen, wie z. B. zusätzliche Anforderungen aufgrund der EL-Reform, Corona-Pandemie und Wechsel des Vorgesetzten. Die AKSO weist die Krankheitsstunden nicht differenziert nach Abteilung aus. Die Ausfallzeiten infolge Krankheit betrugen für die gesamte AKSO:

- 2019: 7'173 Std.
- 2020: 7'677 Std.
- 2021: 6'366 Std.
- 2022: 7'737 Std. (Stand 22. August 2022)

Als sehr gravierend hat sich der Ausfall (Langzeitabsenzen) von zwei Mitarbeitenden im Bereich Krankheitskosten im Winter 2021/22 ausgewirkt. Diese Abteilung verfügt lediglich über personelle Ressourcen von 4.6 FTE. Ein Ausfall von zwei Mitarbeitenden für mehrere Monate, wie das passiert ist, führt unweigerlich zu einem Stau der anstehenden Gesuche. Kurzfristig konnten keine personellen Ressourcen aus dem Bereich Anmeldung verschoben werden, da in diesem Bereich bekanntermassen ebenfalls die Pendenzen sehr hoch und die personellen Ressourcen knapp waren.

3.2.4 Zu Frage 4: Im Weiteren wird die Pendenzenlast mit der hohen Zahl (75 %) an mangelhaft ausgefüllten Gesuchen begründet. Was wird unternommen, um das Formular einfacher und benutzerfreundlicher zu gestalten und die nötige Unterstützung beim Ausfüllen zu garantieren?

3.2.4.1 Mangelhaft ausgefüllte Gesuche. Bei den im Medienbericht vom 28. Mai 2022 erwähnten unvollständigen Gesuchen besteht die Problematik grundsätzlich nicht beim Ausfüllen des Formulars, da dieses in der Regel vollständig ausgefüllt wird. Das Problem besteht darin, dass die Gesuche nicht mit allen für die Anspruchsprüfung notwendigen Dokumenten eingereicht werden. Fehlende Dokumente bzw. Angaben können nur beschränkt direkt durch die AKSO beschafft werden, wie z. B. Steuerveranlagungen. Sobald es um andere Dokumente zum Einkommens- bzw. Vermögensnachweis geht (z. B. Bankbelege, Kaufverträge, etc.), müssen diese von den Antragstellenden beigebracht werden. Weder die AKSO noch die Zweigstellen haben die Kompetenz solche Belege zu beschaffen. Die AKSO ist auf die Einreichung durch die Antragstellenden angewiesen und diese sind gemäss Art. 28 ATSG auch dazu verpflichtet. Soweit wie im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung möglich, entlastet und unterstützt die AKSO die Gesuchstellenden.

3.2.4.2 Benutzerfreundlicheres Formular. Im Rahmen einer Kundenumfrage, welche im 2021 durchgeführt wurde, haben die Kunden das EL-Anmeldeformular der AKSO hinsichtlich der Verständlichkeit als gut bewertet. Trotzdem überprüft die AKSO ihre Formulare laufend, um diese für die Antragstellenden so einfach wie möglich zu gestalten. Das Anmeldeformular für die EL wurde aufgrund von Kundenreaktionen in den letzten Jahren immer wieder angepasst, letztmals per Januar 2021 (Inkrafttreten der EL-Reform). Aktuell wird das Anmeldeformular aufgrund der ersten Erfahrungen nach der EL-Reform erneut überprüft und allenfalls angepasst. Durch die im Zusammenhang mit der EL-Reform vom Bund beschlossenen Verschärfungen und den daraus resultierenden umfangreicheren Abklärungen kann der Umfang des Formulars und die einzureichenden Unterlagen nicht beliebig gekürzt werden, was unter Umständen zu einem Mehraufwand bei den Antragstellenden führen kann.

3.2.4.3 Unterstützung beim Ausfüllen. Gemäss § 83 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG), sind Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen bei der zuständigen Zweigstelle einzureichen. Die AKSO hat mit verschiedenen Sozialregionen und Einzelgemeinden Verträge zur Führung einer Zweigstelle abgeschlossen. Die Zweigstellen führen die im Vertrag definierten Aufgaben im Auftrag und im Namen der AKSO aus. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem auch die Unterstützung der Antragstellenden beim Ausfüllen des Anmeldeformulars. Weiter können Personen, welche einen Antrag für Ergänzungsleistungen stellen möchten, sich auch jederzeit an die AKSO an ihrem Geschäftssitz in Zuchwil wenden, um Unterstützung zu erhalten. Die EL-Durchführungsstellen sind gemäss

Art. 29 Abs. 2 ATSG lediglich dazu verpflichtet, unentgeltlich Formulare für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruchs auf Leistungen abzugeben. Diese sind von den Antragstellenden auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen. Durch die von der AKSO mit den Zweigstellen vereinbarten und von der AKSO abgegoltenen Leistung erhalten die Gesuchstellenden im Kanton Solothurn eine weitergehende Unterstützung bei der Gesuchstellung, als dies aufgrund der Bundesvorgaben verlangt wird. Die AKSO hat, wie bereits oben ausgeführt, keinen gesetzlichen Auftrag die Gesuchstellenden bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu unterstützen. Dementsprechend kann auch den Zweigstellen kein solcher Auftrag erteilt werden und die Zweigstellen könnten für solche Unterstützung mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht entschädigt werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie steht der personelle Ressourceneinsatz der AKSO zur Erledigung der Fälle im Vergleich zu anderen, ähnlich gelagerten Kantonen? Es bestehen keine offiziellen Vergleichszahlen, da deren Erhebung aufgrund von organisatorischen Unterschieden und diversen Zusatzaufgaben bei einzelnen Durchführungsstellen sehr schwierig ist. Da die AKSO jedoch daran interessiert ist, die eigene Ressourcensituation mit anderen ähnlich gelagerten Kantonen zu vergleichen, hat ein informeller Austausch mit verschiedenen Kassen stattgefunden. Aus diesem geht hervor, dass sich die AKSO mit ihren Ressourcen (auch mit den vom VR zusätzlich genehmigten Ressourcen) innerhalb der Bandbreite der von den anderen Kassen eingesetzten Ressourcen befindet. Die Aufstockung der 4.8 FTE per 1. Januar 2021 verursachen rund 450'000 Franken Mehrkosten (inkl. Sozialabgaben) bei den personellen Ressourcen. Im Vergleich mit anderen Durchführungsstellen liegt die AKSO mit dieser Aufstockung im Mittel der durch andere Durchführungsstellen eingesetzten personellen Ressourcen.

3.2.6 Zu Frage 6: Sind die Prozessabläufe bei der AKSO noch zeitgemäss? Die Prozessabläufe in der AKSO sind in grossem Mass durch die Fachapplikationen, d. h. durch den in den Applikationen integrierten Workflow vorgegeben. Die Fachapplikationen werden durch sogenannte Software Pools, welche durch Ausgleichskassen gegründet worden sind, entwickelt. Innerhalb dieser Pools werden die Applikationen laufend überprüft und angepasst (z. B. aufgrund von Gesetzes- oder Weisungsänderungen). Diejenigen Prozesse, welche nicht von den Fachapplikationen abhängig sind, werden von der AKSO ebenfalls laufend überprüft und falls notwendig angepasst, um eine effiziente Erledigung der an die AKSO übertragenen Aufgaben sicherzustellen. So wurde unter anderem auch der Prozess betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Zweigstellen und der AKSO angepasst. Der Verwaltungsrat der AKSO hat aufgrund eingehender Prüfung der heute angewendeten Applikation und einem Vergleich mit anderen Applikationen entschieden, den Softwareanbieter zu wechseln. Dieses Projekt läuft unabhängig vom Tagesgeschäft. Durch die neue Software soll die Produktivität verbessert und eine zeitnahe Umsetzung von Gesetzesänderungen (s. einleitende Bemerkung) sichergestellt werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Auswirkungen wird das neue Informatiksystem der AKSO auf die Prozessabläufe, auf die Effizienz sowie die Personalentwicklung haben? Der VR hat sich beim Entscheid im August 2020 für den Wechsel der Applikation von folgenden Zielsetzungen leiten lassen:

1. Verbesserung der Prozessabläufe und damit Steigerung der Effizienz.
2. Sicherstellung einer effizienten Umsetzung von Gesetzes- und Verordnungsänderungen durch Weiterentwicklung der Applikation.
3. Besseres Kostenmanagement bei der Weiterentwicklung der Applikation.

Zur Klärung dieser Fragen wurde eine umfassende Studie bei PWC in Auftrag gegeben. Aufgrund dieser Studie sowie den internen Abklärungen der AKSO können folgende Aussagen gemacht werden:

1. Die Prozesse sind in der neuen Software spezifischer auf eine Aufgabe ausgerichtet, dadurch sind sie kürzer und effizienter gestaltet.
2. Die Vorabklärungen und Sichtung der neuen Software durch die Spezialisten der AKSO haben ergeben, dass das Handling, die Verarbeitungslogik und -geschwindigkeit sowie die Auskunftsbereitschaft gegenüber den Kunden und Kundinnen mit der neuen Software massiv besser sind. Den Mitarbeitenden wird eine raschere Verarbeitung der Fälle ermöglicht.
3. Hinsichtlich der Personalentwicklung konnte im Rahmen der Vorstudien festgestellt werden, dass der Personalbedarf nicht alleine von der eingesetzten Software abhängt, sondern auch von der Anzahl und der Komplexität der zusätzlichen Aufgaben, welche den Ausgleichskassen übertragen werden.
4. Bei der Zunahme der Komplexität von Aufgaben (z. B. EL-Reform) und der Übertragung von neuen Aufgaben konnte beobachtet werden, dass bei Ausgleichskassen, welche bereits die neue Software der AKSO einsetzen, der Personalbedarf weniger stark angestiegen ist als bei Ausgleichskassen, welche die aktuelle Software der AKSO einsetzen.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie ist das Aufsichtsgremium der AKSO zusammengesetzt? Verfügen diese Personen über die geeigneten Voraussetzungen und Fachkompetenzen zur Erfüllung dieses Mandats? Nach dem in Kraft treten des SG des Kantons Solothurn per 1. Januar 2008 wurde der VR der AKSO und der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Solothurn erstmals für die Amtsperiode 2009 – 2013 durch uns ge-

wählt (RRB Nr. 2009/1108). In diesem RRB wurden bereits folgende speziellen Kenntnisse und Erfahrungshintergründe erwähnt, welche durch die Mitglieder des VR abgedeckt werden sollen:

- Erfahrung auf sozialversicherungspolitischer Ebene
- Recht / Corporate Governance / VR-Erfahrung
- Finanzen
- Kerngeschäft AHV und IV

Mit RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 wurden die Beteiligungsstrategie und die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) beschlossen. Ziel der im Kapitel 12 des Handbuchs über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Handbuch) festgehaltenen Strategie ist es, eine systematische und transparente Beteiligungspolitik im Kanton Solothurn zu ermöglichen. Wir haben im Rahmen unseres Seminars vom 28. November 2017 die Erweiterung der PCG-Richtlinien und der Beteiligungsstrategie diskutiert und entschieden, dass die Vertretung durch Regierungsrätin Brigit Wyss im VR der AKSO und der IV-Stelle sowie eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien auf diese Organisationen im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 geprüft wird (vgl. RRB Nr. 2018/131 vom 29. Januar 2018). In der Folge hat der VR der AKSO und der IV-Stelle (noch unter der Führung von RR Brigit Wyss) zwecks Umsetzung der kantonalen PCG-Richtlinien eigene Richtlinien betreffend Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen des VR erarbeitet. Am 15. Juni 2021 haben wir die Umsetzung der kantonalen Beteiligungsstrategie bei der AKSO und der IV-Stelle beschlossen (RRB Nr. 2021/857). In den Public Corporate Governance Grundsätzen der AKSO und IV-Stelle sind folgende Wahlvoraussetzungen für Mitglieder des VR definiert worden:

- Persönlichkeit mit Sozialkompetenz, Motivation und Engagement
- Führungskompetenz
- Bereitschaft Verantwortung zu tragen
- Strategische Kompetenzen
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Kenntnisse der politischen Rahmenbedingungen und Sensibilität für öffentliche Belange
- Loyalität
- Unabhängigkeit (keine persönlichen und/oder materiellen Interessenkollisionen)
- Einwandfreier Leumund (Betreibungsauszug, Strafregisterauszug, etc.)

Neben diesen generellen Anforderungen sollen im VR durch einzelne Mitglieder folgende speziellen Kenntnisse und Erfahrungen eingebracht werden:

- Erfahrung auf sozialversicherungspolitischer Ebene
- Recht / Corporate Governance / VR-Erfahrung
- Finanzen
- Kerngeschäft AHV und IV
- ICT- und Digitalisierungserfahrung
- HRM und Unternehmenskultur

Die Besetzung des heutigen VR erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mit genau definiertem Anforderungsprofil und nach einem üblichen Selektionsverfahren. Die aktuellen Mitglieder des VR erfüllen einerseits die generellen Anforderungen und in ihrer Gesamtheit auch die speziellen Kenntnisse, die für die Leitung der AKSO erforderlich sind. Aus aktuellem Anlass ist hier zu erwähnen, dass aufgrund der aktuellen Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) «Modernisierung der Aufsicht» vom Gesetzgeber ein neuer Artikel 66a E-AHVG «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» eingeführt wird. Dieser neue Gesetzesartikel hat zur Folge, dass die Revisionsstellen aufgrund ihrer jährlichen Kontrollen der Aufsichtsbehörde unverzüglich melden müssen, wenn sie Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit feststellen. Die Aufsichtsbehörde hat dann in der Folge beim zuständigen Wahlorgan die Abberufung von einzelnen Mitgliedern der Verwaltungskommissionen/Verwaltungsräte zu verlangen, falls die Voraussetzungen für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht erfüllt werden. Die Änderungen treten voraussichtlich ab 1. Januar 2024 in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden die verschiedenen Revisionsstellen der Ausgleichskassen mit einer Sonderprüfung beauftragt, welche im Rahmen der im Herbst stattfindenden Hauptrevision 2022 durchzuführen ist und anhand welcher in einem ersten Schritt eine Erhebung über die IST-Zusammensetzung der Verwaltungskommissionen/Verwaltungsräte erstellt werden soll.

3.2.9 Zu Frage 9: Könnten institutionalisierte Fachaustausche mit Organisationen wie Pro Infirmis, Pro Senectute und AHV-Zweigstellen der Gemeinden der Effizienz dienlich sein? Ist die Erstellung eines Betroffenenrats anzustreben? Mit den beiden Partnerorganisationen Pro Infirmis und Pro Senectute pflegt die AKSO bereits jetzt einen in der Regel jährlich stattfindenden Fachaustausch. Während der

letzten beiden Jahre, konnten die Treffen aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Die Wiederaufnahme und Weiterführung dieser Treffen ist der AKSO ein wichtiges Anliegen und die Erfahrungen der beiden Organisationen fliessen in die Arbeit der AKSO ein. Neben diesen wichtigen Partnern pflegt die AKSO auch mit weiteren interessierten Stellen einen auf deren Bedürfnisse abgestimmten Austausch, um konkrete Themen/Fragen besprechen zu können. Wie bereits in Punkt 3.2.4 erwähnt, führen die Zweigstellen Aufgaben im Auftrag und im Namen der AKSO aus. Diese Aufgaben und die Art der Zusammenarbeit ist auf vertraglicher Basis zwischen der AKSO und den jeweiligen Zweigstellen geregelt. Die Schaffung eines weiteren Gremiums wie beispielsweise eines Betroffenenrats drängt sich daher nicht auf. Um über Massnahmen zur Effizienzsteigerung entscheiden zu können, bedarf es einerseits der Kenntnisse über die Abläufe in der AKSO. Andererseits gehört es gemäss § 31 Abs. 3 Bst. e SG zu den Aufgaben des Verwaltungsrats die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse zu beaufsichtigen und deren Geschäftsführung zu überwachen. In § 10 Abs. 1 der Sozialverordnung (SV) des Kantons Solothurn wird präzisiert, dass die Aufsicht des Verwaltungsrats die Art und Weise der Geschäftsführung und Organisation betrifft, soweit sich nicht der Bund die Aufsicht vorbehalten hat.

Karin Kälin (SP). Die Ausgleichskasse Solothurn (AKSO) ist eine unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Bundes. In seiner Einleitung erklärt der Regierungsrat weiter, dass sämtliche Prozessabläufe bei der AKSO klar definiert und weder willkürlich noch intransparent sind. In den vergangenen Jahren habe es keinerlei Beanstandungen durch den Bund gegeben. Das intrikate Uhrwerk AKSO scheint also in seiner Verzahnung mit den vielen Rädchen funktionsgetreu und einwandfrei zu ticken. Man sagt, dass die Pendenzenproblematik in den Bereichen der Ergänzungsleistungen aus früheren Jahren, also 2012 bis 2016, nachhaltig gelöst werden konnte und Geschichte ist. Wir lernen, dass die aktuelle Pendenzenwelle frühzeitig erkannt wurde und dass es primär externe Faktoren sind, die Schuld daran tragen. Allen voran ist es die EL-Gesetzesreform, die im Januar 2021 in Kraft getreten ist und damit einhergehend gibt es viele zusätzliche komplizierte Abklärungsprozesse. Wir lernen auch, dass Gesuchstellende oft nicht sämtliche Unterlagen einreichen. Weiter wird erwähnt, dass aufgrund dessen das Uhrchen ticken würde und man an die Mitwirkungspflicht der Versicherten appellieren müsse. Ein weiterer Sündenbock ist die Coronapandemie. Logisch, es ist die schwierige Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, krankheitsbedingte Ausfälle und anderes mehr. Weiter hat man eine hohe Fluktuation bei den Mitarbeitenden. Last but not least wird das Finetuning der neuen Software genannt. All das sind Probleme, die zu dieser Pendenzenproblematik geführt haben. Gelöst werden diese Probleme durch Optimierungen beim vorgegebenen Workflow der Applikationen, in der vertraglich aktualisierten Zusammenarbeit mit den AHV-Zweigstellen, mit der Erhöhung der Arbeitszeit von Mitarbeitenden und zu einem kleinen Teil mittels Ressourcentransfer mit anderen Ausgleichskassen und spezialisierten Firmen. Es wird uns auch gesagt, dass die Verwaltungsratsmitglieder nach strikten Public Governance Kriterien ausgewählt werden. Soweit scheint eigentlich alles im Fluss zu sein. Sämtliche Erläuterungen der AKSO sind präzise und einleuchtend. Alle Probleme finden eine detaillierte Begründung, die uns zu einem gewissen Grad beruhigen sollten. Wäre da nicht das Zerrbild, das wir von aussen haben. Es ist ein Zerrbild, das sich gar nicht mit den dargelegten Schilderungen vereinbaren lässt. Seit dem Einreichen meiner Interpellation im Juli 2022 habe ich sehr viele zusätzliche Informationen bekommen, sei es nun persönlich oder schriftlich. Alle zeichnen ein ganz anderes Bild. Rückstände dauern meist länger als fünf Monate und persönlich Betroffene müssen warten und warten und warten. Dies geschieht nicht immer mit einem Grund. Oftmals hilft es, wenn eine Drittperson eingreift. Dann geht es schneller. Die massive Personalfuktuation drückt auf die Stimmung der Mitarbeitenden. Das Arbeitsklima bei der AKSO sei gereizt und Fachkompetenzen würden verloren gehen. Es gibt Mitarbeitende, die versuchen, ihr Bestes zu geben. Sie sind aber aufgrund der angeordneten Mehrbelastung überarbeitet. Auch das hat seine Konsequenzen. Mitarbeitende von externen AHV-Zweigstellen haben jetzt Angst, dass sie ihren Job verlieren. Last but not least sind es die Gemeinden und ihre Sozialregionen, die sich massiv ärgern, weil sie aufgrund dieser Missstände immer mehr Bevorschussungen leisten müssen. Da frage ich mich, wo beim AKSO-Verwaltungsrat die Selbstkritik bleibt. Kein Fünkchen von irgendeinem kleinen Fehler kann man in der Beantwortung der Interpellation erkennen. Mittlerweile gibt es Tausende von Menschen im Kanton, die dringend darauf angewiesen sind, dass man ihre Situation verbessert. Sie sind dringend darauf angewiesen, dass die Abläufe bei der AKSO reibungslos verlaufen. Ich und die Fraktion SP/Junge SP sind - man kann es nicht anders sagen - knapp teilweise mit der Beantwortung der Interpellation befriedigt.

Thomas Studer (Die Mitte). Ist die strategische Führung der AKSO überfordert? Das ist die Frage. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP hat diese Frage kontrovers und kritisch diskutiert. Mit der sehr ausführli-

chen Beantwortung der gestellten Fragen legt der Regierungsrat dar, wie die Lage bei der AKSO ist und wo die Schwachstellen sind, die zur sehr unbefriedigenden Situationen geführt haben und die teilweise noch immer vorhanden sind. Die Kumulation von verschiedenen Ursachen ist schlussendlich das Resultat des riesigen Pendenzenberges. Ob alle diese Ursachen vorhersehbar waren oder nicht, ist eine Sache der Betrachtung. Erfahrungsgemäss kann man sagen, dass der riesige Pendenzenberg an Gesuchen von damals eine Mischung von beidem ist. Die Ursachen sind sowohl auf der strategischen wie auch auf der operativen Ebene zu suchen. Es ist uns bewusst, dass überall Menschen am Werk sind, die tagtäglich ihr Bestes geben wollen. Wie heisst es im Volksmund doch so schön: «Wo gehobelt wird, fliegen die Späne.» Andererseits sind aber auf der strategischen wie auch auf der operativen Ebene alles Profis am Werk, die ihre Tätigkeit und die Materie kennen. Man darf daher erwarten, dass die wichtige Aufgabe, bei der auf der anderen Seite notleidende Menschen sind, die auf einen Entscheid warten, der ihnen aus ihrem Engpass helfen soll, mit höchster Sensibilität behandelt werden muss. Die strategische und die operative Führung wissen, was beim Bearbeiten der Gesuche auf dem Spiel steht. Auch wenn Reformen zu Anpassungen geführt haben, so kommen Reformen nicht von einem Tag auf den anderen. Grundsätzlich kann man aber auch sagen, dass mit Ausnahme von Corona und von krankheitsbedingten Ausfällen alle Ursachen vorhersehbar und einzukalkulieren sind. Die Ursachen sind Faktoren und man muss mit solchen rechnen, wenn man ein Geschäft führt. Was uns jedoch ebenso wichtig erscheint, ist der Umstand, dass die potenziellen Kunden und Kundinnen die benötigten Unterlagen vollständig einreichen. Schlussendlich werden hier öffentliche Gelder mobilisiert und es ist ein Muss, dass die Gesuche einwandfrei, vollständig und transparent eingereicht werden. An dieser Stelle soll vielleicht die Frage erlaubt sein, ob der ganze Prozess der Gesuchstellung die Kunden nicht grundsätzlich immer wieder überfordert. Sie sind eigentlich sonst schon am Anschlag. Nichtsdestotrotz sind wir zuversichtlich, dass die AKSO die nötigen Lehren aus der jetzigen Situation gezogen hat. Wir möchten an dieser Stelle auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren täglichen Einsatz danken. Wir sind überzeugt, dass sie ihr Bestes geben. Zum Schluss finde ich es persönlich aber ebenso wichtig, dass auch wir als Gesellschaft gefordert sind mitzuhelfen, dass notleidende Menschen - das können sogar unsere Nachbarn sein - möglichst schnell Unterstützung bekommen.

Barbara Leibundgut (FDP). In der Beantwortung der Interpellation wird deutlich, dass der Verwaltungsrat der Ausgleichskasse Massnahmen zur Verbesserung der unhaltbaren Situation getroffen hat. Der Verwaltungsrat ist auch die richtige Ebene, um solche Massnahmen zu treffen. Die Aufgabe kann wohl kaum vom Kantonsrat übernommen werden. Es ist bekannt, dass ein grosses Problem bestanden hat. In diversen Gesprächen mit Verantwortlichen der Ausgleichskasse wurde mir mehrmals bestätigt, dass der Verwaltungsrat die Lage sofort nach der Neubesetzung im August 2021 analysiert und griffige Massnahmen eingeleitet hat. Bis die Pendenzen abgebaut werden können, braucht es aber Zeit. Das ist Zeit, die für die Betroffenen von ausstehenden Gesuchen nicht vorhanden ist, weil sie kaum über Reserven verfügen. Die Folgen für die Leistungserbringer, aber auch für die Klienten und Klientinnen sind schlimm. Die Einwohnergemeinden respektive die Sozialregionen sind ebenfalls von den Folgen betroffen. Sie müssen in die Bresche springen und überbrücken, was dort zu zusätzlichen Aufwendungen führt. Grosse Hoffnungen werden in das neue IT-System gesetzt. Seien wir doch zuversichtlich, dass das auch tatsächlich die angestrebten Verbesserungen bringt. So wird es jedenfalls von anderen Ausgleichskassen berichtet. Am letzten Freitag konnte in den Regionalzeitungen gelesen werden, dass die Pendenzen bei den Gesuchen massiv abgenommen haben. Nach wie vor würde aber bei den Krankheitskosten ein grosser Nachholbedarf bestehen. Eine neue Führung kann nicht von heute auf morgen alles umstellen. Die getroffenen Massnahmen haben zu einer Verbesserung der Situation geführt. Auch ist klar, dass ein Führungswechsel nicht bei allen Mitarbeitenden gleich gut ankommt. Es gibt immer solche, die mitziehen und andere, die lieber beim alten verharren möchten und dann für sich die Konsequenzen ziehen. Vor allem dann, wenn die Vorgaben strenger und Zielvorgaben gesetzt werden, sind nicht alle damit glücklich. Es ist klar, dass bei solchen Veränderungsprozessen mit Widerstand zu rechnen ist. Die neue FührungscREW ist dabei, eine neue Unternehmenskultur aufzubauen, einen neuen Führungsstil umzusetzen und mit Leistungszielen zu arbeiten. Das führt dazu, dass auch in der Geschäftsleitung eine neue Dynamik entstanden ist. Es ist eine Dynamik hin zum Miteinander. Die Verantwortlichen sind auf verschiedene Organisationen zugegangen und haben das Gespräch gesucht. Es waren dies Organisationen, die von den Ausständen der bewilligten Gesuche betroffen waren. Von allen Organisationen, mit denen das Gespräch geführt werden konnte, wurde eine deutliche Verbesserung der Situation attestiert und es wurde ein Bekenntnis hin zu einer konstruktiven Zusammenarbeit abgegeben. Auch von den Kontrollstellen ist eine deutliche Verbesserung der Situation attestiert und ein gutes Zeugnis ausgestellt worden. Es ist also dringlich, dass in der Ausgleichskasse alle, vom Verwaltungsrat bis hin zu den Mitarbeitenden, den Abbau der Pendenzen weiter vorantreiben. Für uns ist es

aber auch klar, dass ein neuer Verwaltungsrat eine gewisse Zeit für die Umstellung der Aufgaben braucht. Der Verwaltungsratspräsident hat mir gestern in einem weiteren Gespräch bestätigt, dass noch 141 EL-Gesuche offen sind, die älter als drei Monate sind. Sie konnten wegen fehlender Unterlagen noch nicht abgebaut werden. Auch bei den Krankheitskosten konnten die Pendenzen stark reduziert werden. Immerhin sind dort von 16'000 Gesuchen «nur» noch 10'000 Gesuche offen. Um hier weiter à jour zu sein, brauche es noch zwei bis drei Monate, damit auch diese Pendenzen weiter abgebaut werden können. Für die Ausgleichskasse ist die Umstellung auf das neue System äusserst wichtig. Ganz besonders wichtig ist, dass die Pendenzen ganz tief sind. Es würde zu zusätzlichen Herausforderungen führen, wenn man mit vielen Pendenzen in die Umstellung gehen müsste. Die Umstellung auf das neue System soll im nächsten Sommer erfolgen. Daher sei man bestrebt, möglichst alles abzubauen, was man irgendwie tun kann. Es ist auch klar, dass niemand über die schwierige Situation glücklich ist. Dass aber die Ausgleichskasse viele der versprochenen Ziele erreicht hat, zeugt vom Engagement und vom Willen, die Situation möglichst rasch zu bereinigen. Das Ziel muss sein, die neue Crew arbeiten und ihre Ziele umsetzen zu lassen und sie nicht durch Negativpresse zu behindern. An dieser Stelle soll ein grosser Dank an den Verwaltungsrat, an die Geschäftsleitung und ganz besonders an die Mitarbeitenden für das riesige Engagement bei der Bewältigung dieser Pendenzenberge ausgesprochen werden. Für uns wurden die Fragen gut beantwortet.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ist die strategische Führung der Ausgleichskasse Solothurn überfordert? So lautet der Titel dieser Interpellation. Die Grüne Fraktion kommt um Schluss: Ja, zumindest teilweise. Wir sehen, dass einige von den vorliegenden Begründungen gut sind und wir können sie nachvollziehen. Die Krankheitsausfälle sind tragisch. Wir sehen auch, dass sich der Pendenzenberg verringert und Bemühungen laufen. Das Thema wurde im Sommer auch in der Sozial- und Gesundheitskommission in der Fragestunde vorgebracht. Es wurde uns versichert, dass man daran arbeite und Ende Oktober wieder «im Hick» sei. Das habe ich auch meinen Berufskolleginnen, die in diesem Bereich tätig sind, so mitgeteilt. Vorausgegangen sind verschiedene Hinweise: «Machen Sie doch etwas. Das ist doch kein Zustand.» So habe ich, wie andere auch - das haben wir vorhin in einem Votum gehört - verschiedene Mailings und Telefonate bekommen. Nun stehen wir im Monat November. Einer der Fälle, der an mich herangetragen wurde, ist leider immer noch offen. Über ein Jahr wird jetzt auf wichtige Einspracheentscheide gewartet und Familienangehörige müssen überbrücken. In der Interpellation werden vor allem Neuansmeldungen beschrieben. Da sind wir weiter im Hintertreffen, aber nicht ganz so schlimm wie bei den Situationen, in denen es um Rekurse geht. Eine konkrete Frage würde daher lauten, wie es da mit den Abläufen, mit den offenen Dossiers und den Bearbeitungsfristen steht. Ich erlaube mir, aus einem der vielen Mails zu zitieren: «Mittlerweile war die EL verschiedene Male in der Presse und auch in der Politik Thema. Deshalb habe ich mich in guter, aber offensichtlich falscher Hoffnung nicht mehr bei Dir gemeldet. Der untenstehende Fall ist noch schlimmer, als ich das im Frühjahr verstanden hatte. Heute sagt mir nämlich eine andere Person aus dem Team der untenstehenden Auskunftgeberin, dass sie aktuell erst an den Einsprachen vom August 2021 seien. Also hiess das beim letzten Mal im April einzig, dass sie noch nicht an den Oktober-Einsprachen seien. Aber ich realisierte nicht, dass sie noch Monate davon entfernt waren.» Da ist doch definitiv irgendwie der Wurm drin. Wenn in einigen Bereichen auch Verbesserungen erreicht wurden - man konnte es letzte Woche der Presse entnehmen - ist es doch einfach noch nicht gut. Die Interpellationsantworten sind ausführlich. Wir sehen einen Silberstreifen am Horizont. Ich erlaube mir dennoch, noch einmal kurz aus einem Mail zu zitieren: «Du, und nun komme ich doch gerne auf das Versprechen der AK Solothurn zurück, im Oktober sei dann alles soweit OK. Fakt ist, dass die Telefonzeiten dermassen eingeschränkt sind, dass die Teilzeit arbeitenden Personen ab oder bis Wochenmitte kaum erreichbar sind. Nun gut, das wäre ja kein Problem, wenn alles andere soweit im Lot wäre. Ich warte also weiterhin sehnlichst auf Entscheide.» Für die Grüne Fraktion ist es alles in allem weiterhin eine sehr unbefriedigende Situation. Die strategische Führung der Ausgleichskasse ist, um nun doch noch einmal auf den Titel zurückzukommen, in einem gewissen Mass überfordert. Prozessabläufe, Informatiksysteme, die Zusammenarbeit Ausgleichskasse und Zweigstelle - das hängt alles irgendwie zusammen. Eine Realität ist auch - das ist ein anderer Fall - dass es vorkommt, dass durch die Ausgleichskasse Unterlagen gemahnt werden, die aber längst schon dort sind. Das löst wieder neue Doppelspurigkeiten aus. Durch die lange Verfahrensdauer werden bereits wieder neue Unterlagen fällig. Die Überbrückung via Sozialhilfe ist ein Ansatz, den der Bund auch vorsieht. Für einige Betroffene ist das aber mit einer grossen Kränkung verknüpft. Da braucht es in erster Linie eine bessere Information und eine gute, institutionalisierte Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Fachpersonen und Fachstellen. Aus unserer Sicht ist dieser Austausch sehr wichtig und sollte in der Tendenz auch ausgebaut werden. Es darf nicht sein, dass mit diesen beschönigenden Antworten alles beim Alten bleibt. Es braucht jetzt ganz konkrete Massnahmen, vor allem auch in der Kontrolle und bei der Aufsicht, und eine zeit-

nahe Organisationsüberprüfung mit einem seriösen Aussenblick. Dies ist gerade auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen nötig, die in einem sehr anspruchsvollen Gebiet tätig sind und bei denen die ständige Kritik bestimmt auch an der Arbeitsmoral zehrt. Der sich langsam abbauende Pendenzenberg, gestresste Mitarbeitende und Schuldzuschreibungen führen zu weiter unbefriedigenden Situationen für die Geschachtelnden, die Fachstellen, die Sozialdienste, aber auch für die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse selber. Es muss daher jetzt alles unternommen werden, damit zeitnah und in einem konstruktiven Umfeld Hürden abgebaut und wieder gearbeitet werden kann, so dass der Kanton einen gesetzlich geregelten Auftrag auch als Dienstleistung zufriedenstellend für alle erfüllen kann.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich möchte bei meiner Vorrednerin anschliessen. Sie hat einen wichtigen Punkt erwähnt, nämlich das Einspracheverfahren der Ausgleichskasse Solothurn. Ich nenne hier ein kleines Beispiel, um das zu konkretisieren. Wenn im Herbst 2021 eine Verfügung versendet wird und der Einspruchentscheid erst im Jahr 2022 erfolgt, ohne dass der betroffene Jurist eine eigene Abklärung in Form einer Parteibefragung, Zeugenbefragung oder Gutachten machen musste - also einfach im Prinzip nur die ursprüngliche Verfügung kopieren und versenden musste - dann ist etwas falsch. Für ein Einspracheverfahren, bei dem man keine Abklärungen tätigen muss, darf man vom Rechtsdienst erwarten, dass der Einspracheentscheid in einer nützlichen Frist kommt. Ich sage jetzt nicht, dass es 30 Tage sein müssen, so wie der Bürger die Einsprache machen muss. Es könnte so sein, denn er muss nur etwas kopieren. Aber immerhin darf man es in einer Frist von 90 Tagen erwarten. Es geht um Fälle, die nicht komplex sind und bei denen man einfach copy/paste machen und den Inhalt der Verfügung von der Sachbearbeiterin kopieren kann. Das ist ein Hauptproblem. Ich fasse diesen Punkt kurz zusammen: Die Juristen in der Verwaltung haben keine Führungsfristen. Wenn sie eine Führungsfrist hätten, so würden sie das umsetzen, da sie diese Führungsfristen ansonsten nicht erfüllen. Ich komme zu einem zweiten Punkt. Im Artikel 69 vom Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist ausdrücklich die Ermächtigung enthalten, dass Sachbearbeiter/Juristen im Bereich des Sozialversicherungsverfahrens sogenannte Vergleiche abschliessen. Ein Vergleich ist nichts anderes als ein Vertrag zwischen dem Bürger und der Verwaltung. Man versucht, einen Rechtsstreit zu verhindern oder einen Rechtsstreit zu beenden, und zwar im Interesse einer schnellen Fallerledigung und im Interesse des Rechtsfriedens, im Interesse eines Konsens. Das führt dann wieder zu grösserer Akzeptanz und es führt dazu, dass der Bürger kein Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht macht. Jedes Mal, wenn ich einen Vergleichsvorschlag nach Artikel 69 ATSG mache, heisst es «Njet». Das kann es nicht sein. Ich habe andere Erfahrungen gemacht mit anderen Sozialversicherungen in anderen Kantonen, in denen man solche Vergleiche machen kann. Warum das in der Ausgleichskasse Kanton Solothurn nicht möglich ist - und übrigens auch nicht in der IV-Stelle Solothurn - ist mir nicht erkennbar. Wenn ich der Regierungsrätin schreibe und sage, dass ich mit der IV-Stelle und mit der Ausgleichskasse ein Problem habe und sie mir dann zurückschreibt und mitteilt, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig sei, dann kann ich nur lachen. Warum? Das BSV wird die Sozialversicherungen nie kritisieren. Das BSV reagiert erst, wenn das Bundesgericht dem BSV aufs Dach gibt. Oder es reagiert erst dann, wenn das Parlament - das ist gerade bei der IV-Statistik Löhne geschehen - das BSV einstimmig zwingt, im IV-Gesetz, in der IV-Verordnung des Bundesrats, endlich dafür zu sorgen, dass die Löhne in der Statistik angepasst werden, damit nicht nur Reiche zu Renten kommen, sondern auch Personen mit kleinen Verdiensten. Das ist nun wieder passiert. Das BSV hilft uns nicht. Wenn der Regierungsrat schreibt, dass das BSV nie eine Beanstandung gemacht hat, so hilft das überhaupt nichts. Ich nenne noch ein drittes Beispiel. Letzte Woche habe ich wieder versucht, den Juristen beim Rechtsdienst telefonisch zu erreichen. Ich kam in eine telefonische Endlosschleife, dann bin ich aus der Verbindung gefallen und musste wieder anrufen. Ich kam zu einer Sachbearbeiterin, die mich weiterleitete und ich mich dann wieder in einer Endlosschleife befand. Auch die telefonische Kommunikation funktioniert nicht. Ich habe früher auf einer Bank gearbeitet und gelernt, dass ein Telefonanruf als verloren gilt, wenn man nach zwei Telefonklingeltönen nicht reagiert. Ich komme nun noch zu einem weiteren Problem, nämlich zu den Hierarchiestufen in der Ausgleichskasse Kanton Solothurn. Mir fällt dort eines auf, nämlich dass wir sehr viele Hierarchiestufen haben. Wir haben die Geschäftsleiter, Bereichsleiter und die Stufe Unternehmensentwicklung. Das ist eine Stabsstelle, die ebenfalls Mitglied der Geschäftsleitung ist. Weiter haben wir Abteilungsleiter, Fachspezialisten, Sachbearbeiter und die Lernenden. Ich zähle das alles schnell zusammen: eins, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Hierarchiestufen. Das geht heute so nicht mehr. So kann man nicht mehr führen. Warum nicht? Jede Hierarchiestufe ergibt wieder Reibungsverluste, es kommt zu Kompetenzgerangel und Doppelspurigkeiten. Das Fachwissen der Personen befindet sich in den Teams. Sie wissen, was sie tun müssen. Aber wenn man jedes Mal beim Bereichsleiter nachfragen und sich dieser vielleicht beim Geschäftsleiter absichern muss, dann haben wir nichts anderes als eine Befehlstaktik und keine Auftragsaktik. Ich komme zu einem anderen Problem, nämlich zur Digita-

lisierung. Seit dem Jahr 2012 haben wir in der Ausgleichskasse das Fallbearbeitungssystem Vista. Das kostete den Steuerzahler bereits Millionen von Franken. Ich verstehe nicht, weshalb man es nun wieder auswechseln muss. Offenbar gibt es Bestrebungen, dass man ein neues IT-System mit dem Namen AKIS einführen muss. Ich blicke nicht durch, weshalb man es neu machen muss. Es wird wieder Millionen von Franken kosten. Wenn die Führung nicht funktioniert, dann bringt auch ein neues Betriebssystem nichts. Es bringt keine Besserung. Ich komme noch kurz auf die Formulare zu sprechen. Die Formulare sind heute so kompliziert, dass ein Normalbürger sie nicht mehr ausfüllen kann. Die Bürger kommen zu mir in die Beratung. Bis ich das Formular mit ihnen ausgefüllt habe, müssen sie viermal hin und zurück laufen, weil sie wieder neue Belege holen müssen. Die Formulare sind nicht praxistauglich, sie sind tatsächlich nicht praxistauglich. Man kann nicht denen einen Vorwurf machen, die die Formulare nicht mehr verstehen. Mit der Digitalisierung werden die Formulare nicht besser. Wir haben dann das gleiche Problem. Mindestens ein Drittel der Betroffenen hat keinen Computer oder zumindest nicht die Software, die benötigt wird, um das umzusetzen. Sie werden von der ganzen Fallbearbeitung abgekoppelt. Für mich ist auch nicht klar, weshalb der Regierungsrat sich hier aus der politischen Verantwortung nimmt. Die Regierungsrätin war im Jahr 2016, als wir schon einmal eine Krise hatten, eine der wichtigsten Kritikerinnen. Ich kann mich noch gut an die Voten erinnern. Wenn man damals schon so kritisch war, so erwarte ich, dass man Verantwortung übernimmt, wenn man im Regierungsrat ist. Wir von der SVP-Fraktion fordern noch einmal auf, die Führung zu ändern. Die Ausgleichskasse - ich wiederhole das noch einmal - hat ein Führungsproblem und kein Ressourcenproblem. Wenn man Führung nicht ändern will oder kann, dann muss man die Führung auswechseln. Das müssen wir tun und die Führung wieder herstellen. Genau das fordern wir mit unserem Auftrag, der noch in der Pipeline ist. Wir hoffen, dass dieser Auftrag bald ins Parlament kommt.

Nicole Hirt (glp). Ich nenne jetzt noch ein Beispiel aus dem Leben. Dieses Jahr hatte ich im Zusammenhang mit meiner mittlerweile verstorbenen Tante mit der AKSO zu tun. Wenn ich jetzt höre, dass der Pendenzenberg vor allem mit fehlenden Unterlagen zu tun hat, so ist das sicher nicht die ganze Wahrheit. Ich habe die Rechnungen vom Pflegeheim jeweils eingescannt und per Mail geschickt. Die Antwort der AKSO lautete: «Wir können die Dokumente nicht öffnen. Senden Sie uns diese doch bitte per Post.» Was ich darauf geantwortet habe, möchten Sie gar nicht wissen. Ich und bestimmt viele andere auch wären froh, wenn man hier etwas genauer hinschauen würde.

Sarah Schreiber (Die Mitte). Wir haben jetzt viel über die Pendenzen und über die Bearbeitungsdauer gesprochen. Zu Händen des Protokolls möchte ich festhalten, dass die Qualität dabei nicht vergessen werden darf. Wir sprechen mit den Ergänzungsleistungen über einen Bereich, in dem es einen sehr grossen Einfluss hat, wie man einen solchen Fall löst und wie man zur Verfügung kommt, damit eine Person oder eine Familie Ergänzungsleistungen von 100 Franken oder von 4000 Franken oder 5000 Franken pro Monat bekommt. Nach oben ist der Betrag praktisch unbeschränkt. Trotz der Forderung, dass man beim Bearbeiten der Fälle bestimmt möglichst schnell sein soll, ist es auch wichtig, dass man genau hinschaut. Der Aspekt der Qualität darf da sicher nicht untergehen. Ich möchte weiter auf zwei andere Punkte kurz eingehen. Mein Vorredner Rémy Wyssmann hat die Hierarchien in diesem Unternehmen angesprochen. Aus meiner Sicht ist es wichtig und ich persönlich nehme insbesondere die Teamleitungen in die Verantwortung. Wir haben gehört, dass die Mitarbeitenden wissen, wie es geht. Damit sie arbeiten können, sind sie auf Konstanz angewiesen, was die oberen Stellen anbelangt. Man soll in einem angenehmen Umfeld arbeiten und das Fachwissen, das man sich erarbeitet hat, soll man anwenden können. Eine Geschäftsleitung kann bestimmt Massnahmen ergreifen und ein Bereichsleiter kann sich dann darum kümmern. Wichtig ist aber, was im Tagesgeschäft läuft. Ich hoffe, dass die Konstanz endlich hergestellt werden kann. Die Fluktuationen betreffen vorwiegend die Teamleitung und aufwärts. Es wurde zudem erwähnt, dass man über Überbrückungsmöglichkeiten verfügt, wenn die Bearbeitungsdauer sehr lange dauert. Das ist aber faktisch ein Unsinn. Es klingt vielleicht gut, dass man jemanden ruck-zuck für drei Monate bei der Sozialhilfe zur Überbrückung anmelden kann. Bestimmt ist das aber der grössere bürokratische Aufwand als bei der Bearbeitung vorwärts zu machen. Es macht schlicht keinen Sinn, jemanden schnell für drei Monate für die Sozialhilfe anzumelden, da ein Riesenprozess dahintersteht. Ich komme noch auf den angesprochenen Programmwechsel zurück, der in Frage gestellt wurde. Da bin ich der Meinung, dass es nicht unbedingt zielführend ist, etwas zu behalten, weil man es hat, obschon es nicht gut ist. Ich weiss, dass der Kanton Aargau mit AKIS arbeitet und sicher bessere Erfahrungen als der Kanton Solothurn gemacht hat. Daher würde ich diese Massnahme unterstützen. Allerdings ist wichtig, dass es sich um einen vorhersehbaren Umstand handelt, wie das Thomas Studer unterschieden hat. Es sollte daher eingeplant werden und das wird bestimmt wieder viele Ressourcen brauchen.

Philippe Ruf (SVP). Es geht mir mehr um die Wortmeldungen, die hervorgebracht wurden. Ich kenne die Arbeit der Ausgleichskasse Solothurn nicht, habe nun aber von diversen Einzelfällen gehört, die absolut schlimm sind. Wir haben nichts über gute Fälle gehört. Ich möchte davor warnen, dass wir aufgrund von Einzelfällen urteilen, von denen jemand gehört oder die jemand erlebt hat und die hier erzählt werden - sei es von linker oder von rechter Seite. Wir sollten sie in einen Kontext stellen und sie als das interpretieren, was sie sind. Es sind Anekdoten. Man sollte daraus nicht eine Evidenz ableiten, dass die Arbeit der Ausgleichskasse Solothurn kategorisch schlecht ist. Ich bin der Ansicht, dass wir hier ein Gleichgewicht schaffen müssen und aufgrund von evaluierten und empirischen Daten die Arbeit der Ausgleichskasse Solothurn beurteilen und nicht aufgrund von einzelnen Beispielen, die jemand von uns erlebt hat und das nun grossartig breitschlägt. Falls die Arbeit der Ausgleichskasse effektiv schlecht ist, dann ist der Verantwortliche der Verwaltungsrat. Und wenn er es nicht gut macht, dann müssen wir auch nicht die Strukturen oder etwas anderes ändern, denn sie funktionieren auch in anderen Ausgleichskassen ähnlich, sondern die Menschen. Es ist nie einfach, über die Personen zu diskutieren. Man nimmt oft den Ausweg über die Prozesse, die Systematik oder ähnliches, obschon man eigentlich bei den Menschen handeln sollte. Wie in der Interpellation zu Recht die Frage gestellt wird, müssten wir die strategische Führung hinterfragen und nicht alles darum herum. Füllen Sie bitte nicht aufgrund von Einzelbeispielen, die hier vorgebracht werden, ein Urteil über die Arbeit der Ausgleichskasse Solothurn.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich danke für die Diskussion. Die Teams, vor allem diejenigen bei den Ergänzungsleistungen und bei den Krankheitskosten stehen enorm unter Druck. Sie haben extrem viel geleistet. Das Ganze ist daher entsprechend fragil. Falls sie diese Diskussion mitgehört haben, so haben sie auch die Anerkennung gespürt. Man honoriert, was das Team, das direkt betroffen ist, aber auch die Leitung in den letzten Monaten geleistet haben. Es wurde richtig gesagt, dass nur die neuen Gesuche wieder in der Frist von drei Monaten sind. Es gibt aber auch Gesuche, die länger hängig sind. Diese werden ebenfalls abgearbeitet. Bei den neu eingehenden Gesuchen ist man wieder im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen. Bei den Krankheitskosten wird es noch dauern, das ist korrekt. Ende August war das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vor Ort. Sie haben attestiert, dass der Pendenzenberg für sie nachvollziehbar ist. Die ergriffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Wenn man im optimalen Fall so weiterarbeiten kann, würde man das Ziel erreichen. Ende Jahr wird das BSV das Ganze noch einmal vor Ort beurteilen. Ich bin der Meinung, dass es auch für uns als Regierungsräte und für Sie als Kantonsräte und Kantonsrätinnen wichtig ist, dass regelmässig und vertieft hingeschaut wird. Insgesamt haben sie grosse Anstrengungen unternommen und das hat in den letzten Wochen Spuren im Team hinterlassen. Der Dank, der zum Teil von Ihnen geäussert wurde, ist sehr wertvoll. Mir liegt nun etwas sehr am Herzen. Als ich Verwaltungsratspräsidentin war, war das Aufgleisen der neuen Software ein Thema. Das System wurde zwei- oder dreimal erwähnt. Ich kann Ihnen an dieser Stelle versichern, dass wir umfangreiche Abklärungen gemacht haben. Es handelt sich nicht um einen Entscheid, den man einfach so getroffen hat. Das Amt für Informatik und Organisation (AIO) und die BDO waren involviert. Man hat das Ganze vertieft und sehr seriös abgeklärt, und zwar im Wissen darum, dass es sich um eine enorm grosse Sache handelt. Einen derartigen Wechsel vollzieht man nicht alle Tage. Der Grund ist die Abhängigkeit, der man gegenübersteht. Es gibt zwei oder drei Anbieter. Die Systeme lösen jeweils Folgekosten aus, an denen man sich beteiligen muss. Die Folgekosten wachsen bei einem der Systeme viel mehr. Wir haben die anderen Systeme evaluieren lassen. Es war eine lange Geschichte und es hat 2½ Jahre gedauert, bis man einen Entscheid gefällt hat. Ich weiss, dass es für die Mitarbeitenden immer eine grosse Herausforderung ist. Unter dem Strich sollte es nachher aber eine Erleichterung darstellen. Die Hälfte der Kantone arbeitet mit diesem System, die andere Hälfte der Kantone mit dem anderen. Es ist eine Erleichterung und vor allem im Unterhalt und in Bezug auf die Kosten, die für die Updates anfallen werden, trägt es ein ganz anderes Preisschild. Ich möchte an dieser Stelle festhalten, dass es sehr seriös abgeklärt wurde. Es ist eine grosse Sache und das ist allen bewusst. Wie ich informiert bin, möchte man die Einführung im nächsten Sommer vollziehen. Dieses Projekt ist gemäss meinem Wissensstand gut unterwegs. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und für das Wohlwollen, das all den Betroffenen bei der Ausgleichskasse entgegengebracht wurde.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Karin Kälin hat sich vorhin nicht ganz genau zum Befriedigungsgrad geäussert. Lautet er teilweise befriedigt oder nicht befriedigt?

Karin Kälin (SP). Ich bin teilweise befriedigt.

RG 0086/2022

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2022, S. 854)

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wir kommen nun zum Rückkommensantrag von David Häner zur Schlussabstimmung zum Geschäft «RG 0086/2022 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes». Ich bitte Sie, solche Anträge jeweils unverzüglich zu stellen. So können wir das Ganze zusammenhängend abwickeln. Wir stimmen nun zuerst über den Rückkommensantrag ab.

Rückkommensantrag von David Häner:

Wiederholung der Schlussabstimmung beim Geschäft «RG 0086/2022 Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes»

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Zustimmung zum Rückkommensantrag (Schlussabstimmung)	67 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Sie haben diesem Rückkommensantrag zugestimmt. Somit wiederholen wir die Schlussabstimmung. Hat es bei Markus Spielmann auch nicht funktioniert?

Markus Spielmann (FDP). Bei mir hat es schon funktioniert. Aber wenn wir ein Rückkommen beschliessen, dann müssen wir die Detailberatung wiederholen. So steht es im Reglement geschrieben.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Wenn der Rückkommensantrag auf die Schlussabstimmung gestellt wird, so betrifft es die Schlussabstimmung. Daher habe ich das extra betont. Wollen Sie demnach die Detailberatung noch einmal durchführen?

Markus Spielmann (FDP). Ich habe Nein gestimmt. Die Detailberatung will ich nicht wiederholen. Ich habe lediglich erläutert, was im Kantonsratsreglement geschrieben steht und würde beliebt machen, dass wir uns daran halten. Wenn man ein Rückkommen auf ein Geschäft beschliesst, dann wird die Detailberatung wiederholt.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich richte meine Frage an David Häner. Wurde das Rückkommen auf das ganze Geschäft beantragt oder auf die Schlussabstimmung, wie ich das vorhin erwähnt habe? Ich bitte David Häner um Präzisierung.

David Häner (FDP). Mein Rückkommen betrifft eigentlich die Schlussabstimmung. Dort hat das Abstimmungssystem bei mir nicht funktioniert. Wie ich soeben erfahren habe, war das anscheinend auch bei anderen Personen der Fall.

Markus Spielmann (FDP). Wenn Sie es so durchführen möchten, dann wehre ich mich nicht dagegen. Ich möchte mich jedoch dazu äussern können und nicht einfach nur abstimmen. Ich will dann das Wort.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das gewähre ich hiermit.

Markus Spielmann (FDP). Besten Dank. Das Vorgehen befremdet mich. Es droht die Demokratie. Zuerst äussere ich mich zur Form und dann zum Inhalt. Jetzt spreche ich als Einzelsprecher, denn ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Fraktion dem Rückkommensantrag grossmehrheitlich zugestimmt hat. In der Sache selber hat die Fraktion FDP. Die Liberalen dem Antrag der SVP-Fraktion zugestimmt. In der Schlussabstimmung hat sie Nein gesagt, und das sehr geschlossen. Jetzt ist es leider so, dass in unserer Fraktion - anscheinend gibt es noch andere - ein Abstimmungsproblem aufgetreten sein soll. Es ist geregelt, wie man in einem solchen Fall vorzugehen hat. Man muss es melden und die Abstimmung wird

daraufhin umgehend wiederholt. Nun erfolgt dieser «Schlungg» mit dem Rückkommensantrag. Das ist eigentlich nicht so vorgesehen. Ich bin in diesem Fall wohl ein formalistischer Purist und möchte beliebt machen, dass wir uns an die Formen halten. Wenn 100 Personen miteinander diskutieren, dann gibt es Regeln. Man hat nun ein Rückkommen beschlossen. Es steht geschrieben, dass man in einem solchen Fall die Debatte wiederholt. Ich kann damit leben, wenn man es nicht tut. Ich möchte dazu aber erwähnen, dass wir ein Abstimmungsproblem haben und das nun mit einem Rückkommensantrag umschiffen. Warum machen wir das? Wir tun es eigentlich, weil der Kantonsrat diese Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt hat. So ist es doch. Man hat nun in der Pause gemerkt, dass das etwas unglücklich gelaufen ist, denn das wollte man gar nicht. Es ist für mich unhaltbar - als Einzelsprecher gesagt - wenn man die Volksabstimmung umgeht, indem man ein Rückkommen beschliesst, weil einen die Demokratie stört. Jedes Ratsmitglied, das die Meinung ändert, weil das Volk droht, hebt die Demokratie aus. Der Kantonsrat hat die Vorlage dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das kostet Geld und mag mühsam sein. Im März kommt wahrscheinlich aber noch eine andere kantonale Vorlage vor das Volk. Vom Vorgehen geht das so nicht. Ich werde gleich abstimmen, wie ich das vorhin getan habe und rufe Sie auf, das ebenfalls so zu handhaben (*Zustimmendes Klopfen der Ratsmitglieder*).

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich verstehe den Unmut von Markus Spielmann. Das ist der Grund, weshalb ich vorhin darauf hingewiesen habe, so etwas zukünftig jeweils sofort zu melden. Die Diskussion ist wieder eröffnet. Ich bitte Sie zu erwähnen, ob Sie sich als Fraktions- oder als Einzelsprecher äussern.

Markus Ammann (SP). Ich spreche als Einzelsprecher, denn ich habe es nicht mit der Fraktion abgesprochen. Ich habe mir erlaubt, Einblick in das Geschäftsreglement zu nehmen, denn ich wurde etwas unsicher, während Markus Spielmann gesprochen hat. In § 45 ist im Geschäftsreglement, auf diesen bezieht sich Markus Spielmann, das Rückkommen erwähnt. Er hat recht, denn dann muss und kann man am Ende der Detailberatung auf einen Teil dieser Detailberatung zurückkommen und einen Antrag stellen. Das ist unter § 45 Rückkommen definiert. Wenn ich das richtig verstehe, dann geht es hier um § 47 Schlussabstimmung. Dort ist unter Ziffer 3 erläutert: «Der Rat kann in der gleichen Sitzung auf eine Schlussabstimmung zurückkommen.» Das ist ein anderer Paragraph und bezieht sich auf die Schlussabstimmung. Das ist das, was David Häner meines Erachtens beansprucht. In diesem Sinn können wir die Schlussabstimmung durchaus wiederholen, basierend auf § 47 des Geschäftsreglements des Kantonsrats Solothurn.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Ich bitte Sie, sich etwas ruhiger zu verhalten und sich zu konzentrieren. Ansonsten werden wir heute nicht mehr fertig.

Philippe Ruf (SVP). Ich möchte inhaltlich Markus Spielmann zustimmen. So habe ich es auch von meiner Fraktion vernommen und wir werden bestimmt wieder gleich wie vorhin abstimmen. Ich finde es durchaus problematisch, dass dieser Antrag überhaupt gestellt wurde. Was einerseits formell ist, verstehen wir hier im Rat. Was aber inhaltlich passiert ist, hat der Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen Markus Spielmann sehr deutlich auf den Punkt gebracht. Da machen wir uns selber als Parlament ein bisschen lächerlich, wenn wir einen solchen «Schlungg» - Markus Spielmann hat das so genannt - wagen und das Ganze auf die technische Abstimmungsmethode abschieben, wenn wir einen Fehler gemacht haben. Ich würde es doch als etwas fragwürdig erachten, wenn das Abstimmungsergebnis anders herauskommt. Dann lag es vermutlich nicht an der Technik. Ich möchte das Parlament mahnen, dass ich es nicht als ideal erachte, wenn wir das nun so zulassen.

Daniel Urech (Grüne). Ich möchte kurz meinen Kollegen aus dem Schwarzbubenland in der Fraktion FDP.Die Liberalen etwas in Schutz nehmen. Ich erachte es als einen sehr legitimen Grund, das Rückkommen auf eine Schlussabstimmung zu verlangen, wenn die eigene Stimme nicht gezählt wurde. Das ist in unseren Reglementen so vorgesehen und hat überhaupt nichts mit einer Angst vor der Demokratie zu tun. Die Demokratie ist gar nicht in Frage gestellt, solange wir uns an unsere eigenen Regeln halten, geschätzter Kollege Spielmann. Das machen wir. Es ist ein Recht, das jeder Parlamentarier und jede Parlamentarierin hat, nämlich entsprechende Anträge zu stellen. Das ist gar nichts Verwerfliches. Das Geschäftsreglement schliesst ausdrücklich keine Gründe aus, warum man ein solches Rückkommen beantragen könnte. Wie erwähnt, erscheint mir der Grund, der hier vorgebracht wurde, durchaus nachvollziehbar. In einer Frage, bei der es allenfalls darum geht, ob es zu einer Volksabstimmung kommt oder nicht und bei der das Resultat so knapp ausgefallen ist, ist es auf jeden Fall gerechtfertigt. Abgesehen davon, wenn Markus Spielmann den Eindruck hat, dass ein so hohes Interesse daran bestehen würde, dass das Volk darüber abstimmen kann, gibt es selbstverständlich weiterhin alle demokrati-

schen Rechte in Bezug auf ein mögliches Referendum, bei denen jede Person hier im Rat entsprechend tätig werden kann.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Ich äussere mich als Einzelsprecher, denn es liegt in der Natur der Sache, dass die Zeit fehlte, das in der Fraktion zu beraten. Es wurde ganz oft gesagt, dass es legitim ist, ein Rückkommen zu stellen. Das stelle ich gar nicht in Frage. Etwas nervt mich jedoch und da kann ich mich kaum beruhigen. Wenn die Abstimmungsanlage nicht funktioniert, dann ist es selbstverständlich - wie das Daniel Urech ebenfalls ausgeführt hat - dass man die Abstimmung wiederholen soll, da die Stimme nicht gezählt wurde. Es nervt mich jedoch, dass man erst nach der Pause herausgefunden hat, dass die Abstimmungsanlage nicht funktioniert hat. Frau Kantonsratspräsidentin hat es bereits erwähnt und ich möchte doch sehr beliebt machen, dass es das erste und das letzte Mal ist, dass wir hier in diesem Saal so verfahren. Wenn jemand das Gefühl hat, dass die Abstimmungsanlage nicht funktioniert hat, so soll dies unmittelbar mitgeteilt werden. Wenn das nächste Geschäft aufgerufen ist, gehe ich davon aus, dass kein Grund mehr besteht, um auf die Abstimmung zurückzukommen. Daher bin ich heute dagegen, dass man diese Abstimmung wiederholt. Ich bin der Meinung, dass eine unmittelbare Meldung völlig legitim ist. Aber dass man 20 Minuten benötigt, um das herauszufinden, kann ich nicht verstehen.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Sprecher oder Sprecherinnen mehr angemeldet. Wir führen die Schlussabstimmung noch einmal durch.

Wiederholung der Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs:	63 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Ergebnis liegt nun vor. Wir haben 63 Ja-Stimmen und 32 Nein-Stimmen. Es gab keine Enthaltungen. Zu den Nein-Stimmen müssen wir noch die Stimme von Thomas Giger dazu zählen. Anscheinend konnte er nicht abstimmen. Er hat sich während des Abstimmungsprozesses gemeldet und sich für ein Nein ausgesprochen.

Wiederholung der Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Korrigiert mit der Stimme von Thomas Giger, der infolge einer technischen Unzulänglichkeit der Abstimmungsanlage keine Stimme abgeben konnte.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	63 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Quorum ist immer noch nicht erreicht. Ich hoffe, dass wir nicht noch eine dritte Abstimmung durchführen müssen. Es bedeutet immer noch, dass es zu einer Volksabstimmung kommt. Ich möchte nun gerne fortfahren. Wir kommen jetzt zum Traktandum 6, das wir vorhin übersprungen haben.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/866) beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 190^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ An Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden entrichtet der Kanton pro beteiligte Einwohnergemeinde folgende Beiträge:

- a) für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
- b) für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
- c) mindestens jedoch 100'000 Franken.

² Wird ein gleiches Gemeindegebiet innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal fusioniert, so kann für dieses der in Absatz 1 genannte Beitrag gekürzt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0097/2022

Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)

Es liegen vor:

- a) Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022 (siehe Beilage).

Eintretensfrage

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es gibt keine vorberatende Kommission, denn es handelt sich um eine ratseigene Angelegenheit und wurde in der Ratsleitung besprochen.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), I. Vizepräsidentin, Sprecherin der Ratsleitung. Ich bin der Ansicht, dass es sich hier um ein sehr trockenes und emotionsloses Geschäft handelt. Und ich bin «jamais deux sans trois», das heisst, aller guten Dinge sind drei. Mit dem vorliegenden Geschäft müssen die in der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) vertretenen Parlamente der Änderung der IPK-Nordwestschweiz-Vereinbarung zustimmen. Das Ziel der IPK Nordwestschweiz soll die gegenseitige Information von unseren Parlamenten fördern. Eine rechtzeitige Vorbereitung von parlamentarischen Beratungen zu regionalen Projekten und Fragen steht im Zentrum. Für den Informationsaustausch steht das IPK-Sekretariat auch im Austausch mit der Nordwestschweizerischen Regierungskonferenz. Das IPK-Sekretariat ist bei der Landeskanzlei des Kantons Basellandschaft angesiedelt. Vertreten sind Parlamentarier aus dem Grossen Rat Kanton Bern, dem Kantonsrat Solothurn, dem Grossen Rat Basel-Stadt, dem Landrat Basel-Landschaft und dem Grossen Rat Kanton Aargau. Aktuell setzt sich die IPK Nordwestschweiz aus Vertretern der Ratspräsidenten und Ratspräsidentinnen, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und Ratspräsidenten und Ratspräsidentinnen vom Vorjahr zusammen. Dazu kommen pro Kanton drei ständige Mitglieder. Im Kanton Solothurn sind das aktuell Hansueli Wyss, Kuno Gasser und Jennifer Rohr. Der jährliche Austausch mit dem Thema «Was eine demokratische Gesellschaft aus der Unsicherheit in der Welt lernen muss und was die Politik tun kann» hat am 28. Oktober 2022 in Bern stattgefunden. Ich komme nun zu den Änderungen in der Vereinbarung, an denen Hansueli Wyss massgeblich mitgearbeitet hat. Die einschneidendste Änderung ist zweifellos, dass neu der Kanton Jura als Mitglied in die IPK Nordwestschweiz aufgenommen werden soll. Der Kanton Jura ist schon länger Mitglied bei der Regierungskonferenz. Die Aufnahme hat diverse Anpassungen zur Folge. In der Zusammensetzung sollen von Amtes wegen nur noch die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die ersten Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie drei ständige Mitglieder als Vertreter und Vertreterinnen fungieren. In der Vereinbarung folgt neu unter § 9 die Regelung, dass Referate und Voten an den Tagungen simultan übersetzt werden. Unter anderem werden die Einladungen und Erklärungen zweisprachig abgefasst. Wichtig ist, dass die Kosten für die Simultanübersetzungen dem organisierenden Kanton jeweils entschädigt werden sollen. Das Sekretariat korrespondiert nur in deutscher Sprache. Französischsprachige Mitglieder dürfen aber in französischer Sprache reden. Die Ratsleitung hat das Geschäft am 6. September 2022 behandelt und beantragt dem Kantonsrat einstimmig die Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Bis jetzt haben sich weder Fraktionssprecher noch Einzelsprecher gemeldet. Auch der Regierungsrat und der Staatsschreiber wünschen das Wort nicht. Ich halte demnach fest, dass das Eintreten nicht bestritten ist. Gibt es Wortmeldungen zur Detailberatung? Das ist nicht der Fall.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 60, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Das Quorum wurde damit erreicht. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung und nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 6. September 2022, beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 gilt unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Jura gleichlautende Beschlüsse fassen.

A 0040/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Abzüge für Berufskosten der Realität anpassen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 23. März 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. August 2022:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird eingeladen, § 3 Abs. 1 lit. d der Steuerverordnung Nr. 13 wie folgt zu ändern:

1. für Motorräder mit weissem Kontrollschild: 70 Rappen/km
2. für Autos für die ersten 10'000 km 1 Franken/km
3. für Autos für die nächsten 10'000 km 85 Rappen/km
4. für Autos für die nächsten 10'000 km 75 Rappen/km
5. für Autos für jeden weiteren km 65 Rappen/km

2. Begründung. Gemäss § 33 des kantonalen Steuergesetzes müssen die notwendigen Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufskosten abgezogen werden können. Nach § 3 der Steuerverordnung Nr. 13 können derzeit von den Berufspendlern für die ersten 10'000 km lediglich 70 Rappen/km abgezogen werden, dann sinkt der Wert bis auf 35 Rappen/km. Letztmals wurden diese Abzüge 2009 überprüft und angepasst. Abziehbar sind im Kanton Solothurn grundsätzlich nur die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte für das öffentliche Verkehrsmittel. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist dann nicht zumutbar, wenn mit einem privaten Fahrzeug eine tägliche Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt wird. Die überwiegende

Mehrheit der Pendler ist auf das Auto angewiesen. Höhere Abzüge können ausserdem nur vorgenommen werden, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Seit 2009 haben sich allein die Treibstoffkosten um über 25 % erhöht. Neben den Treibstoffkosten sind auch diverse andere Auslagen für die Berufspendler gestiegen – eine Anpassung ist daher politisch redlich und drängt sich unabhängig der stark gestiegenen und volatilen Treibstoffpreise auf.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Der Vorstoss fordert eine Erhöhung der pauschalen Abzüge für die Fahrkosten von Motorrädern und Autos. Letztere sind derzeit in der Steuerverordnung Nr. 13 (StVO Nr. 13; BGS 614.159.13) gestaffelt nach Anzahl Kilometer unterschiedlich hoch festgesetzt. Als Vorbemerkung weisen wir darauf hin, dass mit der Annahme des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» der Fahrkostenabzug gemäss § 33 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11) ab 1. Januar 2023 auf 7'000 Franken begrenzt wird. Diese Grenze wird beim geltenden Ansatz von 70 Rappen pro Kilometer bereits in der ersten Stufe (10'000 km) erreicht, weshalb die Abstufung künftig wegfallen wird. Wie der Vorstosstext richtig ausführt, wurden die Ansätze für die abzugsfähigen Fahrkosten letztmals per 1. Januar 2009 geändert und um 5 Rappen pro Kilometer erhöht (RRB Nr. 2008/1705 vom 23. September 2008). Dieser Erhöhung der kantonalen Ansätze geht ein Beschluss des Eidg. Finanzdepartements vom 21. Juli 2008 voraus, mit welchem die Ansätze für die direkte Bundessteuer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 angepasst wurden (AS 2008 4077). Denn gemäss konstanter Praxis übernimmt der Kanton Solothurn – wie die meisten anderen Kantone auch – die Abzugspauschalen, wie sie das Eidg. Finanzdepartement (in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz) für die direkte Bundessteuer jeweils festsetzt. Hauptgrund für die Erhöhung bildeten damals die massiv gestiegenen Treibstoffpreise, die nicht mehr über den sinkenden Verbrauch der massgebenden Wagenkategorie (untere Mittelklasse), die tieferen Anschaffungs- und die geringeren Unterhaltskosten kompensiert werden konnten. Die Kilometer Entschädigung von derzeit 70 Rappen wird für die direkte Bundessteuer aufgrund einer Vollkostenrechnung bestimmt. Die Berechnung der Kilometerkosten für Personenwagen setzt sich aus festen und variablen Kosten zusammen und basiert auf dem Katalogpreis (Neuwagen Kaufpreis) und der jährlichen Kilometerleistung. Die festen Kosten (Abschreibung, Kapitalverzinsung, Verkehrssteuer, Haftpflichtversicherung, Teilkasko, Nebenauslagen, Garagierungskosten, Fahrzeugpflege) betragen ca. 60 Prozent der Gesamtkosten. Die variablen Kosten (Wertminderung, Treibstoffkosten, Reifen, Service und Reparaturen) sind fahrleistungsabhängig und betragen ca. 40 Prozent der Gesamtkosten. Nach Angaben der Schweizerischen Steuerkonferenz wurden bei der Prüfung der Berufskostenpauschalen für das Jahr 2022 Fahrkosten von 66.9 Rappen errechnet. Eine ganzjährige Erhöhung der Benzinkosten um ca. 30 Rappen pro Liter (es wird ein Durchschnittspreis errechnet) macht ca. 2 Rappen Mehrkosten aus. Mit der aktuellen Entschädigung von 70 Rappen pro Kilometer wäre folglich eine Erhöhung des Treibstoffpreises um 45 Rappen (im Durchschnitt über das ganze Jahr gerechnet) noch abgedeckt. Trotz der momentan hohen Treibstoffkosten gibt es deshalb für die Schweizerische Steuerkonferenz keinen Grund, die Kilometer-Entschädigung anzupassen. Die Berechnung wird jährlich überprüft und auch angepasst, wenn die Kosten weiter stetig steigen sollten. Sie wird zudem auch mit den vom TCS berechneten Kilometerkosten verglichen. Angesichts dieser Ausgangslage bei der direkten Bundessteuer ist eine Erhöhung der Ansätze für die Staats- und Gemeindesteuern derzeit ebenfalls noch nicht angezeigt. Denn ein kantonaler Alleingang würde den Verwaltungsaufwand (Formulare, Informatik, Veranlagungsverfahren) sowie die Fehleranfälligkeit bei der Veranlagung erhöhen. Zudem ist auch bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Verständnis für unterschiedliche Abzüge für Berufskosten zu erwarten. Da die Abzüge jeweils für eine ganze Steuerperiode gelten, sollten sie nur dann angepasst werden, wenn sich der Treibstoffpreis im jährlichen Durchschnitt geändert hat, nicht aber bei bloss periodisch stark erhöhten und volatilen Treibstoffpreisen. Die Treibstoffpreise sind denn auch erst seit Beginn des Jahres 2022 stark angestiegen. Zuvor waren sie stets tiefer als im Zeitpunkt der letzten Anpassung (Sommer 2008). Im Übrigen ist die geforderte Erhöhung der Ansätze um 30 Rappen pro Kilometer unrealistisch: Wie erwähnt, schlagen sich die Treibstoffpreise nur in einem reduzierten Umfang in der Vollkostenrechnung nieder. Eine Erhöhung um 30 Rappen würde folglich einer ganzjährigen Erhöhung der Benzinpreise um ca. 4.50 Franken entsprechen. Eine Erhöhung im geforderten Umfang hätte entsprechende finanzielle Auswirkungen: Die Summe der steuerbaren Einkommen verringert sich um rund 34.5 Mio. Franken, was zu einem Minderertrag bei der Staatssteuer von jährlich rund 3.5 Mio. Franken führt. Aufgrund der genannten Gründe sehen wir zurzeit keine Notwendigkeit, die Pauschalansätze für die Staats- und Gemeindesteuer abweichend von der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Sollte das Eidg. Finanzdepartement eine Erhöhung der Pauschalen beschliessen, würden diejenigen auf kantonaler Stufe – wie dies bereits per 1. Januar 2009 der Fall war – ebenfalls entsprechend angepasst.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 2022 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Fabian Gloor (Die Mitte), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat den vorliegenden Auftrag am 19. September 2022 in ihrer Sitzung behandelt. Der Titel des Auftrags lautet, dass die Berufskosten der Realität zu entsprechen haben. Im Auftrag ist der Fall der Autotreibstoffkosten genannt. Dazu kann man sagen, dass die Realität bereits erfüllt ist. Aktuell können pro Kilometer 70 Rappen abgezogen werden. Die Berechnungsmodelle des TCS, welche dahinter stehen und die auch vom Bund und vom Kanton Solothurn, aber auch von anderen Kantonen seit langem beigezogen werden, ergeben aktuell Kosten von 66,9 Rappen pro Kilometer. Berechnet wurde es in etwa mit den gleichen Treibstoffpreisen, wie wir sie heute haben. Der Treibstoff macht logischerweise von den Gesamtkosten pro Kilometer nur einen Teil aus. Er macht etwa 16 % davon aus. Anders ausgedrückt muss der Treibstoffpreis - sofern alle anderen Parameter gleich bleiben - um 16 Rappen sinken, damit die Gesamtkosten eines Kilometers um einen Rappen tiefer sind. Anzumerken ist sicher auch noch, dass es andere Berechnungsmethoden gibt, beispielsweise diejenige des Bundesamts für Statistik. In Bezug auf den Kilometerpreis kommt man dort sogar noch tiefer zu liegen, nämlich auf 61 Rappen pro Kilometer. In der Finanzkommission haben wir festgestellt, dass der abzugsfähige Wert von 70 Rappen heute den realen Wert sogar übersteigt. Bei einer Schematisierung, wie es in diesem Bereich passiert, ist es aber hinzunehmen, dass die realen Werte in einer gewissen Spannbreite nach oben wie nach unten liegen können. Das ist ganz im Sinn einer verhältnismässigen und pragmatischen Lösung. In der Diskussion in der Finanzkommission ist offengeblieben, ob eine Anpassung bei den Steuerabzügen überhaupt der beste Ansatz ist, um allenfalls eine gewünschte Entlastung am richtigen Ort bewirken zu können. Spannenderweise zeigt sich in der Schweiz, dass die Nachfrage beim Benzin auch bei Preisen von über 2 Franken pro Liter ziemlich unelastisch ist. Man hat gesehen, dass trotz den höheren Treibstoffpreisen die Nachfrage nur wenig zurückgegangen ist. Ob das nun die Lenkungswirkung oder die Tragbarkeit der Abgaben in Frage stellt, kann aber dahingestellt bleiben. Es sei auch noch zu erwähnen, dass die Frage der Berufskosten in diesem Jahr bereits lebhaft diskutiert wurde. Die Solothurner Stimmbevölkerung konnte ebenfalls über diesen Passus abstimmen. Das Solothurner Stimmvolk hat der Begrenzung auf 7000 Franken zugestimmt. Jetzt bereits wieder eine Anpassung vorzunehmen, die wie aufgezeigt, sachlich nicht nötig und unbegründet ist, wäre wenig stringent und würde dieser Volksabstimmung auch zuwiderlaufen. Ab 2023 wird sich ein grosser Teil des Auftrags erledigen, weil die Begrenzung auf 7000 Franken auch eine entsprechende Limitierung ist, die ganz klar im Widerspruch zu den Kilometerpreisen steht, nämlich über 10'000 Kilometer oder über 7000 Franken Abzugshöhe. Da die realen Kosten sogar tiefer sind als diejenigen, die man abziehen kann, hat sich die Kommission mit grosser Mehrheit hinter den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung gestellt.

Remo Bill (SP). Ich danke dem Kommissionssprecher der Finanzkommission für die Erläuterung der Vorlage. In der Beantwortung des Auftrags durch den Regierungsrat wird im Detail aufgezeigt, dass zurzeit keine Notwendigkeit besteht, Pauschalansätze bei den Staats- und Gemeindesteuern abweichend von der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Gemäss konstanter Praxis übernimmt der Kanton Solothurn, wie die meisten anderen Kantone auch, die Abzugspauschale, die das eidgenössische Finanzdepartement für die direkte Bundessteuer jeweils festsetzt. Die Kilometerentschädigung von zurzeit 70 Rappen wird für die direkte Bundessteuer aufgrund einer Vollkostenrechnung bestimmt. Der Regierungsrat zeigt detailliert und nachvollziehbar auf, dass die Kilometerkosten nicht nur aus dem volatilen Benzinpreis bestehen. Die aktuelle Entschädigung von 70 Rappen deckt die Erhöhung von 45 Rappen im Durchschnitt über das ganze Jahr gerechnet noch ab. Die schweizerische Steuerkonferenz überprüft die Preise jährlich und passt sie bei stetigen Steigerungen auch an. Zudem wurde mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetz si mir draa» der Fahrkostenabzug ab 1. Januar 2023 auf 7000 Franken begrenzt. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zustimmen.

David Plüss (FDP). Auch die Fraktion FDP. Die Liberalen ist sich bewusst, dass die aktuelle Situation für viele Bürger und Bürgerinnen eine Belastung darstellt. Aus folgenden Gründen lehnt die Fraktion die überstürzte Anpassung von einer erst gerade revidierten Bestimmung trotzdem einstimmig ab: Durch die Annahme des Gegenvorschlags wurde der Abzug neu auf 7000 Franken begrenzt. Die vorgeschlagene Abstufung macht daher keinen Sinn mehr. Aber auch die Erhöhung der ersten Stufe auf 1 Franken steht aus unserer Sicht im Zusammenhang mit der Annahme des Gegenvorschlags relativ quer in der

Landschaft. Aus unserer Sicht ist der Ausbau nicht mit dem im Frühling geäusserten Volkswillen in Einklang zu bringen. Eine Annahme wäre auch ein schlechtes Zeichen im Hinblick auf die Erarbeitung von künftigen Kompromissen. Andererseits ist es für uns unbestritten, dass die vorgeschlagene Anpassung nicht durch tatsächliche Mehrkosten begründet werden kann. Aus unserer Sicht sollte der Abzug auch weiterhin mit dem vom Bund festgelegten Betrag deckungsgleich bleiben.

Benjamin von Däniken (Die Mitte). Die sehr ausführliche Stellungnahme des Regierungsrats zum vorliegenden Auftrag begründet die Nichterheblicherklärung umfassend. Wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat, ist der reale Preis der Fahrkosten in den aktuell geltenden Abzügen abgebildet. Wie ebenfalls erwähnt wurde, wurde der Gegenvorschlag zur Initiative, in dem die Pendlerabzüge enthalten waren, von der Solothurner Stimmbevölkerung angenommen. Er tritt per 2023 in Kraft. Für das Steuerjahr 2021, das in diesem Jahr veranlagt wird, kennt kein einziger Kanton einen höheren Ansatz als 70 Rappen pro Kilometer respektive kein Kanton hat einen höheren Ansatz als der Bund. Einen kantonalen Alleingang für diese Ansätze befürworten wir nicht. Entsprechend ist auch die Fraktion Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP einstimmig für die Nichterheblicherklärung dieses Auftrags. Wenn wir schon bei den Berufskosten sind: Eine grundsätzliche Diskussion über die Anpassung an die Realität ist sicher nicht falsch. Wie vom Bundesrat anlässlich einer Interpellation von Nationalrat Regazzi von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP festgestellt wurde, führt die heute geltende Definition der Berufskosten im Ergebnis dazu, dass sich die Steuerbelastung von Arbeitnehmenden erhöht, wenn die Arbeitsleistung ganz oder teilweise im Homeoffice erbracht wird. Der Grund ist, weil die Abzüge für die Fahrkosten und für die auswärtige Verpflegung nicht geltend gemacht werden können. Gleichzeitig können aber die Kosten für die Homeoffice-Infrastruktur nicht separat in Abzug gebracht werden. Dadurch entsteht steuertechnisch ein negativer Anreiz, Homeoffice als Arbeitsform zu wählen. Eine darauf vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsgruppe, in der auch ein Vertreter des Solothurner Steueramts Einsitz hatte, hat sich mit einer möglichen Neuregelung dieser Berufskosten auseinandergesetzt und verschiedene Varianten aufgezeigt. Wir verfolgen gespannt, wie die Diskussionen weitergehen. Aber auch hier gilt es, auf einen kantonalen Alleingang zu verzichten.

Jonas Walther (glp). Die steigenden Konsum- und Energiepreise treffen alle Solothurner und Solothurnerinnen und nicht nur die Pendler und Pendlerinnen. Der vorliegende Vorstoss bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Diskussionen. Wir haben ihn schon als eher bedenklich eingestuft gegenüber den Personengruppen, die wirklich unter der Kostenexplosion im Energiebereich und unter der Last der steigenden Krankenkassenkosten enorm leiden. Heute hat jemand den Begriff «Schaufensterpolitik» erwähnt. Ich lasse das einmal so stehen. Die Grünliberale Fraktion wird einstimmig für die Nichterheblicherklärung stimmen.

Rémy Wyssmann (SVP). Alles wird teurer, die Krankenkassenprämien, Zinsen, Energiepreise, Lebenshaltungskosten und vor allem die Benzin- und Dieselpreise. Es steigen aber auch die Kosten für Ersatzteile und die Reparaturkosten für die Fahrzeuge. Stichwort: gestörte Lieferketten, Fachkräftemangel, Wartezeiten. Man hört überall bei den Garagen das Gleiche. Man muss warten, bis man zum Service kommt. Man muss warten, bis ein Ersatzteil eintrifft. Das ist die Inflation. Die Inflation zerstört die Kaufkraft unserer Bevölkerung. Eine stetig sinkende Kaufkraft zerstört das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Wenn der Staat das wenige, das man noch hat, mit den Steuern wegnimmt, dann wächst auch der Unmut der Bürger gegenüber dem Staat. Man resigniert oder macht die Faust im Sack. Historisch gesehen war es immer die Inflation, die zu einer politischen Instabilität geführt hat. Was macht jetzt der Regierungsrat? Obwohl er auch gewählt wurde, um die Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung zu verbessern - zur werktätigen Bevölkerung zähle ich auch die Pendler und Pendlerinnen in diesem Kanton - macht er nun aber nichts. Der Regierungsrat begründet die Nichterheblicherklärung unter anderem beispielsweise damit, dass die Kosten für die Reparaturen und für die Fahrzeugpflege nicht fahrleistungsabhängig sein sollen. Das habe ich auf jeden Fall so in der Stellungnahme interpretiert. Diese Aussage ist natürlich falsch. Wir haben nicht nur Benzin- und Dieselpreise, die fahrleistungskilometerabhängig sind, sondern wir haben auch die Bremsen, die Dieselventile, Reifen, Zylinderköpfe und alle anderen Fahrzeugteile, die mit zunehmendem Verschleiss zunehmende Kosten generieren. Mit einer zunehmenden Kilometerzahl führt das zu Mehrkosten. Moderne Bremsanlagen müssen zum Beispiel bereits nach 40'000 Kilometern bis 120'000 Kilometern ersetzt werden, ältere Bremsen sogar schon nach 10'000 Kilometern bis 15'000 Kilometern. Einen Ölwechsel muss man auch alle 15'000 Kilometer bis 40'000 Kilometer machen. Wenn Sie das nicht glauben, so fragen Sie Georg Lindemann, unseren Garagisten im Kantonsrat. Er kann Ihnen das bestimmt professionell bestätigen. Selbstverständlich ist auch der Fahrzeugservice kilometerabhängig und mit einer zunehmenden Kilometerzahl wird er immer teu-

rer. Aber über alle diese Kosten muss sich natürlich der Regierungsrat keine Sorgen machen. Er hat ja eine Staatskarosse, einen Audi A8, und sie wird natürlich von den Steuerzahlern bezahlt. Aber unsere hart arbeitende Bevölkerung muss sich sehr wohl Sorgen machen. Wenn man mit dem Einkommen heute fast nichts mehr bezahlen kann und einem der kleine Rest über den Fiskus weggenommen wird, dann ist es etwas, das man anpassen und ändern sollte. Wenn man dem Staatspersonal eine Lohnerhöhung von 1,5 % zubilligt - das sind 10 Millionen Franken, wie wir das heute gehört haben - dann kann man auch dafür sorgen, dass die werktätige Bevölkerung mit einem Bruchteil entlastet wird. Das sind 3,5 Millionen Franken und wir sind es unseren Steuerzahlern schuldig. Ich erwarte auch, dass man ihnen ebenfalls einmal dankt und sich nicht immer nur selber auf die Schultern klopft. Genau für diese Politik hat die Bevölkerung kein Verständnis, nämlich für die Politik, dass wir immer mehr nehmen und sie immer weniger bekommen. Dafür hat die Bevölkerung kein Verständnis. Ich habe mir kurz die anderen Argumente angeschaut. So schreibt zum Beispiel der Regierungsrat, dass die Bevölkerung kein Verständnis für einen kantonalen Alleingang hat in Bezug auf die unterschiedlichen Abzüge für die Berufskosten. Da staune ich doch. Wir werden ab dem 1. Januar 2023 unterschiedliche Abzüge haben, nämlich 3000 Franken beim Bund und 7000 Franken beim Kanton. Wieso argumentiert man denn da nicht anders? Ich habe noch nie eine Stimme aus der Bevölkerung gehört, die wegen diesem unterschiedlichen Ansatz demonstrieren würde. Wenn man dort schon unterschiedliche Ansätze machen kann, dann kann man es sicher auch bei den Berechnungsmodalitäten tun. Es gibt ein weiteres Argument. Der Regierungsrat schreibt, dass ein kantonaler Alleingang zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand führen würde. Offenbar ist die IT dann so überlastet, dass sie geradezu zusammenbricht. Ich wusste nicht, dass die IT in der Steuerverwaltung so unfähig ist. Ich habe auch nicht gehört, dass man in der Steuerverwaltung mit dem Abakus oder mit dem Taschenrechner rechnet. Man hat schon sehr viel in die IT der Steuerverwaltung investiert. Ich gehe davon aus, dass es IT-mässig lösbar ist, mit relativ wenig Aufwand einen unterschiedlichen Ansatz anzuwenden. Wir von der SVP-Fraktion kommen zum Schluss, dass wir unseren eigenen Antrag selbstverständlich einstimmig unterstützen. Wir rufen alle Volksvertreter und Volksvertreterinnen im Kantonsrat auf, unseren Auftrag zu unterstützen. Die Mobilität darf kein Privileg für ein paar wenige, für ein paar Reiche sein.

Heinz Flück (Grüne). Die Treibstoffkosten betragen im Schnitt 16 % der gesamten Fahrzeugkosten, wie das der Kommissionssprecher bereits erwähnt hat. Das rechnet übrigens der als notorisch grün-links bekannte Autofahrverband TCS vor. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort erläutert, müsste also der Treibstoffpreis auf 4.50 Franken ansteigen, um die geforderten Erhöhungen zu rechtfertigen. Im Jahr 2008, als man die letzte Erhöhung der Abzüge beschlossen hat, lag der Preis kurzzeitig schon bei rund 1.80 Franken für Benzin respektive bei 2 Franken für Diesel. Seither war er immer deutlich darunter. Man könnte also auch feststellen, dass die Autopendler und Autopendlerinnen während elf Jahren von einem Abzug profitiert haben, der höher war als die tatsächlichen Kosten. Wenn man meine Vorredner und Vorrednerinnen hört, so ist er wohl auch heute noch höher. Der aktuelle Preis liegt nun noch gerade 10 Rappen über dem Preis im Jahr 2008. Die klare Antwort des Regierungsrats entlarvt die populistische Absicht dieses Vorstosses, der vorgibt, sich für eine überwiegende Mehrheit der Pendler einzusetzen. Nicht nur bei den Preisberechnungen, sondern auch hier mit der überwiegenden Mehrheit liegen die Initianten mit ihren Zahlen voll daneben. Zwar benützen gemäss der Volkszählungsbefragung knapp mehr als die Hälfte der Pendler und Pendlerinnen ein Motorfahrzeug, was eine knappe Mehrheit wäre. Aber deutlich weniger als die Hälfte erfüllt die Bedingungen gemäss Steuergesetz für einen Abzug der Kosten für ein Motorfahrzeug, weil sie nicht auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, also zum Beispiel zu normalen Zeiten pendeln oder wenn überhaupt, nur eine relativ geringe Zeitersparnis haben. Dann kann man im Maximum die Kosten für den ÖV abziehen. Das Steuergesetz sieht vor, effektiv anfallende Kosten für die Berufsauslagen, dies aber bis zu einem gewissen Maximalbetrag, abziehen zu können. Das ist zum Beispiel bei den Mittagzulagen nicht anders. Es sieht aber nicht vor, etwas für die Bequemlichkeit abziehen zu können. Bleiben wir also auf dem Boden der Realität. Klar muss man bei einer starken Teuerung allfällige Massnahmen ergreifen, um die wenig Verdienenden entlasten zu können. Es gibt aber andere, zwingende Ausgabenposten, die alle in einem viel grösseren Mass belasten, wie das beispielsweise die Krankenkassenprämien sind. Wir hoffen daher, dass die Initianten des vorliegenden Vorstosses dann auch mithelfen, die nötige Entlastung für alle gering Verdienenden entsprechend anzupassen. Die Grüne Fraktion lehnt aus den genannten Gründen den Auftrag einstimmig ab.

Adrian Läng (SVP). Rémy Wyssmann hat es in seinem Votum bereits gesagt: Alles wird teurer. Und was macht der Kanton Solothurn? Er begrenzt mit dem Gegenvorschlag zu «Jetz si mir draa» den Pendlerabzug auf 7000 Franken, was bei den werktätigen Pendlerinnen und Pendlern zu massiven Steuererhöhungen führt. Weniger im Portemonnaie haben und auch noch mehr Steuern bezahlen - das ist auch

nur im Kanton Solothurn möglich. Weit über 10'000 Arbeitnehmende können die effektiv angefallenen beruflichen Fahrkosten nicht mehr vollumfänglich abziehen. Sie werden aufgrund ihrer Berufs- und Arbeitgeberwahl geschröpft, damit der Kanton grosszügig Steuergeschenke auf Kosten der Pendler, der kinderlosen Paare und der Alleinstehenden verteilen kann. Nach dem neuen geltenden Steuergesetz ist nur noch ein Arbeitsweg von 32 Kilometern abzugsfähig. Was darüber hinausgeht, muss selber bezahlt werden. Zum Veranschaulichen: Von Solothurn nach Olten sind es 41,5 Kilometer, nach Bern sind es 42 Kilometer. Und diejenigen, die im idyllischen Schwarzbubenland leben, können sich aussuchen, ob sie den Hin- oder den Rückweg aus der eigenen Tasche bezahlen wollen. Hingegen müssen die GA-Besitzer die steigenden Bahninfrastrukturkosten und Strompreise nicht etwa mitberappen, sondern werden durch die Steuerzahler sowie durch die werktätigen Pendler subventioniert. Genauer gesagt, werden rund 60 % der Gesamtkosten durch den Steuerzahler mitgetragen. Der Grundsatz von der Kostenwahrheit und vom Verursacherprinzip wird da klar nicht angewendet. Der Grundtenor in unserem Kanton und von den anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist eindeutig auszumachen. Gemäss ihnen lebt der Dumme auf dem Land und der Dumme krampft in der Nachtschicht. Mit dem Auftrag zur Erhöhung der pauschalen Abzüge für die Fahrkosten versucht die SVP-Fraktion, für die werktätigen Pendler und Pendlerinnen in unserem Kanton Abhilfe zu schaffen. Wir setzen uns weiterhin für den individuellen Pendlerverkehr ein.

Markus Ammann (SP). Das Votum von Rémy Wyssmann war so interessant, dass ich mir zwei, drei Gedanken dazu machen musste. Erstens habe ich gemerkt, dass es im Kanton Solothurn ganz unterschiedliche Bevölkerungen gibt, nämlich die von Rémy Wyssmann, die vom Regierungsrat und vielleicht auch noch die, die ich vertrete. Das müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen, wenn man von der Bevölkerung als solche spricht. Zweitens: Das Argument des Benzinpreises ist dummerweise in der Zwischenzeit völlig zusammengebrochen. Zu den Zeiten, als dieser Vorstoss geschrieben wurde, lag der Preis bei 2.20 Franken oder noch höher. Heute liegt der Preis wieder deutlich unter 2 Franken. Wir stehen auf einem Preisniveau des Jahres 2007 oder 2008. Da waren wir nämlich auch schon einmal bei 2 Franken. Damals gab es aber meines Wissens keinen Vorstoss. Drittens: Wenn man günstige Mobilität will - und zwar konstant günstige - dann schlage ich vor, ein GA zu kaufen. Es kostet 3860 Franken, und dies seit dem Jahr 2016 unverändert.

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Sprecher mehr angemeldet. Der Regierungsrat verzichtet auf das Wort. Wir kommen demnach zur Abstimmung über die Erheblicherklärung des Vorstosses.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Erheblicherklärung	20 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Nadine Vögeli (SP), Präsidentin. An dieser Stelle beenden wir die Sitzung. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und einen schönen Nachmittag. Wir sehen uns morgen wieder.

Schluss der Sitzung um 12:20 Uhr